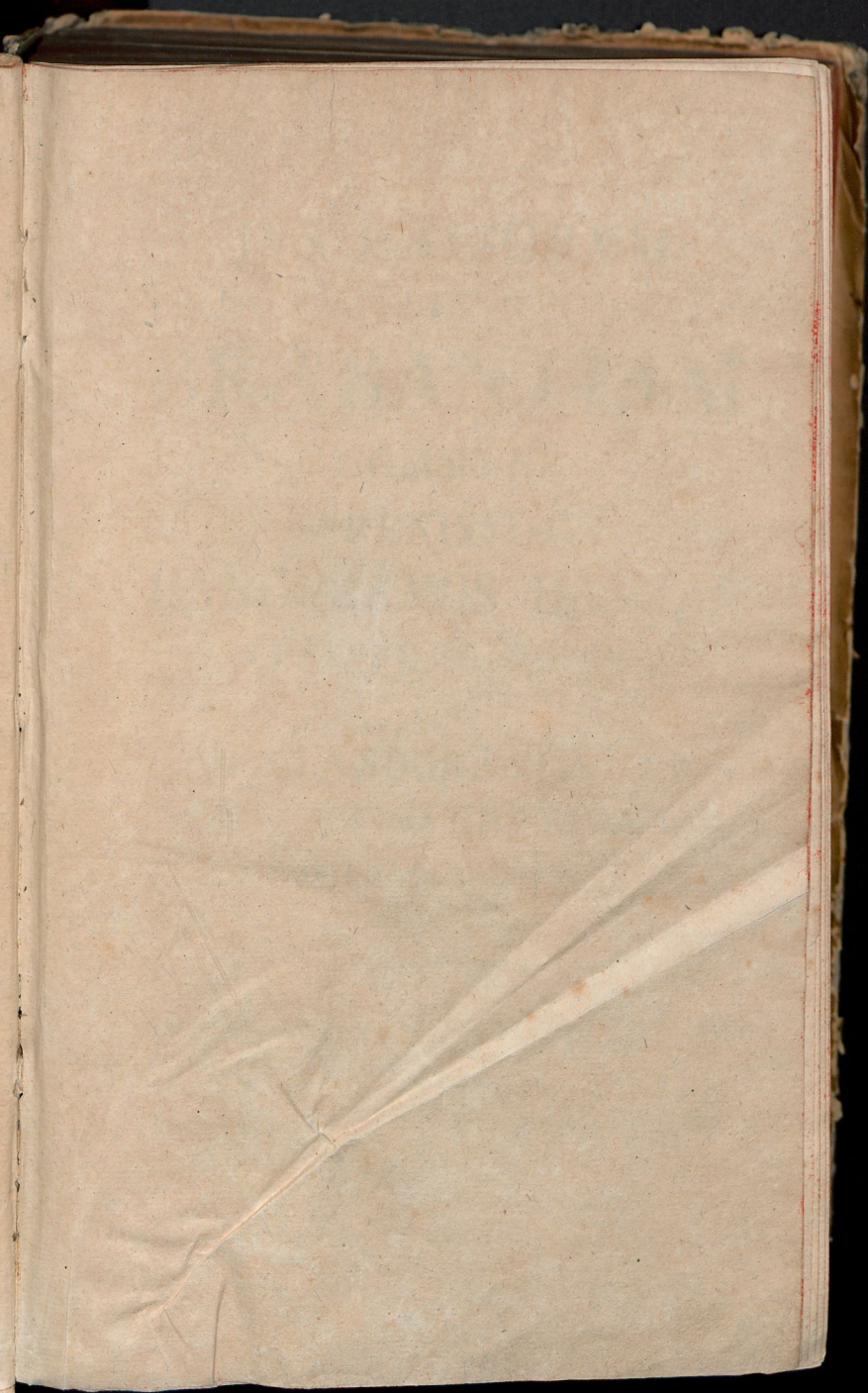
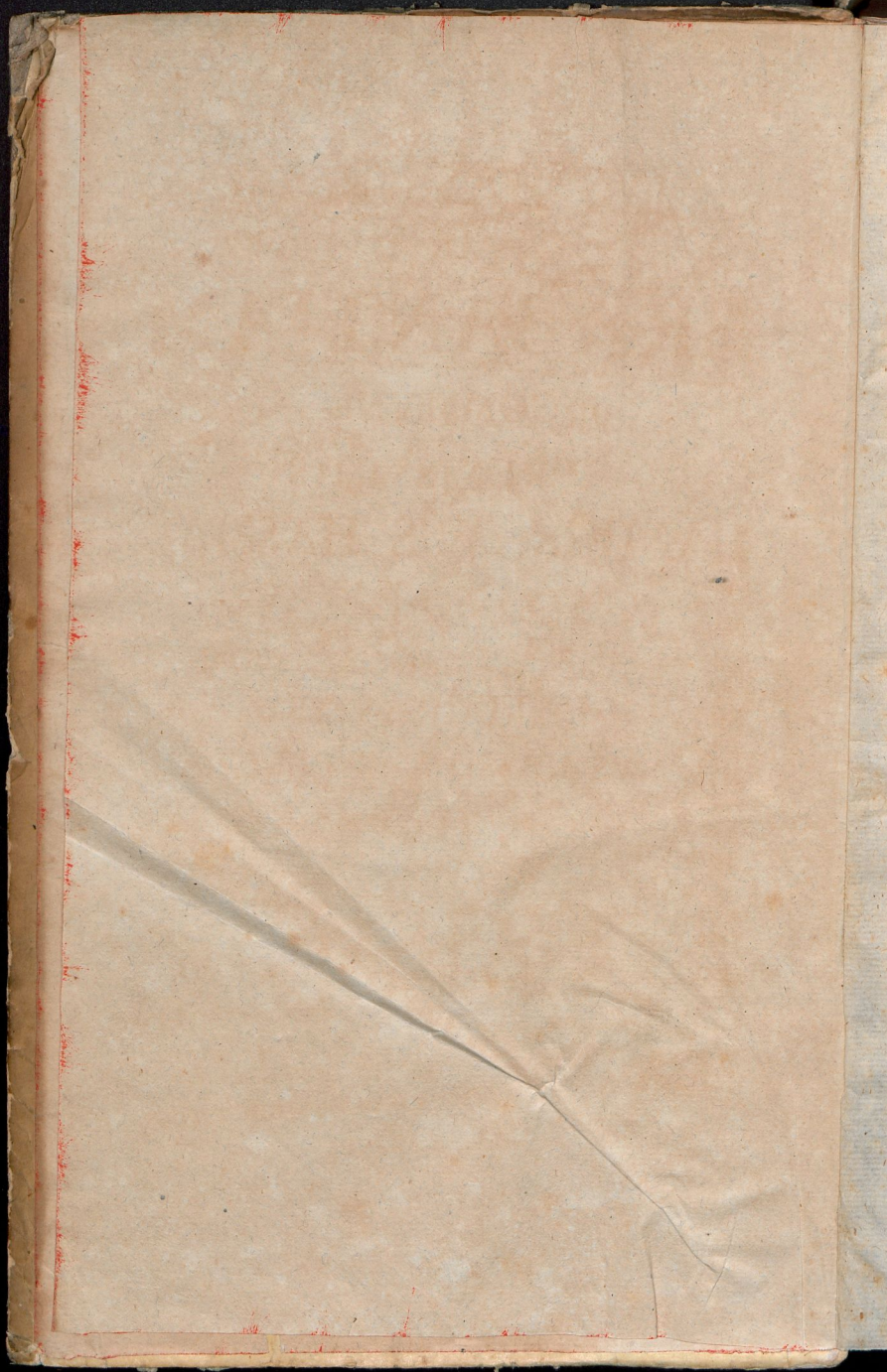




*Na. 63.*







228

Kopp

8

Kurzer jedoch gründlicher

# Vericht

von  
dem im Hanauischen Amt Rodheim gelegenen  
**Slecken Soltzhausen**  
und

dessen in währenden dreßsigjährigen Kriegs-  
Troublen zu zwey Drittheilen erfolgter gewalt-  
samen Entreißung von der Grafschaft  
Hanau = Münsenberg /

Worinnen  
zugleich ganz klar und deutlich gezeiget wird /  
daß

Ebro Hochfürstliche Durchleucht  
**Hr. Landgraf Wilhelm**

zu Hessen = Cassel,

als nunmehr regierender

**Graf zu Hanau = Münsenberg,**

die fordersamste Restitution dieser zwey Drittheil an Soltzhausen /  
nach Vorschrift des Westphälischen Friedens = Schlusses, mit allem  
Recht zu suchen befugt sind.

**Mit Beylagen**

Lit. A. bis Lit. Z.

---

M U N D U G /  
gedruckt bey Philipp Casimir Müller, 1741.

9890.

Verständlich hoch zu loben

# Christi

den in dem höchsten Himmel zu loben

## Wunderbare Taten

die in dem höchsten Himmel zu loben

haben zu loben und zu preisen

den in dem höchsten Himmel zu loben

haben zu loben und zu preisen

## Wunderbare Taten

den in dem höchsten Himmel zu loben

haben zu loben und zu preisen

## Wunderbare Taten

den in dem höchsten Himmel zu loben

## Wunderbare Taten

den in dem höchsten Himmel zu loben

haben zu loben und zu preisen

den in dem höchsten Himmel zu loben





§. I.

**E**s haben die Herren von Eppstein / und nachherige Die Herz  
Grafen von Königstein / nach gänglicher Erbschung ren von  
des Mannstammes derer Grafen von Falckenstein und Eppstein  
Herren zu Münzenberg, als dessen Weibliche descen- 1419, bey  
denten und Mit-Erben bey der anno 1419. erfolgten der Falcken  
ersten Falckensteinischen Erb-Theilung den so genann- steinischen  
ten Zugbacher Theil, und mit demselben, nach Ausweis anliegen- das Amt  
genden Extractus sub Lit. A. unter andern Erbstücken, auch das in Rodheim  
der Wetterau vor der Höhe gelegene Amt Rodheim mit allen dessen zu ihrem  
Zugehörungen als ein freyes Allodial-Erbstück zu ihrem Antheil Erbtheil  
mit bekommen, und nebst ihren aus der Weiblichen Descendenz als ein  
gefolgten Successoren und Nachkommen, denen Grafen zu Stolberg, freyes al-  
durch das XV. und XVIde Seculum hindurch ohne jemandes Wider- dum mit  
spruch und Eintrag ruhig auch erb- und eigenthümlich besessen. Lit. A.

§. II.

Zu diesem Amt Rodheim haben insonderheit vier Dorfschaf- Zu diesem  
ten, Ober- und Nieder-Eschbach, Steinbach und Holzhausen Amt Rod-  
mit gehört, welche von Seiten Stolberg, zudringender Schulden heim hat  
halben als erb- und eigenthümliche Dorfschafften, Anno 1578. besag- unter an-  
der Anlage Lit. B. an Hanau-Münzenberg mit Vorbehalt der Reli- dern auch  
tion um 16000. fl. verkauft, auch sogleich in gewisser Maasse ein- das Dorf  
geräumt worden, und dieses abermahlen ohne jemandes Hinderung Lit. B.  
oder Widerspruch. Es hat zwar Churfürst Daniel zu Manns bey Holzhaus-  
dessen nach Abgang Grafen Christoph zu Stolberg-Königstein er- sen geb-  
folgten Reichs-kündigen occupation der Grafschafft Königstein un- ret / wels  
ter andern auch diese in das Amt Rodheim gehörige vier Dorfs- ches die  
schafften Ober- und Nieder-Eschbach, Steinbach und Holzhausen Grafen  
als Reichs-Lehen ansprechen wollen, und würcklich, ehe man es zu von Stol-  
selben Anno berg / als  
Hanau Eppstein-  
sche Erben/  
in eben dese

mit Qualität  
anfangs  
wieder:  
Käuflich:

Hanau erfahren, die Vorhuldigung daseibsten einnehmen lassen, auf dagegen geschehene Vorstellung aber sowol von der Hanau-Münzenbergischen Vormundschaft, als der Churfürstlichen Pfaltz, hat nicht nur Churfürst Daniel zu Maynz, wie anliegendes Schreiben sub Lit. C. ausweist, die eingenommene Vorhuldigung in oberwehnten vier Dorffschaften wieder aufheben lassen, sondern auch dessen Nachfolger Churfürst Wolfgang in dem Anno 1590. mit denen Grafen von Stolberg errichteten Vergleich nach angebogenem Extract sub Lit. D. sich dieser vier Dorffschaften wegen weiter nichts ausbedingen und vorbehalten, als daß Stolberg dieselbe von Hanau wieder loskündigen, und mit dem von Chur-Maynz zu erlegenden Kauff-Schilling einlösen, so fort nach Verlauff vier Jahre an dieselb Erb-Stift einräumen und überlassen solte, ohne an eine darauf bestehende Reichs-Vehen-Qualität weiter zu gedenken.

§. III.

Nachdem aber die Grafen von Stolberg den mit Chur-Maynz Anno 1590. getroffenen Vergleich *ex capite lesionis enormissima* und andern Ursachen wieder umgestossen, folglich auch an die dartinne bedungene Wiedereinlösung der an Hanau-Münzenberg cum pacto de relucendo verkauften vier Dorffschaften Ober- und Nieder-Eichbach, Steinbach und Holzhausen sich weiter gar nicht verbunden erachtet, sondern vielmehr dieselbe Anno 1595. nach Ausweis des sub Lit. E. anliegenden Kauff-Recessus, an Hanau-Münzenberg, vermitteltst gänztlicher Abgabe auf die vorhin ausbedungene Relucion in perpetuum erb- und eigenthümlich überlassen, sohaner von Seiten Hanau-Münzenberg auf ratification geschlossene Erb-Verkauff auch von Graf Philipps Ludwigen zu Hanau-Münzenberg eodem anno noch, besag der Anlage sub Lit. F. würtelich ratificiret worden, mithin zu seiner allenthalbigen Vollständig- und Verbindlichkeit gelanget ist: So haben die Grafen zu Hanau-Münzenberg von der Zeit an diese vier Dorffschaften, auf einen mit denen Grafen von Stolberg getroffenen unwiderufflichen und beständigen Erb-Kauff, erb- und eigenthümlich titulo maxime oneroso erlangt und behalten, auch dem Herkommen gemäß, der Graffschaft Hanau-Münzenberg, unter dem bisherigen Nahmen des Amtes Rothheim, in perpetuum incorporiret, also, daß bis hierhin durch das XIV. XV. und XVIde Seculum sich niemand mit rechtlichem Bestände unterfangen, die Grafen und Herren zu Falkenstein-Münzenberg, Eppstein, Königstein, Stolberg und Hanau-Münzenberg, in dem ruhigen Besiz und Genuß dieser vier eigenthümlichen Dorffschaften zu beeinträchtigen.

§. IV.

An dieses  
Dorff  
Holzbau:  
sein machr

Dessen jedoch ungeachtet hat Gernandt von Schwabach, erster Chur-Maynzischer Ober-Amtmann zu Königstein, sich einfallen lassen, von der durch Chur-Maynz occupirten Graffschaft Königstein



sein ebenfals ein- und anderes darvon zu fragen, und zwar <sup>An. 1595.</sup> dem scheinbaren Vorwand, ob seyen zwey Theile des Dorffs Holz- <sup>Gernand von</sup> <sup>Schwal-</sup> <sup>bach/ unter</sup> <sup>dem Vor-</sup> <sup>wand / ob</sup> <sup>seyen zwey</sup> <sup>Theile Das</sup> <sup>vonReichs</sup> <sup>Lehen/Ans-</sup> <sup>pruch / läßt</sup> <sup>gänglich</sup> <sup>erfügen.</sup> hausen Reichs-Lehen, welches die von Pstraunheim anno 1456. an Eppstein eigenmächtig und nichtglicly verkauft hätten, er aber von Kaysern Rudolph II. anno 1587. damit belehnet, und also befugt wäre, sohanes Lehen wieder aufzusuchen und von denen Besizern zu vindiciren. Er würckte auch, ohnerachtet ihm, was kurz vorher dieses Dorffs halben oberwehnter massen von Chur-Maynz mit Wiederaufhebung der Vorbuldigung und sonstn geschehen, nicht unbekant, sondern vielmehr Er zum theil mit darbey gewesen, um der Sache einiger massen einen Schein der Justiz zu geben, unterm 17. Novembr. Anno 1595. eine Kayserliche Commission auf den Bischoffen von Worms und die Stadt Franckfurt, nach der Anlage Lit. G. aus, und als diest Commission endlich Anno 1596. zum Stande kam, so ließ Gernand von Schwalbach bey derselben durch seinen Anwalt die sub Lit. H. mit ihren subadjunct. <sup>lit. a. b. c. d. e. f. & g.</sup> <sup>Lit. H.</sup> <sup>cum sub-</sup> <sup>adjunct.</sup> <sup>lit. a. b. c.</sup> <sup>d. e. f. & g.</sup> anliegende Klage übergeben, worinnen er zwey Theile dieses im Amt Rodheim gelegenen Dorffs Holzhausen in Anspruch nahm und den Grund seiner Klage darauf setzte, daß diese zwey Theile Reichs-Lehen seyen, womit anfänglich die von Pstraunheim, nachhero Wolff Haller, Dionisius von Kolt & Consorten, folgende Hans Walhard von der Neustadt, ferner der Reichs-Hof-Raths-Secretarius Peter Oberburger, und endlich er Gernand von Schwalbach belehnet worden, mithin ohne Consens des allerhöchsten Lehen-Heren von denen von Pstraunheim an die Herren von Eppstein nicht verkauft werden können: Die zu Bevestigung dieser Klage producirte documenta und probationes hingegen hat er von einem ganz andern Ort, Nahmens Burgholzhausen / welches ehedessen ein zwischen Nassau, Itzein, Eppstein, Königstein und deren Adlichen Stämmen von Zommersheim und Pstraunheim gemeinschaftliches Gan-Erbenhaus, zur Zeit dieser erhobenen Klage aber längst nicht mehr vorhanden gewesen, entlehnet. Es ist ihm deswegen von Seiten des ratione evictionis adcirrten Gräflichen Hauses Stolberg in der sub Lit. I. und dessen subadjuncto Num. 1. anliegenden Exception-Schrift, gründlich begegnet, und daß die probationes mit der Klage gar nicht überein kommen, sondern zwey ganz diverla objecta in sich enthalten, allenfalls auch <sup>prescriptio longissima & immemorialis</sup> <sup>Num. 1.</sup> allem Anspruch entgegen sehe, deutlich gezeigt, mithin der offensbare Ungrund dieser Klage dergestalt abgefertiget worden, daß Gernand von Schwalbach und alle seine Nachkommen sich weiter nicht gereget, sondern von Anno 1601. diesen Proceß gänglich ersehen, und die Gräfschaft Hanau-Münzenberg in dem geruhigen Besitz und Genuß dieses in dem Amt Rodheim gelegenen Dorffs Holzhausen fernerhin ganz unbeeinträchtigt gelassen haben.

S. V.

Der Chur-  
Mayn-  
sche Canz-  
ler Regers-  
burger suchet  
diesen An-  
spruch anno  
1647. wie  
der hervor-  
ruffet  
auch / bloß  
untern  
Vorschub  
derer das  
maligen  
33jährigen  
Kriegs-  
Troublen /  
und weilen  
Hanau in  
dem Prag-  
schen Nie-  
den-Reich  
von der  
Amnestie  
ausge-  
schlossen ge-  
wesen / so  
weit / daß  
er nicht nur  
würdelich in  
zwey Ehei-  
le dieses  
Dorffs im-  
mittir;

Obwohl man nun von Seiten Hanau bey sothaner der Sa-  
chen Bewandniß nimmer gedencken können, daß dieses Dorff  
Holzhäusen weiter von jemanden, und am allerwenigsten von  
des Erzh-Stifts Mayns Angehörigen, angefochten werden würde,  
in mehrern Betracht Churfürst Daniel zu Mayns, wie auß der hiez-  
oben erwehnten Schwalbachischen Anlage Lit. H und deren subadjun-  
ctis litt. d. e. & f. zu erschen, albereit Anno 1579. zu Auffsuchung  
derer Pfaunheimischen Reichs-Lehen, und insbesondere auch derer  
so genannten zwey Theile an Holzhäusen, Kayserliche Commission  
gehabt, und gleichwol solche nicht ausfündig machen können, son-  
dern vielmehr die Anno 1581. in Holzhäusen eingennommene Vor-  
huldigung wieder aufgehoben, dessen Nachfolger Churfürst Wolff-  
gang, in dem Anno 1590. mit Stolberg errichteten Vergleich die  
Wiedereinslung derer an Hanau-Münzberg, als Eigenthum ver-  
setzten vier Dorffschaften, Ober- und Nieder-Eschbach, Steinbach  
und Holzhäusen, an das Erzh-Stift Mayns ausbedungen, und  
Anno 1595. ohne die geringste contradiction an Hanau-Münzberg  
erb- und eigenthümlich verkaufen lassen, einfolglich Chur-  
Mayns den offenbahren Ungrund des aus dem Pfaunheimischen  
Reichs-Lehen-Brief hervor gesuchten Anspruchs auf das Dorff Holz-  
häusen im Aut Rodheim, toties quoties, verbis & factis, erkennet  
hat, auch von der Nichtigkeit dieser zudringlichen Klage niemand in  
der Welt besser als Chur-Mayns und ein Chur-Maynsischer Canz-  
ler informiret gewesen und seyn können; So haben dennoch die  
inzwischen eingefallene dreßsigjährige Kriegs-Troublen und die  
darauf in dem Pragischen Neben-Receß de Anno 1635. occa-  
sione Bohemix Germaniave motuum erfolgte Ausschließung derer  
Grafen zu Hanau-Münzberg und Lichtenberg aus der Amnestie,  
dem Chur-Maynsischen Canzler Nicolaus George Keigersbergern ei-  
ne Gelegenheit seyn und abgeben müssen, um den alten verlegenen  
und längst sowol von Chur-Mayns, als denen von Schwalbach,  
vor nichtig anerkannten, des Endes auch über etlich und vierzig Jah-  
re liegen gelassenen Anspruch auf Holzhäusen wieder hervor zu füh-  
ren und geltend zu machen, mithin solcher gestalt von denen al-  
senthalbigen Bedrückungen und Kriegs-Calamitäten des von der  
Amnestie ausgeschlossenen Hauses Hanau zu profitiren. Er ließ zu  
dem Ende sich Anno 1641., nach anlegendem Verichte aus der Kay-  
serlichen Reichs-Lehen-Registratur sub Lit. K. mit ein und eben den-  
selbigen angeblichen Reichs-Lehen, womit ehedem die von Pfaun-  
heim, Wolff Haller, Peter Oberbürger, und leblich Gernand von  
Schwalbach belehnet gewesen, von neuem belehnen, und würckte  
folglich auch auf ein und eben dieselbige Lehen-Briefe, welche ehe-  
dem Peter Oberbürger Anno 1579. und Gernand von Schwalbach  
Anno 1596. ganz vergeblich produciret hatten, eine Kayserliche Im-  
missions-Commission auf die Stadt Franckfurt aus. Nachdem  
aber diese alle längst in Abgang und Vergessenheit gerathene Leh-  
Stücker

1. 111  
1. 111  
1. 111

Lit. K.

Stücker, und sonderlich die zwey Theile an Dorf und Gericht Holzhausen, allenthalben so schlechterdings nicht ausfändig zu machen gewesen; So wußte der Chur-Mayntzische Cansler Reigersberger gar bald eine fernere Commisſion auf die Stadt Franckfurt zu extrahiren, um die noch ermangelnde angebliche Leben-Stücker, und insonderheit zwey Theile an Holzhausen ausfändig zu machen, und Ihn darein zu immitiren, zu welcher Commisſion auch Hanau nach der Anlage Lit. L. unterm 15. Decembr. 1643. würcklich citiret worden. Von Seiten Hanau hat man zwar gegen diesen ungegründeten und unfugſamen Anspruch nach der Anlage Lit. M. dasjenige, was Stolberg Anno 1596. gegen den von Schwalbach umständlich vorgestellt, kühlich wiederholet, und noch hinzu gefüget, daß auch von der Zeit an, da Gernand von Schwalbach seine Klage erſtzen laſſen, über 40. Jahr verstrichen, einſolglich über alles vorige von neuem noch eine praescriptio quadragenaria vorhanden ſeye: Es hat auch der Cansler Reigersberger hierwider, nach Ausweis der Anlage sub Lit. N. nichts erhebliches zu verſehen, vielweniger Identitatem objecti ausfändig zu machen vermocht, noch diesen Anspruch im Stande Rechts weiter zu urgiren getrauet, sondern vielmehr am Ende das Haus Hanau durch die hierdurch wieder erlangende Kayserliche Gnade, und seine zu leisten offerirte Dienste zur gürtlichen Herausgabe zu disponiren geſucht; Alles dessen jedoch unangeſehen wußte der Cansler Reigersberger, weil ſorhane Inſinuationes bey der Hanauischen Vormundſchaft den gehofften Eingang nicht gefunden, bey der Commisſion, daß ſolche die bloſſe Vorzeigung derer ehemaligen Stolbergiſchen Exceptionum pro ſubmiſſione und Cauſam pro concluſa angenommen, ſodann am Kayſerlichen Hofe es dahin zu bringen, daß ohne vorgängige Rechts-erforderliche Unterſuchung derer von Seiten Hanau opponirten Exceptionum, und ſonderlich ohne gehörige Berichtig- und Feſtſtellung der vor allen Dingen hierbey nöthigen Identität des Objecti, ob nemlich der in denen Schwalbachischen Documenten ehedem zum Vorkchein gebrachte Pfrauheimiſche Ein Sechstheil an Burgholzhausen und die in dem Pfrauheimiſchen Reichs-Leben-Brief enthaltene zwey Theile an Holzhausen, ein und eben dasſelbe ſeye, ingleichen ob dieſe zwey Theile an Holzhausen auf dem in der Wetterau und dem Amt Rodheim gelegenen gantz gewiß und keinem andern Holzhausen, dergleichen doch in der Wetterau und denen angränzenden Landen vor diesem mehrere geſewen, und noch dieſe Stunde ſind, haſten, einſolglich sine ulla legali cauſa cognitione, dem von der Amneſtie außgeſchloſſenen Haus Hanau mitten in denen vorgewesenen Kriegs-Troublen alle rechtliche und rechtmäßige Exceptiones vor der Hand und de facto verworffen, und dasſelbe vielmehr auf eine faſt nie erhörte Weiſe, nach Ausweis des sub Lit. O. anliegenden Kayſerlichen Reſcripts an die Hanauische Vormundſchaft zu Abtret- und Herausgebung zweyer Theile an dem im Amt Rodheim um baares Geld erkaufften Dorf Holzhausen, condemniret, und der Stadt Franckfurt nach der Anlage

Lit. L.

Lit. M.

Lit. N.

Lit. O.

- Lit. P.** sage Lit. P. die weitere Commission ertheilet worden, den Chur-Mayntzischen Cansler Reigersberger, aller Einreden ungehindert, würdlich in dieses Dorff zu immittiren, und die alte längst verkommene Pfsraunheimische angebliche Reichs-Lehen aus demselben zu ergänzen, inmassen dann auch am 23. Septemb. Anno 1645. von der Stadt Franckfurt sothane immision auf zwey Dritttheil dieses
- Lit. Q.** Dorffs Holzhausen würdlich, nach der Anlage Lit. Q. erfolgt ist, ohne weiter zu überlegen, daß gleichwolten die Grafen von Falckenstein, Herren von Eppstein, Grafen von Stolberg und Grafen von Hanau, durch so verschiedene Secula hindurch, und von weit längern und altern Zeiten her, als die Pfsraunheimische Reichs-Lehen-Briefe bekant gewesen, dieses Dorff Holzhausen, als ein freyes Eigenthum, innen gehabt und ruhiglich besessen haben, mithin gegen eine solche uralte unsürdenckliche und ruhige Possession denen offenbahren Rechten nach kein Processus solchergestalten ab executione anfangen werden dürffte.

§. VI.

Sondern auch gegen alle Hanauische Vorstellungen darbey die fidei committent-rect.

Lit. R.

Von Seiten der Hanauischen Vormundschaft hat man zwar nicht ermangelt, dem Kayser Ferdinando III. gegen das illegale und übereilige Verfahren des Stadt Franckfurtischen Subdelegati, und wie dieser dem Haus Hanau die adication des Gräflichen Hauses Stolberg, samt aller übrigen rechtlichen Defension, abgeschnitten, und dasselbe allenthalben zu überschnelen gesucht, nach der Anlage Lit. R. Vorstellung zu thun, und auf das beweglichste zu bitten, diese Sache zur Revision kommen, und an die Grafen von Stolberg, der schuldigen Eviction halben, Citation und Ladung ergehen zu lassen, damit dieselbe Zeit und Raum behalten, Ibro der Hanauischen Vormundschaft minderjährige Pflēgbesohlene behörend vertreten zu können; Es war aber alles Bitten und Flehen schlechterdings vergebens, sondern fest beschlossen, die einmahl wider alles Recht und Billigkeit überschnelte Immission de facto zur Execution zu bringen, und dem Cansler Reigersberger aus dem Hanauischen vor haares Geld erkauften Eigenthum ein Lehen zu erzwingen, welches durch verschiedene Secula hindurch in der Allodial-Qualität un widersprechlich besessen worden, und worzu er sich noch im geringsten weiter nicht, als mit der Nehmlichkeit des Nahmens, folglich um desto nichtiger und unhinlänglicher qualificiret hatte, da noch mehrere Orte gleichen Nahmens in dussigen und angränckenden Gegenden gelegen, und nach denen hieroben beygefüigten Schwabachischen Documenten und Probationen solches Lehen vorher auf dem alten und verkommenen Han-Erben-Haus Burgholzhausen gesucht worden. Dem Cansler Reigersberger war es deswegen auch gar ein leichtes, diese illegale, gewaltthätige und unordentliche Immission, durch fernere illegale und unordentliche Wege durchzusetzen, allermassen eben zu der Zeit, als der Hanauische Vormund Graf Georg Albrecht zu Erzbach vorerwehnte Vorstellung nacher Wien einschickte, der Kayser

zu Lintz, die Reichs-Hof-Raths-Canzley hingegen samt denen  
 Actis, nach des Reichs-Hof-Raths-Agenten Löwen sub Lit. S. an-  
 liegenden Bericht, zu Wien gewesen, allwo dann ohne einmahl die  
 nöthige Acta bey der Hand zu haben, der Hanauischen Vormund-  
 schafft, nach der Anlage Lit. T. auch das Revisions-Gesuch abge-  
 schlagen, die überschnelte illegale Immission approbiret, und der  
 Stadt Franckfurt, besag Lit. U. ferner aufgetragen worden, den  
 Cansler Reigersberger von Kayserlichen Commissions wegen bey dieser  
 Immission kräftigst zu manutentiren.

Lit. S.

Lit. T.

Lit. U.

§. VII.

Hey allen diesen Bedrangnissen und auf lauter Thätlichkeiten Und Thme  
 gesetztem Verfahren, hat man es doch noch nicht bewenden lassen, noch darzu  
 sondern als der Cansler Reigersberger vorerst einigen Fuß in dem die Cantz-  
 Dorff Holzhausen gefaßt hatte, so ist er immer weiter gegangen, andern ex  
 und hat auch an dem jure collectandi zu denen Reichs- und Cantz-  
 Lasten, deren er doch als ein Non-Status nicht fähig gewesen, ja an rübrige Ge-  
 allen und jeden Reventien und Gefällen des Dorffs Holzhausen, wann fälle zu  
 sie gleich ex titulis plane singularibus ihren Ursprung erhalten, zwey theilen zu  
 Dreitheile haben wollen, auch als man dieses von Seiten Hanau so gesprochen  
 schlechterdings nicht nachgeben können, gar bald bey dem damahl-  
 gen Kayserlichen Hoflager zu Prag, und nicht von dem Reichs-  
 Hof-Rath zu Wien, unterm 23. Jan. 1648. nach der Anlage Lit. V.

Lit. V.

ein Mandatum S. C. inhibitorium & de non amplius turbando zu ex-  
 trahiren gewußt: Vorgegen Hanau exceptiones sub- & obreptionis  
 nacher Wien an dessen Reichs-Hof-Raths-Agenten Löwen zeitlich  
 überschickt: Weilen aber der Kayserliche Hof von Prag weiter nach  
 Lintz gegangen, und der Reichs-Hof-Rath in Wien nach der An-  
 lage Lit. W. zurück geblieben, folglich auch die Reichs-Hof-Raths-  
 Agenten überhaupt, und der Hanauische seiner über das noch darzu  
 gekommenen Unpäßlichkeit halben insbesondere, in Lintz nicht an-  
 wessend seyn, und ihrer Principalen Nothdurfft besorgen können: So  
 haben die in Lintz damahlen anwesende einzige drey Reichs-Hof-  
 Raths, Lindenspür, Gebhard und Crydell, nebst dem Reichs-Hof-  
 Raths-Secretario Thoman, kein Bedencken getragen, ohne den  
 Reichs-Hof-Rath, ohne Acten, und ohne vorgängige rechtliche  
 Cognition, eine Paritoriam, und zwar wie die Anlage Lit. X. besa-  
 get, in angebliche contumaciam der Hanauischen Vormundschaft zu  
 erkennen, und solcher gestalten dem Cansler Reigersberger seinen  
 ungerechten, und nicht einmahl den geringsten Schein Rechtens ha-  
 bendem Anspruch an das im Amt Rodheim gelegene Dorff Holzhaus-  
 en, auf eine allenthalben unordentliche und unverantwortliche  
 Weise, nach dessen Wunsch und Willen durchsetzen zu helfen.

Lit. W.

Lit. X.

§. VIII.

Dieses ist die eigentliche und wahre Bewandniß, wie und un- nach ers  
 ter welchem Schein die zwey Theile an Holzhausen der Graffschaft folgtem  
 C Hanau Westphalis

schon Friede  
den hat  
Graf Friederich  
Casimir  
zu Hanau  
Lichtenberg  
sich der darin  
nen verordne  
ten nicht  
bedient/  
sondern  
noch darzu  
den übrigen  
Dritttheil  
an den  
Cansler  
Keigerberger  
verkauft,

Hanau = Münsenberg in währendem dreysigjährigen Kriege gewaltthätig entrisen worden. Obwohlen nun Graf Friderich Casimir zu Hanau = Lichtenberg, als damahliger Besitzer und Inhaber der Graffschaft Hanau = Münsenberg, sich des darauf erfolgten Westphälischen Friedens = Schlusses, und der darinnen gegen alle in währenden dreysigjährigen Kriegs = Troublen, entweder intuitu Bohemiae Germaniae motuum selbstem, oder aus dem von daher genommenen Anlase, erfolgte Bedrängnisse, unter welcherley Schein und Vorwand solche auch immer geschehen seyen, so feyerlich bedungenen fordersamsten restitution nicht bedient, um zu dem Besitz und Genus derer nulliter und widerrechtlich entrisenen zwey Theile an Holzhäusern zu fordern wiederum zu gelangen, sondern vielmehr seiner bekandten Eigenschaft nach sich noch darzu unterm 10. August. 1649. durch allerhand Wege und gemachte Vorspiegelungen verleiten lassen, den übrigen ein dritten Theil an Holzhäusern dem Cansler Keigerberger unterm 5555. fl. zu verkaufen, von dessen Nachkommen fürters Churfürst Anshelm Franz zu Maynz sothanes Dorff Holzhäuser für seine Familie die Freyherren von INGELHEIM, gegen Graf Philipp Reinhardten zu Hanau = Lichtenberg ausdrückliche Verwarn- und darauf weiters geschehene sub Lit. Y. anliegende Vorstellung, das allenfalls hierdurch denen Agnaten, und besonders dem hernächst succedirenden Hochfürstl. Haus Hessen = Cassel nicht präjudiciret werden, folglich auch die Ingelheimische Familie bey diesem Kauff nicht sicher seyn könne, erkaufft hat; So seynd gleichwohlen des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen = Cassel Hochfürstliche Durchleucht, als nunmehriger Successor ex pacto & providentia Majorum in der Graffschaft Hanau = Münsenberg, keinesweges gemeinet, diesen auf eine so unverantwortliche Weise gewaltthätig entrisenen Theil sothaner Graffschaft fahren zu lassen, sondern vielmehr fest entschlossen, zu dessen fordersamsten restitution und Wiedererlangung sich derjenigen Mittel und rechtlichen Hülfen zu bedienen, welche auf diesen Fall in dem Westphälischen Friedens = Schlusse vorgeschrieben, und gegen alle dergleichen in dasigen Kriegs = Zeiten geschehene Bergewaltigungen zum feyerlichsten bedungen sind.

Lit. Y.

W.

§. IX.

Welche re  
sention des  
er 2. Dritt  
theilen Ab  
ro Hoche  
fürstliche  
Durchl.  
Herr Land  
graf Wil  
helm zu  
Hessen  
Cassel/ als  
Successor in  
der Graff  
schaft

Um also dieses desto deutlicher und näher in casu praesenti Allg zu führen, so wird der vorgängigen und fürderlichsten Restitution halben in dem

Instrum. pac. Westphal. Art. 3. §. 1.

folgendes verordnet: Juxta hoc universalis & illimitata Amnestia fundamentum, universi & singuli Sacri Roman Imperii Electores, Principes, Status (comprehensa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Valli, Subditi, Cives & incolae, quibus NB. occasione Bohemiae Germaniae motuum, vel foederum, hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquod praedicii aut damni, quocunque modo vel

vel prae-textu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates. jura & privilegia restituti sunt, plenarie in eum utrinque Statum, in sacris & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere poterunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

Es mag auch hiergegen nicht eingewendet werden, daß gegenwärtige destitution und Entreißung derer zwey Theile an Holzhäusern von der Grafschaft Hanau-Münzenberg nicht ob causas, ex quibus enatum est bellum Bohemicum & Germanicum tricennale, erfolgt, sondern nach vorgängiger von einer deshalb verordneten Kaiserlichen Commission bewirkten Untersuchung durch Kayserliche Decisiv-Rescripta und Urtheil der Grafschaft Hanau-Münzenberg ab und dem Chur-Maynzischen Cansler Reigersberger zugesprochen worden, einfolglich die restitutio ex capite Annetiae, cujus requisitum est, ut damnum datum sit occasione Bohemiae Germaniaeve motuum, hier keine Statt finden könne; Dann 1.) hat der Cansler Reigersberger auf seiner Seite zwar das Exempel des Gernands von Schwalbach de Anno 1595, seqq. und wie wenig dieser, so lange das Haus Hanau am Kayserlichen Hof und Reichs-Hof-Rath einen unpartheyischen Richter zu hoffen hatte, mit seinen producirten Leben-Briefen und übrigen probationen auszulangen getrauet, und deswegen die Sache völlig wieder ersitzen lassen, wohl vor sich gesehen; dahingegen aber ist auch

nau: Müns-  
genberg /  
nach Dors  
& Schrift des  
instrumenti  
pacis. ders  
mahlen uns  
desio mebe  
wieder zu  
suchen des  
sugt sind.

S. 11

2.) Auf der andern Seite ihm gar nicht unbekant gewesen, daß die Grafen zu Hanau-Münzenberg und Liechtenberg in dem Pragischen Neben-Recess de Anno 1635. von der Amnestie ausgeschloffen, und von der Zeit an bey dem Kayserlichen Hof, als Feinde und zur feindlichen Partey Gehörige, angesehen worden, mithin zu einer gerade durchgehenden Unpartheylichkeit sich wenige Hoffnung machen können, dazumahlen nicht nur die an Graf Philipp Morizen zu Hanau-Münzenberg in dem wegen Hanau Anno 1637. errichteten Vergleich zugestandene Particular-Amnestie und deren Genuß, wie der Verfolg gezeigt hat, sich auf die damalige restitution beschräncket, sondern auch aus der in dem Reichs-Abchied zu Regensburg de anno 1647. eventualiter versprochenen General-Amnestie, und deren restrictionen, disfalls schlechter Trost vor dieselbe zu schöpfen gewesen: sodann

3.) Daß eben zu der Zeit, als er Cansler Reigersberger den alten verlegenen Anspruch wieder hervor und auszuführen gesucht, nicht nur die Kriegs-Flammen, wie Reichs-kündig ist, in der Grafschaft Hanau und angränzenden Landen am heftigsten und dergestalten gewüthet, daß man öftters nicht einmahl von Hanau bis Franckfurt sicher fortkommen können, mithin an ganz andere Dinge, als solche vom Zaun abgebrochene veraltete Ansprüche, zu denken gehabt: Sondern auch

②

4.) 38

4.) Zu gleicher Zeit die Grafschaft Hanau-Münzenberg von allen Ecken und Enden angetastet, und sonderlich damit umgegangen worden, um die Kayserliche, Chur-Maynische, Bamberg-Würzburg- und Fuldaische Lehen einzuziehen, und solchergestalt diese Grafschaft gänzlich zu zersplittern, worbey Chur-Maynz noch überdas zum voraus das Amt Babenhäusen, unter dem Vorwand einer erhaltenen Kayserlichen Ordre, würcklich occupiret und hinweg genommen hatte.

Es hat deswegen 5.) der Cansler Reigersberger bey allen diesen Umständen und die Grafschaft Hanau drückenden Calamitäten nimmere das beste tempo gefunden zu haben geglaubt, die alte Pfraunheimische Reichs-Lehen-Briefe dermahlen gegen Hanau geltend zu machen, und dasjenige durchzusetzen, was sowol Anno 1579. der Reichs-Hof-Raths-Secretarius Obernbürger, als Anno 1595. der Chur-Maynische Ober-Amtmann Gernand von Schwalbach, wohl liegen lassen mussten, weil er eines theils am Kayserlichen Hof seinen befondern favour, und des Hauses Hanau odium wohl wuste, und andern theils davor hielte, es würde Hanau aus Furcht, um ihn in Ansehung der bey Chur-Maynz damahlen so hefftig urgirten restitution des Amtes Babenhäusen, nicht zu disquittiren, sich desto eher zur gutwilligen Herausgabe bequamen, des Endes er auch in allen seinen auf diese gültliche Abtretung gerichteten Vorstellungen immer die Ainerinnerung seiner guten Diensten, besonders in der Babenhäuser Restitutions-Sache, wie unter vielen andern auch die Anlage sub Lit. Z. anweist, angefüget hat: Voraus dann

Lit. Z.

6.) Der oben erwehnte Anstand, ob möchte etwann die restitution von zwen Theilen am Dorff Holzhausen occasione Bohemiae Germaniae motuum nicht geschehen seyn, sich von selbst erlediget: Verba enim instrumenti pacis: Occasione Bohemiae Germaniae motuum &c. non causas notant, ex quibus enatum bellum, sed opportunitates temporum, quibus allecta partes quocunque colore injuriam fecere, non ausa id tentare, tranquillo Reipublica statu

HENNINGS Meditat. ad Instrum. pac. Art. 3. §. I. lit. I. pag. 24.

Einsfolglich ist zu qualificierung solcher restitution schon genug, daß der Cansler Reigersberger von allen diesen calamitösen Umständen der Grafschaft Hanau-Münzenberg in währenden dreißigjährigen Kriegs-Troublen zu profitiren, im Trüben zu fischen, und seinen aufgewärmten alten Anspruch an Holzhausen eben in diesen trüben Zeiten mit aller präcipitanz durchzusetzen, sich bestrebet, welchen er zu Friedens-Zeiten, und wann das Haus Hanau wiederum einen unpartheyischen Richter am Kayserlichen Hof gehabt hätte, nimmere mehr angefangen, und noch vielweniger auszuführen sich unterstanden haben würde.

§. X. Nächst



§. X.

Nächst dem kan auch dieses Restitutions-Gesuch von deswegen Weilen die bey deren Entressung allenthalben mit unterge lauffene Nullitäten und vitiis processus offensbar sind/ und in continenti erwiesen werden. in den allergeringsten Zweifel und rechtlichen Widerspruch nicht gezogen werden, weilen die in gegenwärtiger Sache ergangene, und durch lauter unordentliche Wege ersichliche Kayserliche Decisiv-Rescripta und Urtheil, auch darbey gebrauchter modus procedendi, mit solchen offenbahren, und durch die hieroben beygelegte Documenten in continenti erwiesenen unheilbaren nullitäten, vitiis processus und defectibus behaftet sind, das sie nicht nur nach denen gemeinen Rechten zu keiner Zeit einigen Rechts-beständigen effect erlangen können, sondern auch in dem Instrumento Pacis Westphalica vorhin schon als null und nichtig erkläret worden. Dann außser dem, das in casu presenti, ubi altera pars se vasallum, & objectum litis feudum esse, negaverat, die Jurisdiction Caesaris nicht fundiret gewesen,

ROSENTHAL. de Feud. Cap. XII. Concluf. 2. num. 8.

ITTER de Feud. Imp. Cap. 25. §. 3.

So liegt gleich anfänglich und

1.) Ein gar notables und offenbahres vitium processus darinnen, das an statt die Ab- und Zuerkennung zweyer Theile an dem im Amr Rodheim gelegenen Dorf Holzhausen ohne allen Widerspruch eine Sache von dem größten prejudiz ist, mithin ihrer innerlichen Natur und Eigenschaft nach keinen Processum summarium & executivum zulasset, sondern Processum ordinarium erfordert.

VANT. de nullitat. Process. & Sentent. Tir. de Nullit. ex defect. Process. num. 51.

Da zumahlen viele Dörffer Namens Holzhausen, in dasigen und angrenzenden Gegenden sich befinden, einfolglich der alleinige Lehen-Brief und dessen ganz generale Worte: Zwey Theile an dem Dorff und Gericht Holzhausen &c. noch lange nicht erweisen und klar machen, das solchane zwey Theile just an diesem, und keinem andern Holzhausen, gesucht und heraus gegeben werden müssen, mithin von deswegen auch der Lehen-Brief pro instrumento liquido & indubitato nicht zu halten, sine quibus tamen requisitis processus executivus decerni nequit, ut enim executive agi queat requiritur, ut in continenti omnia libelli capita ex documento ad liquidum perduci queant

WERNHER. Select. Obs. forens. Part. IX. obs. 94. n. 1. Vol. 6. pag. 149. & in Supplem. ad Part. II. obs. 365. Vol. 7. pag. 303.

Und über das die Grafen von Hanau, Stolberg und Eppstein-Rönigstein, per secula hindurch possessionem libertatis a nexu feudali haud interruptam & immemorabilem, vor sich gehabt, folglich weder der Processus executivus, noch sonst ein remedium possessionum, gegen dieselbe Statt finden können: Dennoch diese Sache gleich anfangs auf einen summarischen processum executivum, und allenthalben

D

darauf

darauf gesetzt worden, daß der Cansler Reigersberger vor allen Dingen schleunigt immittiret und in die possession gesetzt, die bisherige Untersuchung aber, ob und wie weit sein Anspruch an dieses und kein anderes Holzhausen gegründet seye, demnächst von Seiten Hanau in petitorio betrieben werden solle, inmassen solches das denn oben sub Lit. T. beygelegte Kayserliche Rescript an die Hanauische Vormundschaft ganz deutlich und mit folgenden Worten zu erkennen gibt:

„Als befehlen Wir dir hiermit gnädigt und ernstlich, daß du  
 „mehrgedachten Reigersbergern bey seiner erlangten Immission  
 „und Possession der Schwabachischen Lehenstück und Pertinen-  
 „zien unturbit und unangefochten seyn und bleiben lässest, NB.  
 „sondern da du einige Spruch und Forderung wider Ihne zu ha-  
 „ben vermeinst, solche, wie auch den punctum evictionis,  
 „rechtlicher Ordnung nach gebührend vor und anbringest, dar-  
 „auf alsdann ergehen solle was recht ist.

Woraus dann vorläufig die Richtigkeit dieses processus überhaupt sich von selbst zu Tage leget. In causis enim ordinariis actor viam processus summarii ambulare volens non auditur, altera parte inuita

CARPZOV. Jurispr. for. Part. I. Const. 2. Defin. 18.

Neque Judex citra legem publicam inuitis partibus necessitatem summariter procedendi imponere potest, ordinariumque processum facere summarium.

STRYK. de Processu unilaterali Cap. 1. §. 22. in fin.

Quamobrem si solitus judiciorum ordo necessarius omittitur, vel etiam præpostere fit, ex hoc sententia redditur nulla, & quidem ipso jure.

ALTIMAR. de Nullitatibus Rubr. XIII. Quæst. 311. num. 1. & 2.

Vornehmlich aber und

2.) Leget sich daraus ein Haupt-Defect, und auf keine Weise zu justificirendes vitium processus zu hellen Tage, daß der Kayserliche Hof auf die bloße Vorzeigung des dem Cansler Reigersberger vorher selbst erhalten alten Pfraunheimischen Reichs-Lehen-Briefs, ohne daß alle dessen Vorfahren die darinnen generaliter benahmte zwey Theile an Holzhausen bis hierhin ausfündig zu machen gewußt, gleichem ohne weitere von der verordneten Commission, nach denen oben beygelegten Commissions-Protocollis, geschehene Untersuchung über die Identitatem objecti, ja ohne daß der Cansler Reigersberger die Verhaftung dieser zwey Theile auf dem im Amt Rodheim gelegenen Dorff Holzhausen mit dem allergeringsten Buchstaben erwiesen, oder zu erweisen nach dessen hieroben sub Lit. N. beygelegten Replie-Satz nur verlangt hätte, gleichwohl sine ulla legali causa & identitatis objecti cognitione prævia, und mit Abschneidung aller dagegen vorgestellten rechtlichen und triftigen Einwendungen, also baldem in vorerwehntem Kayserlichen Decisiv-Rescript sub Lit. T. die Immit-

Immiffion in das Hanauifche Dorf Holzhaufen zuerkannt, und der Stadt Frankfurt die Manutenez derselben fchlechterdings anbefohlen hat. Dafs alle des Canclers Reigersbergers Vorfahren, fo viel deren Lehen-Briefe ad acta produciret worden, niemahlen in der poffeffion diefes angeblichen Reichs-Lehens gewesen, ja dafs sie faunt und fonders nicht einmahl gewußt, bey welchen von denen vielen verſchiedenen in der Wetterau und angränzhenden Landen befindlichen Holzhaufen, sie dasſelbe auffuchen ſollen, das ruhet auſſer allem Zweifel, und gibt die von dem Reichs-Hof-Raths-Secretario Peter Obernburger Anno 1579. auf den Churfürſten Daniel zu Maynz ausgewirkte Kayſerliche Commiſſion, mit den übrigen hieroben darbey bemerkten Umſtänden, zur Gnüge zu erkennen. Der erſte Chur-Maynziſche Ober-Amtmann zu Königſtein, Gernand von Schwabach, vermeinte zwar, nachdeme er einige von denen von Pfrauheim an die Herren von Eppſtein in der Mitte des XV. Seculi ausgeſtellte Kauf-Briefe in dem Königſteiniſchen Archiv angetroffen, den rechten Ort an Burgholzhaufen gefunden zu haben: Als er aber darbey wahrgenommen, dafs Holzhaufen und Burgholzhaufen, inſgleich den verkauffte Pfrauheimiſche Einſchötheil an Burgholzhaufen und die in ſeinem Lehen-Brief ſtehende zwen Theile an dem Dorf und Gerichte Holzhaufen, nicht einerley, ſondern ganz von einander unterſchiedene objecta ſeyn; So hat er ſeinen Unfug ſelbſten erkennet, und mit allen ſeinen Nachkommen die Sache gänzlich erliſchen laſſen. Da nun der Cancler Reigersberger bey ſeinem wieder aufgewärnten Anſpruch an das Hanauifche Holzhaufen weiter nicht das geringſte zum Vorſchein gebracht, als ein und eben denſelben Pfrauheimiſchen Lehen-Brief, welcher ſchon Anno 1579. und 1595. ſeqq. nicht vor hinlänglich befunden worden; So hätte ihm auch der geſunden Vernunfft und allen Rechten nach obgelegten, vor allen Dingen Identitatem rei, und dafs in ſeinem Lehen-Brief kein anderes, als eben dieſes Hanauifche Holzhaufen, gemeynet und zu verſtehen ſeye, Rechts begnügig zu erweiſen, und ſolches vor aller weitem Immiffions-Verfügung zuſorderſt gründlich unterſuchet und berichtiget werden ſollen. Probanda enim eſt identitas ab eo, qui eam allegat ſeque in ea fundat, ſive intentionis fundamentum in ea conſtituit: adeo, ut qui hanc actionem intentat, ante omnia probare debet: Poſſeſſorem eandem in ſpecie rei & non aliam poſſidere: Unde ſecundum omnes circumſtantias & qualitates deſcribenda eſt res, quæ vindicatur, ut conſtare poſſit Judici de ejus Identitate

STRYK. de eo, quod juſtum eſt circa Identitatem Cap. 3.

§. 2. & Cap. 6. §. 1.

Dazumahlen Ihme noch über das die bekante Rechts-Regul gar ſehr im Wege gehalten: Quod bona regulariter allodialia, præſumantur, non feudalia

COCCEJUS de præſumptione qualitatis feudalis Comitatum &c. Tit. 2. per tot.

Es ist aber alle diese vorgängig nöthig gewesene Untersuchung und Cognition über die Identitatem rei schlechderdings unterlassen, und dem Cansler Reigersberger mit der äussersten Ungewisheit und precipitanz, modo plane prapostero, die Immission und Possession de facto zuerkant, folglich auch ex hoc defectu Processus ganz nulliter verfahren worden. Naturali enim rationi convenit, ut quis prius cognoscat id, super quo iudicare debet, unde causæ cognitio a jure divino descendere dicitur, & sententia lata sine causæ cognitione ipso jure nulla est, idque procedit etiam in sententia Papæ vel Imperatoris  
 ALTIMAR. de Nullitat. Rubr. XIII. Quæst. 314. num. 1.

2. 9.

VANT. de Nullit. Process. & Sent. Rubr. de Nullit. ex defect. process. n. 30. 31. 32. 36.

Siquidem in Judicio, ubi causæ cognitio omittitur, aut non debito more instituitur, sententia ita prapostere lata adeo nulla est, ut ne convalescere quidem possit.

ZIEGLER. Dicastice Conclus. 27. §. 1. 2. & 3.

Das man auch von der Gegenseite, sowol bey der verordneten Kayserlichen Commission, als dem Kayserlichen Hof selbst, alles dahin zu seiten gesucht, damit diese Sache zu einer vorgängigen gründlichen und unparteyischen Untersuchung nimmermehr kommen möge, das ergibt sich alleine daraus ganz klar, weil nicht nur

3.) Der Stadt Franckfurtische Subdelegarus, ohne Hanau mit seinem Duplic-Satz, und das racione evictionis darzu zu adiciren gewesen Haus Stolberg mit seiner interventions- Nothdurfft zu hören, die bloss und privatim geschene Vorzeigung derer Anno 1596. gegen den von Schwalbach übergebene Stolbergische Exception- Schrift so balden pro submissione sofort darauf causam pro conclusa angenommen, und seinen ganz unvollkommenen Bericht an den Kayserlichen Hof erstattet, folglich auch die Conclusion auf alle Weise precipiret hat, und disfalls einen nicht geringen defectum und vitium processus sich zu schulden kommen lassen, Quamvis enim alias conclusio de substantia processus non sit, omitti tamen sine nullitate non potest, nisi satis audita sint partes, & dilationum satis habuerint, ad preferenda necessaria

M & V. Part. I. Decis. 78. n. 8.

Sondern auch

4.) Die mehreste in dieser Sache ergangene Kayserliche Rescripta und Urtheil allemahl zu einer solchen Zeit, wann das Kayserliche Hof-Lager zu Prag, Linz und anderswo gewesen, und der Reichs-Hof-Rath samt denen Acten in Wien zurück geblieben, ausgewirckt und erschlichen, mithin non visis Actis nulliter ertheilet worden.

§. XI.

Das Endes  
 auch be-  
 reits in  
 dem 12ten.

Gleichwie nun das vorangeführte und sattsamlich documentirte allenthalbige sowol Commissarische als Richterliche Verfahren in dieser Sache, wegen derer vielen und offenkündigen darbey mit unterge-  
 laufenen

kaufenen nullitatum, defectuum & vitiorum processus, denen gemei-  
 nen Rechten nach zu keiner Zeit bestehen oder convalesciren kan. mento pacis  
 vor null und  
 nichtig de-  
 clarirt wor-  
 den.  
 so ist auch insonderheit in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen  
 hin und wieder besonders

Capitular. Ferdinandi III. Art. 29.

ganz deutlich versehen, daß sovol der Kayser selbstnen keinen Stand  
 des Reichs vergewaltigen, noch andern zu thun verhängen, sondern  
 wo der Kayser oder jemand anders zu einem Reichs-Stand Zuspruch,  
 oder einig Forderung fürzunehmen hatte, solches jedesmahlen zur  
 Verhör und gebührlischen Rechten stellen, und kommen lassen solle.  
 Nachdem aber diese heilsame Verordnung in denen vorgewesenen  
 dreyszigjährigen Kriegs-Troublen öfters gar schlecht beobachtet, und  
 absonderlich die in dem Pragischen Neben-Receß von der Amnestie  
 ausgeschlossenen Stände so gar auch in denen wichtigsten Land und  
 Leute betreffenden Angelegenheiten mit dergleichen fürtiligen Com-  
 missions-Erkänntnissen, Immissionen und ab executione angefangenen  
 Processen vielfältig beschweret, und unter einem vorgebilbernen Schein  
 Rechtens von dem Zbrigen verdrungen, des Endes bey denen dar-  
 auf erfolgten Westphälischen Friedens-Tractaten sehr große Beschwer-  
 den darüber geführt worden: So ist zu remediung aller solchen von  
 denen Ständen in währenden Kriegs-Zeiten erlittenen Drangsalen  
 unter andern auch dieserhalben in dem

INSTRUM. PAC. WESTPHAL. ART. IV. §. 49.

nachfolgende Versicherung erfolgt: *Sententia tempore belli de rebus  
 mere secularibus pronunciata NB. nisi processus vitium & de-  
 defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari  
 possit, non quidem omnino sint nulla, ab effectu tamen rei judica-  
 tae suspendantur, donec acta judicialia, si alterutra pars intra semestre  
 ab inita pace spatium petiverit, revisionem in judicio competentis, mo-  
 do ordinario vel extraordinario in Imperio usitato, revideantur, &  
 aequabili jure ponderentur, atque ita dicta sententia vel confirmetur,  
 vel emendentur, vel si nulliter lata sint, plane rescindantur.* Also  
 daß nach dieser Verordnung alle die in diesen Kriegs-Zeiten ergangene  
 Urtheil, wo das vitium Processus offenbar ist, oder in continenti ge-  
 zeigt werden kan, vor null und nichtig declarirt werden: Instrumen-  
 ti enim pacis h. l. sensus est: *Sententia tempore belli de rebus mere  
 secularibus pronunciata, si Processus vitium aut defectus manifeste pa-  
 teat, vel in continenti demonstrari possit, sint omnino nulla; Sin id  
 dubium est, suspendantur, donec de reviforio constet,*

HENNINGES Medit. ad Instrum. Pac. Art. 4. §. 49. lit. S. pag.  
 112. & 113.

Welches alles in gegenwärtiger Sache um so vielmehr und unwider-  
 sprechlicher Statt findet, weiln die darbey vorgegangene defectus  
 und vitia Processus ex haftenus deductis nicht nur klar und offenbar  
 vor Augen liegen, sondern auch durch die oben beygelegte documenten  
 und Urkunden zum Überflus noch darzu in continenti allenthalben  
 erwiesen und demonstrirt worden, einfolglich der suchenden restitution  
 ex

ex capite Amnestiæ um eben dieser offenbaren Nullitäten und Defecten willen, kein Kayserl. Decisiv-Rescript und Urtheil entgegen sieben mag.  
 §. XII.

Und über das dieser Restituzion, oder Langwährigkeit der Zeit im Wege stehen fan.

Es kan und mag auch gegen das alles mit keinerley rechtlichem Bestande eingewendet werden, daß gleichwohl die Grafen von Hanau-Lichtenberg sich bequemet, auch nach erfolgtem Westphälischen Friedens-Schluss, die restitution weiter nicht urgiret und gesucht, anbenehst von Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses bis hieher eine sehr geraume Zeit und über etlich und neunzig Jahre verlossen, binnen welcher Zeit alle und jede Exceptiones, welche man auch gegen den vom Kayserl. Reichsberger erhobenen Executionis- und Immissionis-Process und darbey gebrauchten modum procedendi haben können, längst erloschen und præscribiret seyen: Allermassen eines theils eben wohl bey dem Reichsbergischen Anspruch derer Grafen von Hanau, Stolberg und Eppstein, bonâ fide & iusto titulo gehabte etlich hundertjährige possession in die allergeringste Achtung nicht genommen, sondern deren ungeachtet die Execution und Immission ohne vorgängige Rechts-erforderliche Cognition mit Gewalt durchgesetzt worden, und andern theils des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchleucht nummehr allererst ex pacto & providencia Majorum zur Succession in der Grafschaft Hanau-Münzenberg gelanget sind, vor würcklich erschienenem Successions-Fall aber diese Restituzion nicht suchen können, des Endes auch keine præscription gegen dieselbe statt finden oder allegiret werden mag, quoniam agere non valenti non curit præscriptio, nec regulariter jus futurum in iudicium deduci potest; unde etiam præscriptio contra proximiores successores completa, sequentibus non nocet

ROSENTHAL. de Feud. Cap. IX. Membr. 2. Conclus. 83. num. 9. 10. 12. 13. seqq.

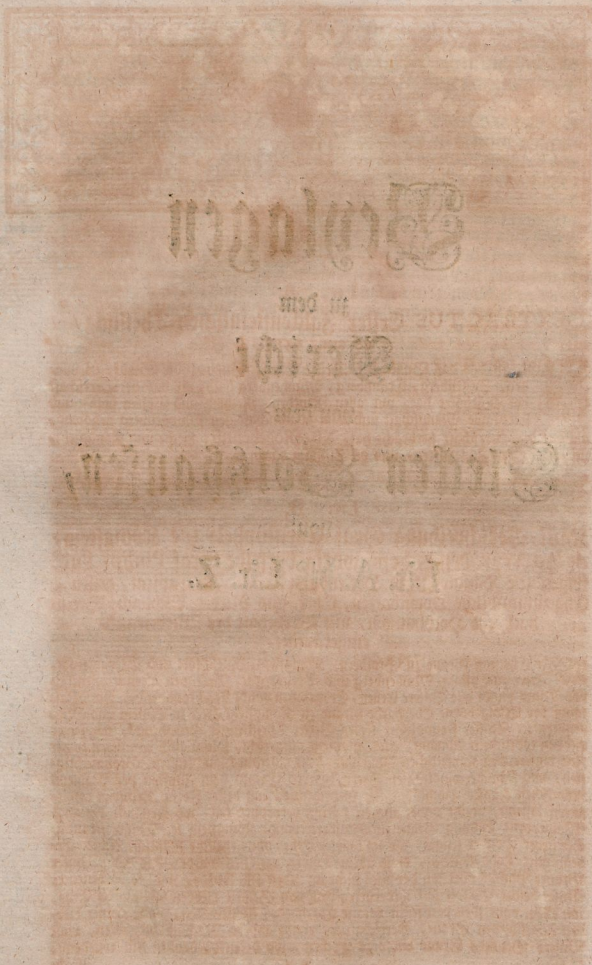
Sed si primus non revocat alienationem factam, potest revocare secundus, & si secundus negligit, poterit tertius & deinceps, & est ulterior ratio, quia sicut primus non potest alienando præjudicare secundo, sic nec etiam præscribi paciendo, quia præscriptio est alienationis species.

STRYK de jure Successoris in revocandis bonis familiæ §. 46. pag. 64.

Ihro Hochfürstliche Durchleucht tragen demnach bey denen vorwastenden und allenthalben zur Gnüge verificirten Umständen, keinen Zweifel, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wie auch das gesamte unpartheyische Publicum, diese der Grafschaft Hanau-Münzenberg unterm Vorschub derer dreysigjährigen Kriegs-Troublen zugesagte Bedrangniß vor höchstunjusticirlich und im Gegentheil die nummehr nach Vorschrifft derer Rechte, und Reichs-Fundamental-Gesetzen, besonders des Instrumenti Pacis, wiederum suchende forderungste Restituzion derer solcher gestalten entrißenen zwen Theilen an Holzhausen / als einem zu der Grafschaft Hanau-Münzenberg längst vorher incorporirten und durch den nexum fideicommissi ungetrennlich damit verknüpften Theil, vor recht und billig erkennen.

Beylagen

**Beylagen**  
zu dem  
**Gericht**  
von dem  
**Strecken Holtzhausem,**  
von  
**Lit. A. bis Lit. Z.**



Wiederholungsdruck

in dem

Wiederholungsdruck

Wiederholungsdruck

Wiederholungsdruck







Lit. A.

EXTRACTUS Erster Falkensteinischen Theilung /  
de ann. 1419.

**S**o ist das das Bugbacher Dritte Theil, Bugbach die Stadt, Griningen, Ziegenberg, Cronenberg, Mungenberg halb, als das der Herrschaft vor zugehöret hat, mit allen Rechten, Rechten und Gültten halb, und darzu alle Mannschaft und Burghmannschaft gen Mungenberg gehörend, als das die Herrschaft herbracht hat, NB. Rodscheimb, Lieche und Königstein, mit allen ihren Zugehörten, und die Loßung daran zc. zc.

Lit. B.

Kauf-Verschreibung Graf Christophels zue Königstein /  
de An. 1578. den 1. Sept. worin derselbe Graf Philips Ludwigigen zue Hanaw gegen Verleyhung 16000. Fl. Capital, dessen 4. Eigenthumbliche Dorfschaften, Ober- und Nieder-Eschbach, Strimbach und Holtshausen, mit Vorbehalt des Wiederkaufs eingeräumet.

**S**o Christoff Graue zu Stolberg, Königstein, Rutschfort und Weringerodt, Herr zu Epflain, Mungenberg und Breuberg zc. Befennen hiermit öffentlich vor Nans vndt alle Unsere Erben, Erbnehmen vndt Nachkommende, Als Waslande der Wolgeborne Eberhardt Graue zu Königstein Herr zu Epflain und Mungenberg zc. Unser freundlicher lieber Vatter Christofflicher Gedechnus, vor seiner Liebden tödtlichem Abgang, ein Testament aufgericht, solchs auch von deren zu der Zeit regierenden Kayserlichen Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten, und Unüberwindlichsten Herrn, Herrn Caroli dem Fünften des Namens Römischen Kayser Hochlöblichster Gedechnus, inn bester Form Rechtens confirmiren lassenn, vndt vnder andern darinn verordnet hat, wo weilandt der auch Wolgeborne Ludwig Graue zu Stolberg vndt Königstein zc. Unser freundlicher lieber Bruder seliger, als intührter Erbe, ohne eheliche männliche Leibes-Erbenn mitt Tode abgehen, vndt allein Tochter verlassen würde, das dann Unser Bruder Philips oder wo der auch nicht im Leben sein wurde, wir als vorbenenter Unser beider Bruder auf istberürten Fall von Seinen Liebden substituierter Erbe, inn allem vndt iden von seinn Graue Eberhardes herrurenden, und Seiner Liebden Zugehörigen Graue, Herrschaften, vndt andern Nachlaß succediren, vndt Unser Bruders Graue Ludwigs Tochter, wo deren vorhanden sein würdenn, gleich

gleichwol von solchem Nachlaß, nach Grauelichem Herkommen, ehlich verhey-  
 radet vndt mit einer zimlichen Ehesteuer versehen soltten werdenn: Darauf auch  
 nach Willen des Almechtigen Ighberurter Fall sich mit Unserm Bruder begebennd,  
 vndt Wir als wolgedachtes Unseres Vetterinn in Seiner Liebden nachgelassenen  
 Testament austrücklich nominirter Erbe, die Graueschaft Königstein iure substitu-  
 tionis wirtslich, doch cum beneficio Inuentarii vndt vorbehaltlich aller andern Rech-  
 tlichen Gutthaten, inn Crast wolgedachtes Graue Eberhardts Unseres Vetterinn sel-  
 ligens Testaments angenommen, vndt volgentz von den Wolgebornen Philipsen  
 Grauen zu Eberstein zc. Dietherichen Grauen zu Manderscheidt zc. vndt Ludwis-  
 gen Grauen zu Levenstein zc. als Eheuogten der auch Wolgebornen Unseres Brus-  
 ders dreier hinderlassener Töchter / Frauen Catharinen, Elisabethen, vndt Annen,  
 Unser freundlichen lieben Wäfen, Tres von derselben Herr Vatter seligen, Freer  
 Liebden Anzeige nahe, versprochenen, aber noch vnentrichteten Heyrathgelts hal-  
 ben angelangt wordenn: Auch derwegen vor etlichenn Unserinn nachstenn Vetterinn  
 vndt Freunden zu Wschaffenburg guthliche Handlung, laut eines derwegenn zwis-  
 schen Inns zu beiden Theilen aufgerichteten schriftlichen Abschieds gepflogenn, vndt  
 Inns endlich dahin bewegenn habenn lassenn, das wir zuuol wolermeltes Un-  
 sers Vetterinn Graue Eberhardts seligem Testaments, vndt darinn verleibten Ver-  
 ordnung, bewilligt vndt versprochen haben, iber Tochter Acht Tausent Floren  
 innerhalb dreier Jahr bahr zu erlegenn, auch immittelst (wie bis anher geschehen)  
 gebürlich zuerzinsenn: Derwegen auch wolermelte Unsere freundliche liebe Schwö-  
 ger Inns solcher Unserer Versprechung nemlich ermahnet, vndt auf die wirtslich  
 che Erlegung vorberurter Ehesteuer etwas heftig getrungen habenn, die aber Wir  
 anderer vielfaltiger obliegender Beschwernung halbenn, von Unserm Vorrath zu er-  
 legen, oder auch sonst auf tregliche Mittel in Unserm Namen aufzubringen nit  
 wohl vermöcht, vndt derhalben vnumbgenglich verursacht worden seinn zu Ret-  
 tung Unseres Trewen vndt Glaubens, Uns bei Unsern vertrauten Freunden  
 vndt ein ansehnliche Summa Gelds zu bewerben. Das deme allem nach wir diese  
 Unsere anliegende Noth dem Wolgebornen Unserm freundlichen lieben Vetterinn  
 Sohn vndt Gevatterinn Philipps Ludwigen Grauen zu Hanaw vndt Rieneck,  
 Herrn zu Minsenberg zc. als Unserm nahen Blutsuervandten, vtreulich offen-  
 baret, vndt Seine Liebden darauf mit Rath, Vorwissen vndt Bewilligung der  
 auch Wolgebornen Seiner Liebden Vormünder, Philipsen des Eltern Grauen  
 zu Hanaw, Herren zue Lichtenberg zc. vndt Johans Grauen zu Nassaw Cagenelns  
 bogen Wanden vndt Diegs Herren zu Wehlstein zc. Unser beider geliebten Vete-  
 tern, auf vorsehende Handlung wolbedeichtlich bewilliget hat, vndt zu Bezahlung  
 obberurten von Inns Unseres Bruders seligen Töchtern versprochenen Heyrath-  
 Gelds, auf Seiner Liebden selbst Trewen, Glauben vndt Versicherung, Schätzge-  
 hen Tausend Floren aufzubringenn, vndt gegen die bestümpte Zahlungszeit fürs-  
 derlich zu liefern, wie dann auch solche Lieferung Uns vor Ubergabung dieser  
 Unser Verschreibung, zu Unserm vollkommenen Nutzen mit guter gangbarer gro-  
 ber Reichs-Münz albereit geschehen, vndt Wir geschehener guter Erlegung hiemit  
 gegenn wolermelten Unsern Vetterinn Inns ganngs höchlich thun bedanckenn,  
 Damit demnach wolermelter Unser Vetter, dieser Uns erzeugten Trewe vndt freund-  
 lichen Wilsarung kein Schaden leiden / sonder Seine Ebd. Freer Inns zu gutem  
 außbrachter Hauptsummen, vndt dauon gebürlicher jätlicher Pension bis zur Zeit  
 dessen von Inns vorbehaltenen Wiberkaufs, dauon volgentz fernere Meldung  
 in dieser Verschreibung geschehenn wird, anugsam versichert seinn vndt pleiben  
 möge, haben Seinen Liebden Wir vor solche erlegte Haupt-Summa mit gutem  
 Vorbedacht, nachbenente Unsere eigenthümbliche, vndt von Weiland Unserm  
 Vetterinn Graue Eberhard seligem herrrende Wdiffer, nemlich Steinbach, Obers  
 Eschbach, Holzhausen vndt Nieder-Eschbach (doch mit Vorbehalt der wiederkauf-  
 lichen Gerechtigkeith) nachuolgender gestalt verkauft vndt zu Kauf gegeben: verkauf-  
 ten auch dieselb hiemit Seinen Liebden wissentlich inn Crast dieser Verschreibung in  
 der bestenn vndt bestendigsten Form, wie solches nach Ordnung der gemeinen bes-  
 chries

fchriebenen Recht oder Gewonheit zum krefstigsten gefchehen foll, kann oder mag, also vndt nachuolgender gefalt, das Wir vndt Inſere Erben ſchuldig ſeyn ſollen und wollem aus allen vnd jeden iſtberürter Dörffer, Renthen, Nutzungen vndt Gefellen, wolermeltem Inſerm Vetteren alle und ide Jar Acht Hundert Floren Franckfurter Wehrung, jährlicher gewiſſer Penſion volgen zu laſſinn, derwegen Wir auch ermeltem Inſerm Vetteren zu Seiner Liebden vndt deren Erben mehrer Verſicherung vorberurte Dörffer ſamdt aller Ober- Herrlich vndt Berechtigtheit, auch allen Renthen vndt Nutzungen, vor obberurte verſprochene jährliche Penſion wirklichen eingeräumt, auch bis auf den vorbehaltenen Wiederkauf vor ire jährliche Gebur, inn Handen zu laſſen verſprochen, vnd darneben allerhand Nützlichkeit zuerkommen, Dnns eines gewiſſen Anſchlags der jährlichen Gefälle mit Iren Liebden verglichem, vndt an ſtadt obberurter Acht Hundert Floren jährlicher Penſion, nachuolgende Nutzung derſelben wirklich abgirt, vndt ohn Inſer oder der Inſeren einige Einrede heben zu laſſen gegönt habenn, nemlich in dem Dorf Nieder- Eſchbach an ſtendigen Gelt- Zinsen, Maybede, Zwöff Gulden, Dreizehen Albus, Vier Pfennig, Mannker Zins, Aht Gulden, Dreizehen Albus, Vier Pfennig, Martins Zins, ein Gulden, Zwanzig vier Albus, ein Pfennig, Summa ſtendiger zugewieſener Renthen, Zwanzig fünf Gulden, Neun Albus, Vier Pfennig. An vntſendigen Gefellen von neun Jar ein Jar belegt, Zehent Wein, Neun Gulden, Neunzeihen Albus, für Zehent Strohe, Neun Gulden, Vierzehen Albus, Sechshalben Pfennig, Ungelde Sechzig Vier Gulden, Fünfzeihen Albus Sieben Pfennig, An Korn / Ein Hundert Achtzig ein Achtel ein halber Sechter, des Achtel an ein Gulden Sechs Schilling angeſchlagen, thut an Gelt, Zwei Hundert Zwanzig Sechs Gulden, Sieben Albus, Sechs Pfennig, ahn Haſſern Ein Hundert Vierzig Neun Achtel ein Sömmern, anderthalben Sechter, des Achtel an Fünfzeihen Schilling angeſchlagen, thut Neunzig Drei Gulden, Aht Albus Drißthalben Pfennig, Summa vntſendig, Vier Hundert Drei Gulden Elf Albus Fünf Pfennig, Summarum aller abgirteten Gefell zu Niedern Eſchbach ſindt Vier Hundert Zwanzig Achte Gulden, Zwanzig ein Albus ein Pfennig, vndt iſt hiebei ausdrücklich abgeredt, dieweil Wir Graue Chriſtoffel die Lenderer zu Niedern Eſchbach, ſo vor dieſer Zeit verlihen gewoſenn, nummehr ſamt der Schefſerey daſelbſt inn Inſern ſelbſt Gebrauch genomenn, auch derſelben hinfürters vermittelſt götlichen Segens etwas beſſer dann bis anhero jährlich hoſſen zu genieſſenn: Das derwegen Wir ſchuldig ſeyn ſollen vndt wollen, iſtbes nannte Anzahl Korn vndt Haſen alle vndt jede Jar inn einer Summa ohn einigen Abgang, gleich andern ſtendigen zugewieſenen Nutzungen, von Inſer Düne oder aus der Scheurenn zu Niedern Eſchbach, durch Inſern daſelbſt ſchafftigen Schultheiſen, bei wehrendem Kauf lieffern zu laſſenn vndt beſelben derwegen wolermeltem Inſerm Vetteren Graue Philips Ludwigen vndt Seinen Liebden Erben durch Abespflicht zu ſolcher Lieferung verhaſt zu machenn: Verſprechenn auch hiemit bei Inſern Gräuelichen Ehren Verſehung zu thun, das an ſolcher Lieferung weder durch Dnns, noch auch durch Inſere Diener Hindernus gefchehenn, noch einige Frucht vor Vollziehung dieſer Verſprechung des Orts abgeholt, oder Inn Inſern Nützenn gewendet werden ſoll. Wo auch Mißwachs oder andere Inſelle ſich zutragen wurden, ſollen vndt wollen doch Wir ſchuldig ſeyn, obberurte Frucht nichts deſtoweniger, von andern Inſern Gefellen, ohn einigen Abzugt, vollkömmlich lieffern zu laſſenn, vndt ſoll dieſe Vergleichung, wie jezt gemelt, die Zeit Inſers Lebens, ſofern wir zuvor die Ablöſung nicht thun werden, ſtatt habenn, Aber nach Inſern vndt Seiner Liebden Erben gleichwohl Kauf, wolgedachtem Inſerm Vetteren vndt Seiner Liebden Erben gleichwohl frei ſtehenn, gedachte Inſere Lenderei vndt zugehörige Schefſerei inn Iren Liebden ſelbſt Gebrauch, an ſtatt der angeſchlagenen jährlichen Frucht Gefelle eingunnen, vndt ſich derſelben gleich anderer abgirteten Renthen nach Inhalt dieſer Verſchreibung zu gebrauchenn, Wo auch ſich der Fall zutragenn wurde, das zu dem Erbs

Erbkauf geschritten mußte werden, solenn gedachte Nutzunge höher nicht, dann  
 wie dieser Anschlag ausweist, nemlich alle vorherurte Korn-Geselle auf Hundert  
 vnd Ein vnd Achtzig Achtel vnd ein halben Selter, gleichfalls die Habern auf  
 Hundert vnd Neun vnd Dierzig Achtel ein Sommer vndt anderthalben  
 Selter capite vndt vermöge dieser Beschreibung bezahlt werden. Ahn stendi-  
 genn Gelt-Zinnsen zu Oberr-Eichbach, Bede, Neunzig Vier Gulden, Map,  
 Bede, Sechsheben Albus Sieben Pfennig, Summa Neunzig Vier Gulden  
 Sechsheben Albus Sieben Pfennig, Ahn vntendigen Gesellen aus Neun Jaren  
 gezogen, Schefferei Gelt, Sechs Gulden, Här-vndt Grumat: Gelt, Drey  
 Gulden, Zwanzig Vier Albus vndt ein halben Pfennig, Ungelt 13. fl. 26.  
 Albus und Sechshalb Pfennig, an Korn, Zwanzig Drei Achtel, jedes an ein  
 Gulden Sechs Schilling angeschlagen, thut Zwanzig Acht Gulden, Zwanzig Al-  
 bus vndt Zwen Pfennig. An Weissen Acht Achtel, jedes pro ein Gulden Sechs  
 Schilling angeschlagen, thut Zehen Gulden, Summa vntendig Achtzig Zwei  
 Gulden, Siebenzechen Albus, Summarum aller affigirten Gesell zu Oberr-Eich-  
 bach sind, Ein Hundert Siebenzig Sieben Gulden, Sechs Albus vndt Sieben  
 Pfennig, Davon geht ab Rosenbachs Pension Dreyzig Vier Gulden, so die Paus  
 gemeister an der Bede inbhaltens, bleibt also noch an affigirten Gesellen Ein-  
 Hundert Dierzig Drei Gulden, Sechs Albus vndt Sieben Pfennig, An stendi-  
 gen Gelt-Zinnsen zu Holschauern, Bede, Zwanzig Vier Gulden, Hofreidens  
 Zinns, Ein Gulden Achtzechen Albus vndt Vier Pfennig, an Korn Siebenzig  
 Sieben Achtel, ein Sommer vndt Zwen Sedter, jedes an Ein Gulden Sechs  
 Schilling angeschlagen, thut Neunzig Sechs Gulden, Neunzechen Albus vnd  
 Drithalben Pfennig, Summa stendig, Ein Hundert Zwanzig Zwen Gulden,  
 Zehen Albus, und Siebenthalben Pfennig, An vntendigen Gesellen so aus Neun  
 Jaren gezogen, Schefferei Gelt, Fünf Gulden, Ungelt, Zwanzig Sieben Gul-  
 denn Sechshalben Albus, Summa vntendig, Dreyzig Zwen Gulden, Sechste-  
 halben Albus, Summarum aller affigirten Renthen zu Holshausen seindt zu Gelt  
 gerechnet, Ein Hundert Fünffzig Vier Gulden, Sechsheben Albus vndt Drey-  
 halben Pfennig. An stendigen Gelt-Zinnsen zu Steinbach, Bede, Sechs Gul-  
 den, Map, Bede, Zwanzig Albus Zwen Pfennig, ahn Korn Neun Achtel, je-  
 des pro ein Gulden Sechs Schilling thut, Aßf Gulden Sechs Albus Sechs  
 Pfennig, ahn Weissen, Neun Achtel, jedes pro ein Gulden Sechs Schilling,  
 thut Aßf Gulden Sechs Albus Sechs Pfennig, Summa stendiger Gesell zu Gelt  
 gerechnet thut, Zwanzig Neun Gulden Sechs Albus Sechs Pfennig, ahn vnt-  
 endigen Gesellen, so von der Herrschaft zu endern, Aßung, Zwanzig Gulden,  
 Schefferei Gelt, Zwen Gulden, Ungelt Achtzechen Gulden Neunzechen Albus  
 vndt Fünf Pfennig, Kirchgelt Fünffthalben Gulden, doch do Kirwein gelegt, ge-  
 burt Königstein die Viermas, Summa Dierzig Fünf Gulden Sechs Albus vndt  
 ein Pfennig, Summarum aller angewiesenen Renthen zu Steinbach sindt, Sie-  
 benzig Vier Gulden, Zwölff Albus Sieben Pfennig. Summa Summarum  
 aller affigirten Renthen in obgefegten Dörffern vermög der Deignacion zu Gelt an-  
 geschlagen sindt, Achthundert Ein Gulden, Drei Albus vndt anderthalben Pfennig,  
 Welche obgenannte Dörffer vndt ist specifirte Renthen vndt Nutzungen  
 Wir auch vor Inns vndt Inhere Erben verprochen haben, bei werendem  
 Kauf dieser Beschreibung zu Nachtheil oder Abbruch ferner nicht zu beschwern,  
 noch sonst in einigen Weg zu vereuffern, Dieweil aber Wir befunden, Das vort-  
 herurte Dörffer zum theil vonn weilandt Inserm freundlichen lieben Rittersinn  
 Graue Oberharden von Königstein, vndt zum theil von Inserm Bruder Graue  
 Ludwigen fligen, gleichwohl ohn Inserm Vorwissen, dann auch von Inns nach  
 benenniten Versohnen, nemlich das Dorf Steinbach benehen andern Insern Dorf-  
 schaften Heinrich Petri, Burgern zu Wingen, für Zwei Tausent Gulden Haupt-  
 Gelts vndt ein Hundert Gulden Pension, Das Dorf Oberr Eichbach, Dierzig  
 Rosenbachen von Carobaden herrurendt, für Sechs Hundert Achtzig Gulden  
 Haupt-Gelts, vndt Dreyzig Vier Gulden Pension, lt. Johann Riedeseln von  
 Wellers.

## Beylagen.

Bellersheim zu Ober-Eschbach vor 2000. und 500. Gold-Gulden Haupt-Geld und 125. Gold-Gulden Pension, Item beneben dem Dorf Kalbach vnd dem Zehenden zu Eckenheim, gegen die Güler von Ravensburg für Vier Tausend Gulden Haupt-Summa, vnd Zwei Hundert Gulden Pension, vndt dann dem Hospital zu Franckfurth für Tausent Zwei Hundert Gulden Haupt-Gelts, beneben Ober-Erlenbach mit Sechsig Gulden zu uerzinsen, Das Dorf Niedern-Eschbach, Philips Wolffen van Fraumheim beneben Holshausen zur Schadloshaltung gegen die Güler, Item gegen Georg Greuen Ampts-Verwaltern zu Trantsberg für Zwei Tausent Thaler und ein Hundert Thaler Pension, vndt dann gegen Balthasar Braunsfelsen, Rentmeistern zu Königsteinn seliggem für Fünf Hundert Gulden vndt Zwanzig Fünf Achtel Korn Pension daruon, vndt dann das Dorf Holshausen dem gemeinen Kasten zu Franckfurth für Zwölf Hundert Gulden Haupt-Gelts vndt Sechsig Gulden Pension, vndt dann gegen Philips Wolffen von Fraumheim zur Schadloshaltung gegen die Güler, beneben Niedern-Eschbach verschrieben, ist ausdrücklich abgeredt, vndt dann von Uns sowohl vor Unsere Erben, Erben nehmen vndt Nachkommende, als auch Unsere selbst Verfohn, bewilligt worden, wo obbemelte Unsere, oder Unsers Bruders seligen Creditorn, oder obbes genannte Bürgen, oder auch andere, wer die auch sein mögten, an mehrgedachten Dörffern etwas mit Recht erlangen, oder men sich daran schadlos zu halten gesüchtlich erlaubt wurde werden, oder sie auch solchs zu thun thätlich (wie Wir Uns gleichwohl nit versehen wollen) vndersehenn, vndt also Unserm Vetterem von Hanaw oder Seiner Edd. Erben ohn ire Verurfachung an den abgairten Renthen vndt Nutzungen etwas, solches were gleich wenig oder viel abgehen oder entzogen wurde werden, Das alsdann Wir vndt Unsere Erben, Erbennehmer vndt Nachkommende schuldig sein sollen vndt wollen, Ire Liebden inn- und außserhalb Rechts zuuertretten und schadlos zu halten, auch diejenigen so Ire Edd. angesicht möchten, ohne Unsers Vetterern oder Seiner Edd. Erben einiges Zuthun, Beschwerung vndt Nachtheil innerhalb Yarsfrist durch rechtmessige Mittel abzuweiffenn, vndt soniel Wir schuldig sein werden, gebürlich zu befriedigen: Oder wo solches in solcher Zeit nicht geschehen, vndt inmittelst auf Unsers Vetterern oder Seiner Liebden Erben wurde getrungen werden: Das dann Seiner Liebden vndt Iren Erben freistehen und erlaube sein solle, der Dörffer eins oder mehr, so vor solche Schuld verschrieben sein werden, nach Gelegenheit der Summen Gelds, die sie von Unserwegen den Berechtigten erlegen werden müssen, erblich anzunehmen vndt zu behaltten: Vndt ist verglichen das auf igtgedachten vnuerhefften Fall der erblichen Zimemung der Guldenen jährlicher Nutzung, auf Dierzig Floren Hauptsummen angeschlagen, auch in solchem Anschlag weiter nichts, dann was inn dieser Verschreibung specifiairt befunden wird, zu Erhöhung des Kauf-Gelts gezogen, sondern jedes Dorf, sambt aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeits auch andern Nutzbarkeiten, wie solche Namen haben möchten, gar nichts außgenommen, wolermeltem Unserm Vetterern oder Seiner Liebden Erben, vermisst obberurter Designation in vorgedachten Anschlag, Erblich zugesellt vndt gelassenn sollen werden, Da sich auch dieser Fall begeben wurde, soll Unser Vetter von Hanaw vnd Seiner Liebden Erben, wo Sie den Erbkauf annehmen woltem, nicht alle vier, sondern allein das Dorf, so dem Gleubiger verschrieben befunden wird, Erblich zu behaltten Macht haben, vndt also etwas geringer, vndt auf einem oder zweien Dörffern stehenden Schuldsommen halben, ohn tringende Noth, oder Unser vndt Unser Erben Bewilligung, der Erbkauf obberurter aller vier Dörffer nicht statt haben. Ferner wiewol obbenannte vier Dörffer vndt deren jährliche Nutzunge, zu Versicherung obgedachter Hauptsummen statlich gnug sein, vndt Unser Vetter auf den vnuerhefften Fall Unser oder Unser Erben Summüß (so doch verhoffentlich nit verfallen soll) sowohl Pfandsweis, als auch insonderheit durch die von Uns obberurter gestalt bewilligte erbliche Imbehaltung derselben Dörffer sich daran gnugsam wurde zu erholen haben: Jedoch haben Wir zum Verberkuf, vndt dann auch auf den Fall, wo Seiner Liebden oder deren Erben Gelnheit

genheit etwan nicht sein würde, die gemelte Dörffer erblich einzunehmen (wie damit Ihre Liebden dazu unverspflicht sein, sondern solche Annehmung auf die abgeredete Fälle zu irem freien Willen stehen soll) zu ferner Rückversicherung, soviel die Nothdurft künftiglich erfordern möcht, Seinen Liebden vnd derselben Erben noch weiter eingesetzt vndt verschrieben, alle andere in deme mit Unserm Bruder seligem Anno Siebenzigis Zwei aufgerichtem Contract benennete Aempter, Dörffer vnd andere Oerter die Uns dimal vermöge dieser Erblausverschiebung wieder zukommen sein, verschreiben, hypotheiciren vndt einsetzen, Seinen Liebden dieselbige auch hiemit nochmals wissentlich vndt freiwillig, doch höher nit dann vor Ihre Gebure, die auch Seine Liebden auf oberurten unuerhofen Fall Macht haben soll, inn Crast dieses Briefs vndt Unser Bewilligung, ohne Ersuchung des Richters, oder Anstellung enigem rechtlichen Proceß, propria Auctoritate wieder einzunehmen, vndt bis zu vollkommener Schadloshaltung vor ire Gebur inzubehalten, wie dann Wir derwegen denen zu Unserm von wegen der Graueschaft Königsstein geburenden Antheil wieder zugewiesenen Naderthanen im Amte Ortenberg, Herrschaft Münsenberg, vnd dem Dorf Wilbel, bei ihiger Uns geleister Huldigung ausdrücklich eingebunden haben auf vorberurten gleichwol unuerhofen Fall, vngesacht ihiger gescheneher Wider Anweisung vndt geleister Erbhuldigung, wolermeltem Unserm Vetterm vndt Seiner Liebden Erben ist alsdann vndt dann als ist in allermaß, wie solches Unsers Bruders aufgerichtete Verschreibung ausführlicher mitbringen, vor Ihre Obrigkeit wider zu erkennen, vndt inen bis zu gebürlicher Schadloshaltung gehorsamb vndt gewertig zu sein, too auch dieselbige Empter vndt in irem Contract specificirte Güter (welchs Gut gnediglich vorkommen wölle) vber kurz oder lang je vngenusam befundenn würdenn, alsdann setzen vndt verschreiben Wir Seinen Liebden hiemit in Crast dieses Briefs alle Unsere Graues vndt Herrschaften, samt derselbigen zugehörigen Ober Herrlig vndt Gerechtigkeiten, Lantden, Leuten, Gütern, Renthen vndt Nüzungen, wie die Namen haben, oder auch an was Enden vndt Orthenn dieselbige gelegen sein, oder sonst angetroffen mögen werden, insonderheit aber Unser Graueschaft Königsstein, samt allen zugehörigen Emptern vndt Dorffschaften, wie auch gleichfalls Unser Antheil an denen Herrschaften Münsenberg vndt Eyslein, die auch wolgedachtem Unserm Vetterm vor Seiner Liebden Gebure, Hauptsummen, Abnuzung, Kosten vndt Schadenn, igo als dann vndt dann als igo zum bestendigen verschrieben vndt verhaft sein auch samt vndt sonder verschrieben vndt verhaft bleiben sollen, inn allermaßenn, als ob sie stückweis dieser Verschreibung specificaliter einverleibt befunden würdenn: Wie auch diese Verschreibung einer austrücklichen Specification vndt Assignation Würkung auf oberurten Fall haben vndt behalten soll, Vber dis alles haben Wir versprochen, versprechen auch hiemit nochmals, vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen vndt Nachkommende, daß wir schuldig sein sollen vndt wöllenn, wolermeltem Unserm Vetterm die oberurte zu gewisene Renthen gangß vnbeschwert vndt vnanspruchig einzuräumen, auch den renthalen Seiner Liebden vndt iren Erben gegen meniglich gute aufrichtige Verschaffung zu thun, vndt sonst Seine Ebd. derselben Erben vndt Nachkommende, oder redernmäßige Inhaber dieser Kauf Verschreibung, inn vndt außserhalb Rechtens zu vertreten, vndt schadlos zu halten, so oft vndt dieß solches vordörben sein vndt, alle Praescription oder Verjährung, so sonst vermöge der Recht lauffen mögt, vinds an gesetzt vndt ausgeschloßenn. Dagegen hat oft wolermelter Unser Vetter, Sohn vndt Geuatter, Uns, Unserm Bruder vndt Vetterm, vndt Unser aller menschlicher Leibs, Erben Unsers Stamms vndt Namens diese Freundschaft gehalten, das Uns bei Zeit Unsers Lebens, auch Unserm Brudern vndt Vetterm des Stamms vndt Namens Stolberg vndt Königslein ic. nach Unserm tödtlichen Abgans alle vndt jede Jar freistehen soll, obangeregte dimal Seinen Liebden verschriebene vndt wirklich assignirte Dörffer vndt darinn fällige Nüzunge zu Unser vndt Irem Unser Bruder vndt Vetterm Gelegenheit wider ahn Uns zu kaufenn, vndt sol gleichwol inn solchem Widerkauf kein Gefahr oder Simulation gebracht,

gebraucht, noch einem Dritten zu künftigen Vortheil derselbig angeleitet, sondern zur Zeit der Aufkündigung von Nuns oder Unfern Erben bei Unfern Grauelischen Ehren bedeuret vndt behaltenn werden, das Wir den Widerkauf allein Nuns selbst vndt sonst keinem Fremdden zu Vortheil vorgenommen habenn, Wo auch Wir des Widerkaufs gemeinne seinn wurden zu begehren, sollen vndt wollen Wir verpflichte seinn, wolermeltem Unferm Vetterm, Seiner Edd. Erben oder wissentlichen Inhabern dieser Verschreibung, Unser Vorhaben des Widerkaufs ein halb Jar vor dem Zahl. Termin, durch Unsere offene versiegelte Brief gen Hanaw kunth zu thun, auch volgens auf den bestimpften Termin, die ganze Kaufs Summa an guter gangbarer grober Reichs. Müngs auf Unfern Kosten vndt Gefahr, sampt allen Ausstandt, Inerelle vndt verurachten Schaden, nach Wolgefallen Unfers Vetterm, Graue Philips Ludwigen oder Seiner Liebden Erben zu Franckfurth oder Hanaw danckbarlich vndt unseumlich zu erlegenn, Kerner hat wolgedachter Unser Vetter zu noch weiterer Erkerung Seiner Liebden Vetterlichen guten Zuneigung Nuns zu freundslichem Gefallenn bewilligt, das Nuns unangesehenn dieser wirtlichen gescheneher Einraumung, gleichwol frei seheinn vndt erlaubt seinn soll, von Seiner Liebden wegen Jure contracti inn vorberurten Dorfschaften Nuns aller hohen Ober. Herlig vndt Gerechtigkeiten, auch Freuel, Wusfen vndt anderer Nutzungen, so Seinen Liebden außstrücklich nicht angeflagenn, noch in dieser Verschreibung derselben assignirt befunden werden, die Zeit Unfers Lebens ohne Seiner Edd. oder derselben Erben eingennm Intrag oder Hindernus, Unfers Gefallens rechtmesiger weis zu gebrauchenn, auch die Underthanen vndt Diener in allermaße, wie solches bis anhero gescheneh ist, zu regieren, vndt sonst deren Endts Unserer Gelegenheit nach (doch außgeschiden deren auf Achthundert Floren angeflagener vndt deren zu genießener jährlichem Nutzung, welche nicht Nuns, sondern allein Unferm Vetterm zu Hanaw zc. vndt sonst niemant anders bei wrendem Kauf jährlich geliefert solenn werden) zu schaltenn vndt zu weisenn. Derhalben auch Seinen Liebden nach deren von Nuns gescheneher Abn. undt Zuweisung, die Underthanen vndt Diener vorbemelter Dörffer alsbaldt vndt wider zugewiesen vndt Inen bey Ihren Se. Edd. geleisteten Pflichten beuohlen hat, Nuns die Zeit Unfers Lebens, außserhalb der obangeregten zugewiesenen jährlichen Renten inn allermaße wie sie Nuns als Jrem Erbherren bis anhero zu thun schuldig gew seinn, auch gutwillig gethan haben, treu, gehorsamb, vnderthenig vndt gewertig zu seinn. Darauf vorermeite Diener vndt Underthanen vermöge ist angeregten entsangenen Beweils, sich zu Leistung aller schuldigen Gebur inn Unterthenigkeit gutwillig haben erbotenn. Doch hat wolermelter Unser Vetter Seiner Liebden vndt Jren Erben außstrücklich vorbehalten, das diese Nuns zu freundslichem Gefallen geschenehe Widerzuweisung, nach Unferm rdtlichen Abgang, derselben ohn Continuirung deren dismahl vermöge gescheneher Anweisung erlangte vndt Jure contractu durch Nuns erhaltener Possession vel quasi, bis zu vollkommener Abßlung kein Hindernus bringenn, sondern dieselbig inn alle Bege volkommenen Macht haben vndt behalten soll, nach Unferm Absterben solche Possession vel quasi ohne jemants fernere Ersuchung weiter wirtlich einzunemenn vndt zu continuiren; Wie auch derwegen die Diener vndt Underthanen sich verpflichtet habenn, nach Unferm Absterben, so fernm Wir zuvor die Abßlung nicht thun wurden, weder Unfern Brudern noch Vetterm noch sonst andern Unferm Erben, Erbnehmen vndt Nachkommennden, oder jemants anders ohne Vorwissen vndt Willenn Unfers Vetterm von Hanaw zc. oder Seiner Liebden Erben gewertig zu seinn, sonder Se. Edd. vndt derselbigen Erben allein vndt sonst niemants, inn Kraft dieser Verschreibung, vndt dare auf erfolgten Anweisung vndt geleisteter Pflicht, bis zu vollkommener gescheneher Abßlung oder Wiederkauf, vor ire Herrn zu erkennen vndt anzunehmenn. Damit auch Unser Vetter bei Unferm Lebzeiten obangeregter assignirten Renten desto sicherer seinn möge, ist den Schultheißenn vndt andern Dienern vndt Underthanen, bei gescheneher Anweisung, die Lieferung obberurter assignirten Renten der Acht Hundert Gulden, wolermeltem Unferm Vetterm, oder Se. Edd. Erben

Erben jährlich zu thun bei iren geistlichen Pflichten insonderheit eingebunden worden: Und ist darneben abgeredt, das solches künfftiglich auch allen vnd jeden Dienern so bei Inserm Lebenn angenommen mogen werdenn, ebenmessiger Gestalt dierseit, wenn sie bestelt vnde angenommen, bey Iren Pflichten ernstlich beuohlen, auch derselbenn Bestellungen einuerleibt soll worden, Welches alles Wir oftgedachter Graue Christoffel, bei Insern wahren Worten, Grauelichen Wirden, Treuen vnd Glaubenn, ahn eines geschwornen Aides stat, uest vnd vuerbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun, noch schaffen gethan zu werdenn, wedder heimlich noch öffentlich, directe noch indirecte gang vnnnd gar in keinen Weg, wie das menschliche Geschwindigkeit immer erdencken möchte zum höchsten habenn versprochen, auch vor Uns Inzere Erben Erbnehmen vnd Nachkommende hiemit nochmals wissenschaftlich zusagen geloben vnd versprechenn. Mit Verzeihung aller vnd ider Freyheiten vnd Gutthaten, gemeiner beschriebener Recht, auch der Beneficien so Uns oder Insern Vor- Eltern von Römischen Kaiseran vnd Königen, Päbsten, oder Consilien insonderheit gegeben, oder inn künfftig gegeben werdenn, vnd Uns wider diese Kaufs- Verschreibung beschirmen oder dinstlich seinn möchten, Gleichfalls renuociren Wir, vor Uns Inzere Erben Erbnehmen vnd Nachkommende allen vnd iden exceptionen wie die Namen haben mögenn, Als der exception des Zwangs, Forcht, Betrangs, Irthumb, Argelitt, Simulations, vnde das anderst gehandelt, dann geschrieben, vbermessiger Leision, vnnnd das Wir vber das halbe Theil verfortheilt oder vbersekt, oder das Uns die Kauf- Summa nicht erlegt noch bezalt worden, Item das ein gemein Verzig nicht Kraft habe, es gehe dann ein sonderer zuvor, auch aller anderer Ein- vnnnd Austruden, wie die durch menschliche Geschwindigkeit vnnnd Vernunft immer erfunden werden mögenn, gang vnd gar nichts ausgenommen, Dann Wir Uns dessen allen vnd jeden ist alsdann vnd dann als ist frei wissenschaftlich vnd mit wolbedachten Muth begeben vnd versieheenn haben, begeben Uns auch dessen nochmals hiemit wissenschaftlich vnd freiwilliglich, inn bester vnd beständigster Form Rechtens, mit ausdrücklicher wolbedachtlicher Wiederholung viel angeregter Inzerrer Versprechung, Das Wir alles vnd ides so in dieser Kauf- Verschreibung vermeldet wirdt, Uns, Inzere Erben, Erbnehmen vnnnd Nachkommende belangend, bei Insern wahren Worten Grauelichen Ehren, Treuen vnd Glaubenn an eines geschwornen leiblichen Aides- statt, stett, vest, vnd vuerbrüchlich sölenn vnd wöllen leisten vnd volzjhn, alles treulich vnd ohne Gefehrd, Des zu Vhrfunt habenn wir diese Verschreibung mit Anhengung Inzerr angebornen Inzessels bekräftigt, vnd mit eigenen Handenn vnderscriebenn, Wie auch Wir darneben albereit verschafft habenn, das die Gerichte oberurter vier verkaufte Dörffer sich zu Volzziehung desjennigen, so diese Kaufverschreibung, auf oberurter vnderschiedliche abgeredte Felle, so sich künfftiglich vber Zuericht utragen möchten, mitbring, vnd Iren zu thun auferlegt, vor Ire Gebuer sich bei iren gethanen Pflichten gutwilliglich verbunden, vnd zu Zeugnis desselben Ire Gerichte- Sichel nebenn Uns an diesen Brief anhangen haben lassenn. Wann dann wir obgenante Gemeindte zu Steinbach, Ober- vnd Nidern- Eschbad vnd Holzhausen sampt vnd sonder dieser zwischen den Wolgebornen Herrn, Herrn Christoffeln Grauen zu Stolberg vnd Königstein zc. an einnem vnd dann Herrn Philips Ludwigen Grauen zu Hanaw vnnnd Kineck Herrn zu Minzenberg zc. beiden Insern gnedigen Herrn getroffenen Kaufs anfangsmb verständig, auch wolgedachter Graue Christoffel zu wirklicher Volzziehung desselben, Uns der Pflicht mit welchen Wir bis anhero vor aufgerichtem iugent Kauf der Graueschaft Königstein zugethan gewesen seinn, öffentlich gangens frei vnd ledig zehlen, vnd darneben einbinden vnd beuehlen hat lassenn, wolermelten Inzerr gnedigen Herrn zu Hanaw vnnnd seiner Gnaden Erbenn, oder wissenschaftlich Inzerr habet dieser Kaufverschreibung, nun hinfurters oberzelter mafen vor Inzerrn Herrn anzunemen, zu ehren vnnnd zu erkennen, Auch darauf seinen Gnaden zu huldigen, vnd sonst allen vnderthenigen Gehorsamb inn allemafen wie bis anhero den Grauen zu Königstein zc. von Inzerrn Voreltern vnd Uns geschehen ist, vnd

Wir



Wir zu thun schuldig sein, bis zu vorbehaltenem Widerkauf zu leisten, So bekennen Wir, das Wir solche Pflicht wolermeltem Inserm gnedigen Herrn zu Hanaw, auf vorgehende Königsteinsche Ledigzehlung, geleistet, und mit Handgegebner Treu erslich angelobt, und folgents mit zweien aufgerichteten Fingern zu GtOrt und seinem heiligenn Wort, vor Unsrs Infsere Erben vnd Nachkommen de geschworen habenn, vnd hinfurters Seiner Gnaden vnd derselben Erbenn oder wissentliche Inhaber dieser Kaufuerschreibung als Inserm Herrn, bis zu vorbehaltenem Widerkauf, treu, gehorsam, vnderthenig und gewertig zu seinn, Seiner Gnaden vnd deren Angehörigen Land vnd Leuth Nutzen zu befurderm, vnd Schäden nach Möglichkeit zuverkommen, vnd Uns sonst in allem andern gegen Inren Gnaden als ehrliebenden treuen Vnderthanen geburt vnderthenig vnd vuerweislich zu erzeigen, Dessenn zu Zeugnus haben Wir Schulthais, Burgersmeister vnd Gemeinde gemelter vier Dorfschaften, Niedern Eschbach, Obern Eschbach, Holzhausen vnd Steinbach, weil Wir eignes Sigels in Mangel, die Wolgeborne Herrn Herrn Reinhardten vnd Herrn Georgen Grauen zu Leiningen vnd Herrn zu Besterburg Geprüder, Infsere gnedige Herren, vnderthenig vnd betteten, Inrer Gnaden angeborne Graueliche Infsigel für Unsrs Infsere Erben vnd Nachkommen ahn diesen Brief zu hengenn, Welcher Sielung Wir beide Grauen igtemelt vñ beschehen freundliches Ersuchen wolgedächts Infsers freundlichen lieben Vetteren vnd Geuatteren Christoffs Grauen zu Stolberg vnd Königstein zc. auch igtbenenter Inrer V. Vnderthanen vnderthenigs Vittern also gethan bekennen, doch Unsrs Infsere Erben vnd Nachkommen ohn Schaden. Dies weil auch wir Burgermeister vnd Rath zu Ortenberg, samt dem gangen Kösnigsteinschen Theil im Ambt Ortenberg, wie auch gleichfals wir die Gemeinde zu Wilbel auf etliche der lengte nach in dieser Verschreibung speciirte künftige Felle (welche GtOrt gnediglich vorkommen wolle) wolermeltem Inserm gnedigen Herrn zu Hanaw zc. vnangesehen deren von Seinen Gnaden wolgedachtem Inserm gnedigen Herrn zu Königstein geschehener Widerzuweisung, auf gewisse Mas an statt der gebürlichen zugesagten Wehrschafft vnd Schadloshaltung in euentum verhaßt sein sollent. So bekennen wir, das wir disfalls, wo sich die abgeredte Felle vber Zuversicht zutragen wurdenn, dasjenige so diese Verschreibung mitbringet, vnns belangent, wolermeltem Inserm gnedigen Herrn zu Hanaw, oder Seiner Gnaden Erben gleichfals treulich sollen vnd wollen leisten, vnd hierinn Unsrs aller schuldigen Gebur verhalten, Vnd solchs zu bezeugen haben wir Burgermeister vnd Rath zu Ortenberg, auch wir die Gemeinde zu Wilbel, vnfsere Gerichtsigel dieser Kaufuerschreibung (doch wolermeltem Inserm gnedigen Herrn, gleichfals auch vnns vnd vnsern Erben in andern unabgeredten Fellen sonst ohn Schaden) wissentlich anhangen lassenn, Nachdeme aber wir die andern Gemeind den des Königsteinschen Theils im Ampt Ortenberg, eignes Sigels in Mangel, haben wir (doch mit gleichem Vorbehalt, das solchs wolermeltem Inserm gnedigen Herrn, gleichfals vnns vnsern Erben vnd Nachkommen in andern unabgeredten Fellen sonst ohn Schaden sein soll) die wolgeborne Herrn Herrn Reinhardten vnd Herrn Georgen Grauen zu Leiningen vnd Herrn zu Besterburg, Geprüder Infsere gnedige Herrn vnderthenig ersucht vnd betteten, Inrer Gnaden angeborne Infsigel vor vnns vnd vnfsere Erben vnd Nachkommen dieser Verschreibung gnedig anzuhengenn, Welcher Sielung Wir beide Grauen zu Leiningen vnd Herrn zu Besterburg, Gebrüder, vñ beschehen freundliches Ersuchen, wolgemelts Infsers freundlichen lieben Vetteren vnd Geuatteren Christoffs Grauen zu Stolberg vnd Königstein zc. auch obgemelter Inrer Liebden Vnderthanen vnderthenigs Vittern, also gethan bekennen, Doch Unsrs Infsere Erben vnd Nachkommen ohn Schaden. Geschehen zu Königstein den ersten Septembris, im Jahr nach Christi Infsers Herrnn vndt Seligmachers Geburt, Ein Taufend Fünf Hundert Siebenzig Vcht.

Christoph Graf zu Stolberg<sup>er</sup> Königsteins

Korischore vndt Wermingerode zc.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lit. C.

## Lit. C.

**Chur-Maynz. Schreiben an die Hanau-Münzenberg.**  
Vormundschaft, wegen Wieder-Aufhebung der in Holzhäusen  
eingenommenen Vor-Huldigung, de an. 1581.

**D**aniel von Gottes Gnaden Erg. Bischof zu Mainz und Churfürst, 2c. Un-  
fern Erus zuvor, Wolgeborne liebe Gertraut und Besondere, Rao Ir beide  
Erav Johan zu Nassau Cäkenelbogen, und Erav Ludwig zu Wirgenstein 2c.  
In Namen gemeiner Hanau-Münzenbergischen Vormünderschaft, von wegen  
der vier Dörffer, Steinbach, Holzhäusen, Obem- und Nidern-Espach, bey  
Uns jüngst zu Höchst mündlich geworben, und volgendes schriftlich überreicht,  
Wir Euch auch daruf zur Antwort wiederfahren lassen, dessen werdet Ihr Euch  
früher Gedächtnis zu entsinnen wissen. Ob Wir Uns nun wol versehen gehabt,  
Ir würdet also Unserer damals vertrösteten Erklärung erewartet, und andere mehr,  
bis zu derselben hierunder zu bemüssigen vnderlassen haben, so ist doch immittelst  
ein solches von der Chur-Fürstlichen Pfalz bey Uns auch gesucht worden, aber  
wie deme, ob Wir wohl Ursachen gang, es noch zur Zeit bey dem zu Höchst veres-  
sassen und angenommenen Recht, auch jüngster Euch selbst zu Steinheim gegeben  
ner und angenommener Vorantwortt pleiben zu lassen, Sientmal Wir mit diesem  
Bericht, es werden Uns dan andere Documenta vorgelegt, allerdings nit beanus-  
sig sein können, Wir auch die Archiven, und was hierzu nöthig, der Notdurft  
nach nit ersehen, und onkündig, jedoch diweil Wir Uns damals, wie auch zu-  
vor, allmegen dahin ercleret was Wir dieser Jungen Herrschaft zu Gnaden und  
Gutem thun können oder mögen, daß Wir dasselb vngern vnderlassen wolten,  
Soll Uns nunmehr nit zuwieder sein, daß die Unterthanen berurter vier Dörffe  
fer Steinbach, Holzhäusen, Obem- und Nidern-Espach / Irer Handgelübds  
nis, damit Sie Uns verbündig gemacht worden, dergestalt wieder ledig sein sol-  
len, wie Wir dan Crafft diß Briefs hiemit gethan haben wollen, im Fall sich here-  
nacher über kurz oder lang, durch was Weg auch das sey, erfinden lassen würt,  
daß jezt genante vier Dörffer zum Reichs-Kalkensteinsch-Münzenbergisch-oder  
Epfsteinsch Lehen gehörig, oder das weilandt Graf Christoff In von Stolberg seligen  
nit gepüret, dieselbe zu verlesen und zu verpfenden, daß Wir auch also an statt  
der Kayserlichen Majest. besüzt sein können, gegen Erlegung des Wandschillings  
solche vier Dörffer wieder an sich zu nehmen, daß alsdann höchstgedachter Kayserl.  
Majest. durch solche Wieder-Erledigung der Handgelübdt Ihrer Majest. oder dem  
hanligen Reich hierdurch in nichts benommen noch präjudicirt, sondern derselben  
Berechtfame hiemit per expellum vorbehalten sein sollte, als wann sie die Unters-  
thanen mehrgedachter vier Dörffer noch in Unserm Vlschten stünden, und dersel-  
ben Ir Majestät wegen nie erledigt gewesen weren, des Versehens, Ir mit die-  
sem Unserm geneidigen Erpieten dismal erkertigt sein sollet, So Wir Euch zu Er-  
clerung Unserer Gemuets in Gnaden und allem Guerten, damit Wir Euch denges-  
than, nit verhalten wollen. Datum Aufschaffenburg den 3. Octobris Anno 1581.

Daniel Archiepisc. Mogunt.

An die Hanauische Vormundschaft also abgangen.

D. Krauch S. Mppr.

## Lit. D.

**EXTRACTUS Stolbergischer Transaction mit Chur-**  
Maynz der Grafschaft Königstein halben errichtet,  
de ann. 1590.

**IV.** Erster und zum Vierten, nachdeme weylandt Graf Christoff zu Stof-  
berg 2c. seliger, im Jahr der weniger Zahl sibenzig und acht, Graf  
Philips

Philipp Ludwigen zu Hanau, vier Dorf, als nemlich Oberrn: und Niedern Espach, Steinbach und Holzhausen, auf ein vorbehaltenen Wiederkauf umb und vor Sechshundert Tausend Gulden, zu Fünffzehnen Tagen verschrieben, und also Hanau nach Inhalt des darüber ufgerichteten Contractis berührte Dörffer bezüglich einbekommen, ist verabschiedet worden, daß die Herren Grafen zu Stolberg, zc. alsbald die Loskündigung Hanau thun, aber Unser gnädigster Herr der Erz-Bischof zu Mainz und Churfürst zc. die Sechshundert Tausend Gulden erlegen sollen, damit man dieselben in terminis solutionis, das ist ein halb Jahr nach bescheneher Los- oder Aufkündigung haben, und damit würcklich gefast seyn möge, im Fall nun Hanau ohne einige Exception den Pfandschilling annehmen, von oberbrührten vier Dörffern die Hand abthun und abtreten würde, so sollen dieselben ohne einigen Verzug oder gefährliche Verlängerung von den Herren Grafen zu Stolberg zc. mehr höchsternannten Unserm gnädigsten Herrn würcklich eingeräumt, unthätlich und entgegenwärtlich übergeben, auch darunter einige Gefahr nicht gebraucht werden, im zumal keinen Wegen.

Solte sich aber begeben, daß Hanau sich des Fürwurfs oder Exception gebrauchen würde, daß die Herren Grafen zu Stolberg, zc. vermöge vorangezogener mit Graf Christoffen zu Stolberg getroffenen Contractis, Ihren Gn. allein und keinem ratio zu gutem die Lösung vornehmen sollte, so ist verabschiedet worden, daß die Grafen zu Stolberg vormeldeter maßen, die Lösung der vier Dorfschafften ins Werck stellen, und dieselben die nächst nacheinander folgend vier Jahr in Ihrer Gn. Händen haben, und besitzlichen behalten sollen, doch anders nicht dann iure continuati, und daß Ih. Gn. nach Verfließung derselben vier Jahr, solche Dorfschafften Unserm gnädigsten Herrn dem Erz-Bischoffen zu Mainz und Churfürsten, oder derselben Nachkommen und Erz-Stift lediglich und frey abzutreten, bey Gräflichen Ehren und wahren Worten schuldig, pflichtig und verobunden seyn solten, Damit dann Unser gnädigster Herr der jährlichen Nutzbarkeit von den Sechshundert Tausend Gulden desto gemisser seyn möge, ist verabschiedet worden, daß die jährliche Verzinsung von sechsüberührter Summen der Sechshundert Tausend Gulden von und aus den Gefällen der vier Dorfschafften vergnügt und erlattet werden, und da je an der jährlichen Nutzung von den Sechshundert Tausend Gulden etwas, es seyn wie es wolle, abgehen würde, soll Unser gnädigster Herr zu Mainz Macht haben, und zu seiner Chur- Fürstl. Gn. Gefällen gestellet seyn, sich das Abgangs solcher jährlichen Verzinsung der Sechshundert Tausend Gulden (das ist alle Jahr Achtundertz fl.) von den Dreißig Tausend Gulden, so an nachbenannter Summen einbehalten werden, zu erholen und bezahlt zu machen, und diemeil auf nächstemelsten Fall Unserm gnädigsten Herrn die vier Dorfschafft nicht so bald eingetun, sondern vier Jahr in der Herren Grafen zu Stolberg zc. Händen behalten werden.

So ist bewilliget worden, daß Unser gnädigster Herr der Churfürst zu Mainz, von der Summe der drey-mal Hundert Tausend Gulden, Dreißig Tausend Gulden vom letzten Ziel, wie hernach folgen wird, einbehalten, und nach Ausgang der vier Jahr, gegen Abtretung der mehrbenannten vier Dorfschafften, allereerst herausgeben, wie dann die Herren Grafen zu Stolberg zu tradition derselbigen Dorf zu solcher Zeit bey obbetheurten Ihren Gräflichen Ehren und wahren Worten verpflichtet und verbunden seyn sollen und wollen.

Was auch dieser Einlösung halber mit den Hanawischen tractirt und gehandelt, dessen Bericht soll jedesmahls Unserm gnädigsten Herrn beschehen, und ohn Ih. Churfürstl. Gn. gnädigst Vorwissen oder Beliebung nichts gehandelt werden, solte und würde es auch zum Rechtstand dieser Lösung halber gerathen, sollen und wollen die Herren Grafen zu Stolberg, zc. solches unter Ihr G. B. Nahmen, doch uf Unserm gnädigsten Herrn Kosten, erörtern und ausführen zc.

## Lit. E.

Königsteinischer Verkauf wegen der Dorffschaften Ampts  
Rodheim, de Anno 1595.

Wir wissen, als weilant Grave Christoph zu Stolberg Königstein zc. zc. Christ  
 mitler Gedechnis, der Herrschaft Hanau-Münzenberg zc. erstlich an be-  
 kantem und aufrichtigen Schulden, Drey und Zwanzig Tausent Vierhundert und  
 Dreyßig Floren, jeden zu Fünffzehn Bagen gerechnet, und davon jährliche Pension,  
 Einraulent, Einhundert Siebenzig ein und ein halben Gulden voriger Wehrung  
 ist schuldig worden, und dafür 3. G. Antheil an der Stat, Ampt und Landts-  
 Gericht zu und vor Ortenburg wissentlich versendet, hypotheirt und verschrie-  
 ben, und demnach wohlmerlte Herrschaft Hanau zc. noch hierüber wolgedachten  
 Grave Christoph zu Stolberg zc. seligen Sechshen Tausent Floren oberürter  
 Wehrung uf derselben vier eigenthumbliche und von weilant Grave Eberhart zu  
 Königstein zc. seligen herrührenden Dörffern, als nemlich Steinbach, Oberrn-Espach,  
 Holtshausen, und Niederrn-Espach, welche 3. G. dargegen wohlbesagter Herr-  
 schaft Hanau, doch mit Vorbehalt der Reliquion, oder widerkeuschen Geredichte-  
 keit würdlich hat eingeräumt, gutwillig vorgefekt, und nach 3. G. Absterben die  
 Wohlgeborne Graven und Herrn, Herr Ludwig Georg und Herr Christoph Ge-  
 brüder, Graven zu Königstein zc. nebst derselben Herrn Vettern uf dem Harz,  
 sich sowohl der gangen Grauehschaft Königstein, als auch des Königsteinischen An-  
 theils an der Stadt, Ampt und Landgericht, zu und vor Ortenberg, ft, und obs-  
 ged. vier Dörffern vor der Höhe angemasset; Dargegen aber von obbemelten Drey  
 und Zwanzig Tausent Vierhundert und Dreyßig Gulden, in etlichen Jahren kei-  
 ne Pension entrichten und bezahlen lassen, und daher die Hanau-Münzenberg.  
 Vormunder und Bevelhaber desto mehr sind veruracht worden, uf Ihre 3. G.  
 zutringen, die hinterfienbige und uferwachsene Pensiones, sowohl als auch das Ca-  
 pital richtig zu machen und abzulegen, und darauf zulezt Ihre 3. G. der Herr-  
 schaft Hanau nicht allein obbemelte vier Dörffer zum Erbkauf angeboten, sondern  
 sich auch entlich so schriftlich so mündlich haben erleret und vernehmen lassen, das  
 von denen auch Wohlgebornen Ihren Vettern, Herrn Wolf Ernsien, Johann  
 und Heinrichen Gebrüdern, Graven zu Stolberg, Königstein zc. unter derselben  
 eigen Handschreiben und Sigeln allen Gewalt und Vollmacht (welches Ihre 3.  
 G. auch in Original haben vorgezeigt) empfangen und bekommen hetten, sich de-  
 renwegen mit der Herrschaft Hanau in schlißl. Handlung einzulassen, auch zu sol-  
 chem Ende wohlmerlter Grave Ludwig Georg zu Stolberg Königst. in zc. den Rät-  
 hen und Bevelhabern zu Hanau Tag und Malstadt, uf heur Dato anhero be-  
 stimmt, und zugeschrieben, das demnach 3. G. so wohl vor sich und derselben ge-  
 liebten Herrn Bruders Grave Christophs zu Stolberg Königstein zc. als auch in  
 Craft Ihres habenden und vorgelegten Gewaltis, idoch mit diser austrücklichen  
 Proffestation, dieweil Ihre 3. G. vor sich selbstien nicht contahirt, auch weilant der  
 Wohlgebornen Herrn, Herrn Ludwig und Herrn Christoffen Gebrüder, und Berent-  
 wegen die dafelsthero rührende Schulden auf sich zu nehmen, sich nicht schuldig er-  
 achten, zu wenig als auch die Stück und Güter, so in weilant Grave Eberharts  
 zu Königstein Christmiller Gedechnis Testament und dessen einverleibten Fidei-  
 commis gehörig, den per fideicommissum substituiren Erben zu Nachtheil hetten  
 können verpfundet oder alienirt werden, das sich Ihre 3. G. sampt und senders  
 durch diese Handlung vor wohlgedachter Grave Ludwias oder Grave Christoffs  
 Erben nicht wolten dargestellet, noch derselben Schulden eingelassen haben, zc.  
 dargegen doch uf Hanauischer Seiten derselben Herrschaft Notturnst contradicen-  
 do ist vorbehalten worden, mit denen zu endbenannten Hanau-Münzenberg. Rät-  
 hen und Bevelhabern obbemelter Schulden, und vor der Höhe gelegener vier  
 Dörffer halben dahin mit einander haben underredet und verainbaret, das obwohl  
 Ihre

Ihre G. anfangslich die vier Dörffer nicht geringer, als umb Fünffzig Tausend Floren, begeben und verlassen könnten, inmassen Sie dann glaubwürdig darbey bescheidet und angezeigt, das J. G. dieselbige albereit von andern und sonderlich Fürstlichen Personen darfur werden angebotten worden, doch von wegen der nahen Verwandnus und Blut- Freundschaft dieselbige Ihren Freundl. lieben Vettern, den jungen Herrn zu Hanau- Minsenberg vor andern gönnen, und zukommen lassen wolten, und darnach von wegen das die allgorte Abnutzungen derselben vier Dörffer, J. G. Ermessens nach, zu gering weren angeschlagen, und die Herrschaft Hanau derselben ungleich mehr und besser, als sich von wegen Ihres ausgelagerten Gelds gebüret, bis dahero genossen hetten, vier Tausendt Gulden begert und gesfordert, dargegen aber uf der Herrschaft Hanau Seiten ist vorgewendet und wols ermeltem Grave Ludwig Georgen zu Stolberg &c. mit Rheis und allen Umständen zu Gemüth geführet worden, welschergestalt dieselbige vier Dörffer bey weitem nicht an jehrliehen Einkommen und Nutzungen die Pension solcher begeherten Fünffzig Tausendt Gulden ertragen könnten oder möchten, auch die Herrschaft Hanau derselben vier Dörffer bis dahero weiters nicht, als assignirter und eingeräumter Rheis gebraucht, dervogen dann keinen Uberschuß davon heraus zu geben sich schuldig erkente oder hielte, auch in Mangel gnugsamen Gewalt und Bevelchs, diemitt diese Zusammenkunft in solcher Eil were angeleht, das man die Herrn Hanau- Minsenbergische Vormünder davon zuvor nicht berichten, und bey Ihren G. G. sich entlichen Bescheidts erholen können, sich uf eine solche hohe Kauf- Summa nicht könnten einlassen, jedoch und weil wolgedachter Grave Ludwig Georg, uf die einmal begeherte Fünffzig Tausendt Gulden entlich ist verharret und bestanden, und was man schon bey Ihren G. vielfeltig hat gesucht und gebetten, doch in etwas, ja entlich nur ein Zwey Tausent Gulden daran fallen zu lassen, dasselbig aber nicht ist zu erhalten gewesen, sondern Ihre G. angezeigt, das von Ihren Herrn Brüdern und Vettern, sie ditsfalls gemessenen Bevelch hetten, daraus sie Ihres Theils nicht schreiten könnten oder vermöchten. Haben die anwesende Hanau- Minsbergische Rätthe und Diener, nach vielfältiger ditsfalls gehabter und gepflogener Unterhandlung, zuletzt / doch uf Rathen, sowol Ihrer gnedigen jungen Herrn, als auch Deroselben Herrn Vormünder J. G. und Dero Herrn Bruder dargegen obemelte beyde Handtschilling sambt dahero und sonderlich von den Dren und Zwanzig Tausendt Vierhundert und Dreyzig Floren, uf schierstünfftigen Martini dieses lauffenden &c. Fünf und Neunzigsten Jahrs, hinterstündige Pensiones, so zusammen gerechnet die obbemelte Summa der begerten Fünffzig Tausendt Floren völlig erreichen, in solanum zu geben und fallen zu lassen, angebotten, mit dem darbey angehengkten dienstl. und unterthenigen Erbieten, bey wohlgedachten Unsern gnedigen Herrn, sowohl den Jungen Herrn zu Hanau, und sonderlich dem Aeltern zu G. G. glücklichen Wiederkunft aus Italien, deren man dann nunmehr täglich gewertig were, als auch derselben Vormünder von dieser Handlung in altermassen sie were vorgegangen, dermassen unterthänig zu berichten, das sie damit verhoffentlich zufrieden seyn solten, bey welchem Kaufschilling es dann auch endlich wohlermelter Grave Ludwig Georg zu Stolberg &c. sowol vor sich selbst, als auch G. G. Herrn Bruders und Vettern, der andern Graven und Herrn zu Stolberg, Crast habenden Gewalt und Vollmacht, bewenden lassen, und denselben hat angenommen und eingewilligt, und weil darbey unter andern ist fursgelauften, und uf Hanauischer Seite sonderlich angeregt und gedacht worden, welcher Gestalt wolgedachte Graven zu Stolberg die Herrschaft Hanau &c. dieses Kaufs in Betrachtung das obgedachte vier Dörffer hievor von weilant Grave Ludwig zu Rönigstein &c. auch andern Creditoren mehr weren verschrieben und verundpfendet worden) gnugsam versichern und darbey sowohl von wegen derselben, als auch menschlichs Zuspruch und Anforderung schadlos halten wolten, hat wohlermelter Grave Ludwig Georg darauf berichtet, was mafen J. G. nicht allein albereit mit allen denselben Creditoren, ausgenommen den Ried- Etselischen Erben zu Ober- Eschbach, ihrer Schulden halben hetten abhandlen lassen, und sich mit denselben verglichen

Sondern auch dahin rund erklärt und erbotten nebst S. G. Bruder und Vetter die Herrschaft Hanau diffalls der Gebuer gegen meniglich zu vertreten und allerdings, soviel sich von Rechtswegen gebüret, und die rechtliche Notturft wird erforsdern, schadlos zu halten, und das unmittelbar wolgedachter Herrschaft nicht allein bey vorigen Ihren Haupt- und Pfand-Verschreibungen und darin austrücklich namhaftig gemachten und eingesezten Unterspenden möchte und solte verbleiben, sondern auch nicht ehe schuldig sein, dieselbige aus Händen zu lassen, und J. G. G. wies derumb heraus zu geben, oder aus denselben im geringsten nicht zu schreiten, oder sich derselben zu begeben, bis das vorgedachte Credicores zuvor der Gebuer conceniret und befriediget, und J. G. G. derselben Heub- und Kauf-Vrieze wiederumb zu Ihren Händen bekommen, doch das uf den Fall obwolermelte Junge Herr zu Hanau und derselben Vormündere sich diesen Verkauf also würden belieben und gefallen lassen, und darzu Ihren Contens geben, darüber den Stolbergischen Herrn unmittelbar und bis zu entlicher Volziehung desselben, ein glaubhaftiger Schein würde zugestellet, darbey dann auch J. G. begehrt, derselben zugleich eine Gehon mitzuthellen, welcher Gestalten sie der Herrschaft Hanau dieselbige vier Dörffer notwendig hetten abtreten und einräumen/ und also damit bezahlen müssen, sich derselben Ihrer Notturft nach zu gebrauchen haben, Da aber über Zuversicht wolged. Junge Herr zu Hanau und derselben Vormündere, sich solchen Erbkau nicht würden belieben und gefallen lassen, ist darbey austrücklich abgeredt, das uf solchen gleichwol unverhohsten Fall wolermelten Graven zu Stolberg zc. solches uf ehst immer möglich, zugescrieben und zuwissen gemacht werden soll. Zu Uhrfunt und umb gleiches Behalts willen sindt dieses Abschieds zwen gleiches Lauts und Inhalts verfertigt und uferichtet, und sowohl von vielwolgedachten Grave Ludwig Georgen zu Stolberg zc. vor sich und S. G. Herrn Bruders und Vetter als auch den Hanau- Winkenbergischen anwesenden Rätthen und Dinern mit äigthen Händen unterschrieben, und dem Theil einer zugeseilt worden, so geschehen zu Ortenburgk Donnerstags nach Pfingsten Anno ein Taufent Funshundert Neunzig Jahr.

Ludwig Georg Graf zu Stolbergk zc. Mpp.

Hans Engelbert von Lautern Mpp.

Peter Keucher. D. Mpp.

Andreas Christian D. Mpp.

### Lit. F.

#### Graf Philipps Ludwigs zu Hanau Ratification des Verkaufes de Anno 1595.

Ein freundtwillig Dienst samt allem Guten zuvor, Wolgeborner Freundscher Lieber Vetter. Was Ew. Lhd. wegen vorhabender Theilung des Land-Gerichts vor Ortenberg an Mich gelangen lassen, und zur Vorbereitung solcher Ehehlung und anders den 13ten Jan- igt einsehenden 5sten Jahrs zu Conradsdorf einzukommen ernennet zc. Solches hab Ich der Länge nach lesend verstand, und mag Ew. Lhd. daruf hienwieder nicht verhalten. Ob wohl wegen allerhand Verrichtungen so Ich dies Orts noch vorhabe, solcher vorgeschlagener Tag nuhr etwas ungelegen vorkallen will, das Ich doch zu Beforderung des vorhabenden gemeinen Wercks, und damit meines Theils ja keine Verhinderung daran erschein bedacht, von den Meinigen obgesezten Tag mit Beweld besuchen zu lassen;

Sonsten bin Ich von dem auch Wolgebornen Meinem Freundt. Lieben Gros-Herr Vatter und Vormund, Grafen Johann zu Nassau zc. wie auch von Meinen Rätthen zu Meiner Anknft uf Italia berichtet worden, das mit Ew. Lhd. und deren Freundt. Lieben Bruder und Vetter, der vier Dörffer vor der Höhe

Höhe haben sie vorgelassen, und verhandelt worden. Wiewol nun der Kaufschilling sehr hoch und die Abnutzung der Dörffer nimmer die Pension ertragen kan, jedoch so muß Ich gestalteten Sachen nach, und wofern Ew. Edd. Jhe daran nichts ferners nachlassen könnten noch wollen, damit zufrieden seyn, freundlich dütend, demnach Martini nunmehr vorbei und die Pensiones nicht lenger mögen auffsen bleiben, Ew. Edd. die Anordnung thun wollen, damit vermög Ortenbergischen Abschieds darüber notwendige Kaufbrief nebst gebührender Caution von wegen der Versicherung aufgericht, und Meinem lieben Brudern Grafen Albrecht zu Hanau und Mir, selbige 4. Dörffer eigenthümlich mögen angewiesen und eingeräumt werden. Hab es Ew. Edd. auf Dero Schreiben hienwieder freundlich zu begertter Antwortt nicht sollen verhalten: Und bin Ew. Edd. freundlich willfährige Dienst zu erweisen geneigt, Uns allerseits in göttlichen Schutz hiemit empfehlend. Darum Schlichtern den 28ten Decembr. An. 1595.

In  
Ludwig Georgen Grauen  
zu Scrolbergk.

Philippus Ludwig Graf  
zu Hanau.

Lit. G.

Kaysers. Commissorium auf den Bischöffen von Wormbs  
und die Stadt Franckfurt in Sachen von Schwalbach  
contra Hanau de ann. 1595.

Wir Rudolf der ander von Gottes Gnaden erwelter Romischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn Bohaim Dalmatien Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgunden Steyr Karnten Craun und Württemberg Graue zu Tirol, Uns vorkhen dem Ehrwürdigen Philippen, Erwehnten Bischoffen zu Wormbs, Unsern Fürsten und lieben Andächtigen und den Ersamen Unsern und des Reichs lieben getreuen R. Burgermeistern und Rath der Statt Franckfort am Mayn Unser Gnad vnd alles gwis.

Ehrwürdiger Kurtz lieber Andächtiger, auch Ersamen lieben Getreuen. Nach dem sich zwischen Unsern und des Reichs lieben getreuen Ermannden von Schwalbach ahn einen und R. N. in Inhaberschaft Rahmen weylant Philipp Ludwigen Grauen zu Hanau und Herrn zu Münsenberg hinterlassen Söhne verordneten Normonden auch den Inhabern zu Darfeldern und Philipp Wolfen von Pfraunheim genant Klettenberg sambt deren Müller und Gemainde zu Pfraunheim und von ernelter von Schwalbach mehr benennen wurdet andern Theils, wegen des Dorfs vnd Gerichts Holzhausen vnd darzu gehöriges Lehen. Such und guter Mißwesenhande vnd Irungen erhalten, welche Wir beiden Theilen zu Gnaden, und Widern vorders gern in der Gwete hingelegt vnd vertragen oder aber auf Entschidung dero selbigen durch einen schweizigen Recht. Lehen. Proceß erörtert vnd entschiden sehen wollen.

So haben Wir hierumb auf dessen von Schwalbachs vndertheniges Anruffen und Bitten D. A. und Euch in berürten Sachen zu Unserer Kayserlichen Commissarien sürgenommen vnd verordnet Beuelchen D. A. und Euch von Romischer Kayserlicher Macht geben Inen dessen auch hienmitt Unsern vollkommenen Gewalt vnd wollen, daß D. A. vnd Ir in Unserm Nahmen vnd ahn Unser Statt beyde obgemelte Partheyen auf einen kurz bestimmten Tag vnd gelegene Maals statt vor D. A. und Euch oder deren subdelegirten Rathen und Commissarien durch sich selbst oder Ire vollmächte Anwälde zu erscheinen erfordert, So in berürter Zeit gegeneinander habenden Strittigkeiten nochdurfftigen behörden vnd daruf allen möglichen Weis sürgewenden, damit sie derselben auf gebuerliche Mittel vnd Wege mitteinander verainiget vnd verdragen werden mögen. Wo aber die Gwete

über allen angewendeten Fleiß vñd Bemühung nit statt haben wolte, alsdann gedachte Vartbeien vermittelst eines schleunigen Summarischen Process durch D. A. vñd Euern Richterlichen Spruch wie recht ist endtscheiden. Ob auch einer oder der ander Theil Zeugnuß zuferuen begehren und deren nottürlich seyn wurde, dieselbige annähmen und zulassen, die Personen so D. A. vñd Euch zue Zeugen benennet rechtlich für D. A. vñd Euch oder deren subdelegirten heischen vñd laden Ey in gewonlich Beliebbe vñd Alide nehmen vñd darauf wie recht verhoeren, auch diejenige so auf D. A. vñd Eur Anheischen vñd Laden vñngehorsam auffen bleiben oder sich Zeugnuß zue geben oder zue sagen sperren oder widerden wurden bey ziemlichen Poenen des Rechts darzuhalten, vñd zwingen das Ey der Warheit zue Steur, Ihre geschworne Rhundschaft vñd Zeugnuß ihres Wissens geben vñd sagen, vñd sonst alles anders ahn Unser statt, vñd in Unsern Nahmen hierinen handeln furnemen gebieten verbieten das der Sachen Notturft erfordert vñd sich rechtlicher vñd des Heiligen Reichs Ordnung nachzutun gepuert. Daran erstleten D. A. vñd Ir Unsern endlich gefelligen Willen vñd Meynung. Geben auf Unserm Khuniglichen Schloß zu Prag den Dreyzehenden Tag Monats Novemb. Anno Im Fünff vñd Neunzigsten Unseres Reichs des Romischen im Ein vñd Zwanzigsten des Hungarischen Im Vier vñd Zwanzigsten und des Boheimischen auch im Ain vñd Zwanzigsten.

Rudolf.

Joh. W. Freymont

Ad Mandatum sacrae Caesaris  
Mús ppiam  
An, Hannwaldt mpp.

Lit. H.

Schwalbachische Klage gegen Hanau / auf zwen Dritteile  
an Dorf Holzhäusen, samt Beylagen Lit. a. b. c. d. e. f. & g.  
de ann. 1596.

W. Kneuss Hochgelahrte vñd Achtbare Herrn subdelegirte Commissarii. Zu Allerunterthänigstem Gehorsam vñd Ehren, der Römischen Kayserl. Majest. Unserers Allergnädigsten Herrn zc. Erscheinet of die von E. E. H. vñnd G. Craft habenden vñd antige publice verlesene Kayserliche Commission vñnd Subdelegation, vñnter dato den 6. Junii gegenwärtiges 96. Jahrs jüngst ausgegangene Certificacion Anwald des Edlen Gestrengen vñnd Vesten Verrnands von Schwalbach Chur-Fürstl. Maynisch. Raths vñnd Ober-Amptmanns der Herrschaft Königstein zc. als Clägers an einem, entgegen vñnd wider die Wohlgebohrne Herren Hanau-Münzenbergische Normundere oder aber da Ihre Gn. keine Erbgerichtigkeit an dem Dorf und Gericht Holzhäusen sich anmassen wollten wieder die auch Wohlgebohrne Grauen und Herrn Grauen zue Stolberg Belagten andern Theils, vñd vberziebt nachfolgende Summarische Elag, mit angehangter Probation mit Vuet in Entschung der Güte die selbige vermittelst eines schleunigen Summarischen Process durch Richterliche Sentenz zu decidiren vñnd zu entscheiden

Sagt demnach Anwald obermeltz Herrn Ober-Amptmanns wahr seyn, das ettwann für Jaren das adeliche Geschlecht von Pfrauheim, so mit Jacoben von Pfrauheims Abgang seine Endtschaft genommen, zwen Theile an Dorf und Gericht Holzhäusen von dem Römischen Reich zu Lehen gehabt, besessen und empfangen, wie dan dessen Geschlecht, nemlich Dieterich vñd Hermann von Pfrauheim seligen damals ihre Recht und Gerichtigkeit an bemeldten Dorf Holzhäusen denn Brendeln von Homberg verpfändet volgendts Anno 1476. weilandt dem Wohlgebohrnen Herren Eberhardten von Epstein Herrn zue Königstein de facto verkauft wie aus begelegter Erkenntnus mit a. ligoret clarlich abzunehmen.

Qñd



Vnd aber gleichwohl andere das bemelt Dorf vnd Gericht Holzhäusen, ein Kayserliches Reichs-Lehen in dessen Kauf vnd Vereufferung Römisch-Kayserl. Majest. als bekanntlicher vnd unzweiffelicher Eigenthums-Herr niemahls contentiret und bewilliget noch darvon einige Wissenschaft gehabt, Sintemahl der legt im Leben gewesene Jacob von Pfraumheim, sowohl als seine Vor- vnd Eltern vermög begelegten Copen Lehen-Briefs, solche zwey Theil am Dorf und Gericht Holzhäusen vnder andern Reichs-Lehen empfangen, auch nach dessen Absterben von den Römischen Kaysern successiue darmit, als des Reichs Eigenthum, ein anders disponiret vnd angefügt In masen aus den Documentis mit b. c. d. e. vnd f. noirt zu ersehen, vnd sonst umbständiglich mit beider Doctoren Heffmanns vnd Hettingers seligen Relation an die Röm. Kayserl. Maj. gethan, mit mehrern ausgefürt wirdt. Derowegen Anwaldt Elagenden Herrn Ober-Amptmanns will verhoffen, es solte solcher Kauf, so ohne Vorwissen Röm. Kayserl. Majest. als von wegen des Heiligen Römischen Reichs Eigenthums-Herrn zc. beschehen, nichtig vnd unbündig seyn vnd demnach nach Absterben obberürten Jacobs von Pfraumheims desgleichen Wolffen-Hallers, Dionitien von Kost & Consonorum vnd volgends Hans Walhards von der Neustadt als Nachbelehneten, solch Lehen Kayserl. Majest. eröfnet, vnd wieder zu verlehnen heimgefallen, von Derohalbigen Ihr Majest. Rath und des Heiligen Reichs Hof-Secretarius Peter Oberbürger, vnd fürters nach dessen Abhandt elagenden Ober-Amptmann Anwaldts günstigen Principalen allernadigst belehnet worden, ihm Ober-Amptmann deswegen auch solche zwey Theil am bemeldten Dorf vnd Gericht Holzhäusen vntwärtlich reitwirt und eingeräumt werden sollen. Ohngeachtet vielleicht von Gegentheilen vermeintlich eingewendet werden möchte, daß sie viel Jahr obgedacht Dorf vnd Gericht Holzhäusen in posses gehabt abdiweil, wie vernünftiglich zur ermesen, vnd zuvor angergt die Kayserl. Majest. so diesen Landen entseffen, vnd sonst auch mit andern höhern, vnd mehr wichtigen Sachen beladen von Vereufferung solches Lehenguets im geringsten nichts gewußt, vnd deroegen so bald sich der Fall, mit mehrbemeltem Jacoben von Pfraumheim begeben Kayser Ferdinand sowohl als Kayser Maximilian vnd die ytzige Kayserliche Maj. andere darmit belehnet, wie aus denen darüber angezogenen Kayserl. Lehen-Briefen, auch ertheilten Commissionibus vnd Mandatis mit b. c. d. e. f. vnd g. beständig abzunehmen.

Als ist Anwaldts im Nahmen Elagenden Herrn Ober-Amptmanns, hochfleißige Bitt es wollen die Herrn Commissarii in Recht erkennen, vnd aussprechen, das wohlbermelde Grauen vnd Herr Hanau-Münzenbergische Vormundere sowohl als ihre Authores vnd deren Erben die Wohlgeborne Grauen vnd Herren von Stolberg zc. eingewenten nichtigen Vereufferung ungeachtet benannte zwey Theil an dem Dorf vnd Gericht Holzhäusen samt allem Zugehör Anwaldts Herrn Principalen eingeräumen und volgen zu lassen schuldig seyn.

Darüber der Herrn Commissarien hoch Adeltlich Richterlich Ampte Crafft der Kayserlichen Commission bestes Gleiffes und zum zürlichsten anruffend.

Zum andern wegen des Hofes zu Dorfhelden wieder wolgedachte Grauen vnd Herrn Hanau-Münzenbergische Vormundere zu verfahren, dieweil vnlaußbar und notori, daß derselbige Hof in das Pfraumheimische Reichs-Lehen auch gebörig und mitbegriffen gewesen, vnd damit von Kayserliche Majest. Elagender Ober-Amptmann Anwaldts Principal gleicher gestalt belehnet worden, aber nach Absterben Jacoben von Pfraumheims die Herrschaft Hanau des Hof-Hausß, samt einer Hüb Landes ihr vermeintlich eingeheimßt und de facto zu sich gezogen, den Rechten auch Eigenthums- und Lehen-Herrn zu Nachtheil und zuwider, so will Elagender Ober-Amptmann Rechtswegen sich versehen, es werden vnd sollen wohlbermelde Hanau-Münzenbergische Herrn Vormundere vom vñbenannten Hof-Hausß und Hüb Landes abzulassen und dieselbe berührten Anwaldts Herrn Principalen auch einzustellen und volgen zu lassen, schuldig seyn mit Bitt wohlgedachte Hanau-Münzenbergische Herrn Vormundere von bemeldten Haus und Hüb Landes

Landts abzutretten und dieselbige Anwalts Herrn Principalen, so vom Kayserlichen Majest. darmit gnedigst versehen, einzuräumen und zu überlassen der Gebuer angurweissen, desuper nobile officium Dominorum Commissariorum implorando

Salvo iure addendi, minuendi, corrigendi, mutandi, & aliis quibuscunque Jurium beneficiis.

### Subadjunct. ad Lit. H. sub Lit. a.

**E**ch Dieterich und Henne von Fraumheim Gebrüder bekennen öffentlich mit diesem Brieue vor uns und alle unsere Erben. Als wir dem Edeln Juncckern Juncckern Eberhardt von Eppenstein Herrn zu Königstein, unserm gnädigen lieben Juncckern, mit andern unsern Rechten und Herrlichkeiten zu Burgk. Holzhausen, zwelf Achtel Korns erlöschten verkauft haben, nach laut der Brieue darüber besagende, sine Gnad von uns inhat, Aber es nun Sach were das sinen Gnaden Erben oder Nachkommen solche zwelf Achtel Korns nit also genglichen gesielen, so versprechen wir Dieterich und Henne Gebrüder obgenant für uns unde unsere Nachkommen in rechten wahren Treuen sinen Gnaden Erben oder Nachkommen alle unsere Brieue unde Kundschaft was wir davon hatten unde wüsten, ohne Widerrede nach allem unserm besten Vermögen darzu geben zu thun unde werden lassen, so dieke das an uns oder unsere Erben gespennt wird sonder alle Geuehde, des wir einen versiegelten Brieue von sinen Gnaden han, uns oder unserer Erben, von den zwelf Achtel Korns gulda nit wider anlangen. Des zu Urkunde so han wir Dieterich und Henne obgenant, unser jechlicher sin eigen Insigel für uns unde unser Erben, an diesen Brieue gebangen. Datum anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto. ame Dienstag nach dem Sonntag Inuocavit.

Gegenwärtige Copey stimmt dem wahren an Schriften und zweyn anhangenden Insigeln underschrieten Original Pergament Brieue von Wort zu Wort durchaus überein welches ich Bernhard Heyder offenbahrer Keyserlicher Notarius und Bürger zu Franckfurch am Mayn mit dieser meiner Subscription und eignen Handschrift bezeugt.

J. Roding Notarius Caes. Mpp.

### Subadjunct. ad Lit. H. sub Lit. b.

**I**hr Ferdinand von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser zu allen Theilen Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn Bohembs Dalmatien Croatien und Sclawonien etc. König Infsandt zu Hispanien, Erz. Herzog zu Oesterreich Herzog zu Wirraund, Steir Kärndten Krayn und Wirtemberg, Graue zu Tyrol etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieue und thun fund allemenniglich, das Uns Unser und des Reichs lieber getreuer Jacob von Fraumheim, diemittiglich hat anrufen und bitten lassen, das Wir Ihme diese nachgeschriebene Stücke und Güter mit Whamen.

- 1) Zwo Huben Landes in dem Gericht zu Fraumheim gelegen, genant die Lehen. Hube.
- 2) Item zwey Theil an dem Dorf und Gericht Holzhausen mit seiner Zugehörunge.
- 3) Item das Fisch. Wasser zu Fraumheim.
- 4) Das Gericht halben zu Redelheim mit seiner Zugehörung.
- 5) Item zwey Huder Holz alle Wochen in der Drey. Eichen.
- 6) Item den Houe zu Wier. Dorffeldden, so weyland Heylmann von Fraumheim voranants Jacoben Batter, an statt des Rithofs bey Franckfurch gelegen zu Lehen gemacht.
- 7) Item Sunfzig Mark Silbers auf dem Dorf und Gericht zu Fraumheim.

8) Item



end Gueter mit vnserm gnedigen Vorwissen vnd Bewilligung Kaufweisz an sich gebracht dieselben Stuck vnd Gueter zu Lehen gnediglich gereicht vnd geliehen, vns auch jetzt gemeldter Walhardt diemutiglich angeruffen vnd gebeten Ihme bei solcher vnserer beschehenen Belegung gnediglich zu handhaben, vnd ihme alle Lehen Stuck vnd Gueter auch die daruber sagende briefliche Wrtund, Documenta Register vnd Schriften, einantworten zu lassen, vnd dann solches billich beschicht, so empfehlen wir euch demnach hiermit abermahls bei Vermeidung vnserer vnd des Reichs schweren Bagnad vnd Straf vnd darzu einer Voen, nemlich zwanzig Marck löchiges Goldes, vns halb in vnser vnd des Reichs Kammer vnd den andern halben Theil gedachtem Walhardten vnachleslich zu bezahlen von Römischer Keyserlicher Macht ernstlich gebietend vnd wollen, daß ihr gedachten Waltharden seinen verordneten Beuchhabern, alle solche Documenta Vrtbar briefliche Wrtunde Register vnd Schriften ober berürte Yfraumheimische Reichs Lehen laudtend so viel ihr deren bey Handen vñ Fürlegung dieß vnser Mandats alsbald ohne lengeren Verzug Ausfuch oder Weigerung zustellet vnd verantwortet, vnd euch dessen weiter nit verweidert noch hierinnen ungehorsam erzeige als lieb euch sey oberührter Straf vnd Voen zu vermeiden, das meinen wir ernstlich; Geben in vnser vnd des Reichs Statt Franckfurth am Mayn den Achzehenden Novembris Anno im Zwen vnd Sechzigsten vnseres Reich des Römischen im Zwen vnd Dreyßigsten, vnd der andern im Sechs vnd Dreyßigsten.

Ferdinandt.

Ad mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis.  
E. Kirchschläger mpp.  
P. Sapp mpp. Straßburger.

Collationiret vnd aufkultiret ist gegenwertige Copen durch mich Johann Brül offenen Notarien zu Franckfurth vnd ist dem rechten Kayserlichen vnverfähten Original-Mandat von Wort zu Worten gleichlautend befunden worden Das bekenne ich mit dieser meiner eigenen Handschrift vnd Subscription

Johann Brül Not. mpp.  
J. Roding mpp.

## Subadjectum ad Lit. H. sub Lit. d.

Wir Rudolf der ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern Beheimb Dalmatien Croatien vnd Esclabonien zc. Künig, Erz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund Steyer Kärnten Craon vnd Wirtemberg zc. Graue zu Tyrol zc. Entpieten allen vñ den Chur-Fürsten, Fürsten, gaislichen vnd weltlichen Praelaten Grauen, Freyherrn, Rittersn, Knechten, Haupteuten Landvöggein V�bamben, Vogten, Vliegere, Berouesern, Ampleuten, Landrichtern, Schuttheisern, Burgermeistern, Richtern, Rätben, Bürgern, Gemeinden vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs Inuerthanen vnd Getreuen, was Würden vnd Standes oder Wesens die sendt so mit diesem Vnsrem offenen Brief oder glaubwürdiger Abschrift davon erfucht vnd ernant werden, Vnsrer Freundschaft Gnad vnd alles Guets, Ehrwürdig vnd Hochgebohrne liebe Neuen, Mumen, Schwägern, Vettern, Chur-Fürsten vnd Fürsten, Auch Wohlgebohrnen Edel Ehrsam lieb andächtg vnd Getreuen Wir haben Vnsrem vnd des Reichs lieben Getreuen Petern Obermburger, Vnsrem Rath vnd Reichs Hof Secretario in Ansehung der vnderthänigen getreuen nusslichen vnd erprieslichen Dienst so Er weiland Vnsrem lieben Vorfordern, vnd Vns in vielen hochwichtigen Sachen vnd Geschäften viel Jahr lang gehorsamlich erzeigt vnd bewiesen hat, hernach benannte Stuck vnd Gueter mit Rhamen zwo Huben Landes in dem Gericht zu Yfraumheim gelesgen genant die Lehen-Hueb zwoeyen Theil an dem Dorf vnd Gericht Holzhausen mit

mit seiner Zugehörung, Item zwey Fuder Holz alle Wochen in der Drey Eiche, Item den Hof von Nieder-Dorffelden so weyland Heylmann von Wraumheim an statt des Niedhofs bey Frankfurth gelegen zu Lehen gemacht, Item Funffzig Mark Silbers auf dem Dorf und Gericht zu Wraumheim, Item ein Burchleben zu Friedberg, so alles von Inns und dem heiligen Reich zu Lehen ruhret, und hievord weyland die von Wraumheim und nach denselben Hans Balhard von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen empfangen getragen und ingehabt; Uns aber vzo durch ernelts Balhards tödtlichen Abgang wiederum erledigt und heimgefallen, von neuem zu Lehen angesetzt und verliehen, Auch darauf den Ehrwürdigen Danieln Erz-Bischoffen zu Mayns des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern Insern lieben Neuen und Ehr-Fürsten gedachten Insern Rath und Secretarien in würckliche Possession aller und yder obbemeldter Lehenstück und Gueter und deroeselben Zugehörung zu immittiren und einzusetzen zu Inserm Kayserlichen Commissario verordnet, Inhabt Inserer Kayserlichen Lehen-Brieffe und Commission drüber ausgegangen, Damit nun sein Lieb solche Insern Commission desto schleuniger und vnaufgeschalten verrichten, Er Inser Rath und Secretarii auch der selben Inserer Gnad und Belohnung ohne menniglichen Verhinderung rüchig geniesßen möge, Als empfehlen Wir Eure L. L. A. A. und Euch den andern bey Vermeidung Inser und des Reichs schweren Vngnad vnd Straffen aus Römischer Kayserlicher Macht hiermit ernstlich gepietend und wöllen das ihr euch an geregter immision vnd Einsetzung in bestimpte Lehenstück und Gueter mit allein nit widersetzet / sondern auch wo nöthig auf ernelts Inserer Kayserlichen Commissarien Seiner Lieb subdelegirte Rethes Ersuchung vnd Erforderung solcher Lehen und ihrer zugehörigen Vermögen halben allen guten Bericht und Anzeig thuet, Daneben auch mehrgemeldten Insern Rath und Secretarien Peter Oberbürger deroeselben rüchig geprauchten und geniesßen lasset und von Inser und des heiligen Reichs wegen dabey handhabet schützet und schirmet und hiermit nit ungehorsam sehet, noch anders thuet, Als lieb Euch sen obberührte Voen und Straaf zu verseynden. Das meinen Wir ernstlich mit Vorkundt disß Briefs befestiget mit Inserm Kayserlichen Insignel. Geben auf Inserm Königl. Schloß zu Prag den zehenden Tag des Monats Februarii Anno im Neun und Siebenzigsten Inserer Reiche des Römischen im Viertten des Hungarischen im Eybenden und des Böhemischen im Viertten.

Rudolf

Ad mandatum Sacrae Cae, Mis,

Vr. S. Vicheuser. D.

A. Erstenberger mpp.

## Subadjunctum ad Lit. H. sub Lit. e.

Wir Rudolf der ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern Weheimb Dalmatien Croatien und Slavonien, Rhinia Erz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund Steier Karnten Crain und Bartenberg Graue zu Tyrol ic. Empfie den dem Ehrwürdigen Danieln Erz-Bischoffen zu Mayns des heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Erz-Canzlern unsern lieben Neuen und Churfürsten Inser Freundschaft Gnad und alles Guts, Als newlicher Weil Hans Balhard ohne Hinterlassung Leibs-Lebens-Erben mit Todb abgangen dadurch Uns die Stueck vnd Gueter so weyland das Geschlecht derer von Wraumheim und vns der denselben der legtlebend Jacob von Wraumheim nach ihm aber Er Hanns Balhard von Insern Vorfahren seligen, auch Uns und dem heiligen Reich zu Lehen getragen mit Rhamen zwö Huben Lands in dem Gericht zu Wraumheim genant die Lehen-Hueb, Item zwey Theil an dem Dorf, und Gericht Holzhausen mit seiner Zugehörung, Item das Fisch-Wasser zu Wraumheim, Item das Gericht halb zu Niedelheim mit seiner Zugehörung, Item zwey Fuder Holz

Hols alle Wochen, in der Drey-Eich. Item den Hof zu Nieder-Dorffelben, so woytland Heilman von Yfraunheim an statt des Niedhofs zu Franckfort gelegen zu Lehen gemacht, Item Fünffzig Marc Silber auf dem Dorf und Gericht zu Yfraunheim, Item ein Burglehen zu Friedberg, alles Vermög und Inhalts derselben alten und neuen Lehen. Brief frey eröffnet und heimbegefallen und Wir dieselben Stüt und Gueter fürters, Unserm und des Reichs lieben Getrewen Petern Oberburgern Unserm Rath und Reichs Hof-Secretarien von wegen der getrewen, angenehmen und nützlichen Dienst, so er weilend Unsern geliebten gottseligen Vorfaltern auch Uns und dem Reich nühmeh viel Zuarlang, in Ihren und Unsern mercklichen gehaimen und ansehnlichen Geschäften und Sachen gang aufrichtig und treulich erzeigt, noch teglich thut und beweiset, und nicht weniger hinfürters zu thun erbietig ist, auch wol thun mag und solle, von neuem aus Gnaden angeket und verliehen alles merers und eigentlichs Inhalts Unserer drüber gefertigten Kayserlichen Lehen-Brieues, dessen glaubwürdiger Abschrift D. L. hienben zu empfaben hat, darauf sich dann gebüheren will ermelten Unserm Rath und Secretarii in wirrlichen Besiß obspecificirter Lehen-Gueter und derselben Nutzung zu immittiren und einzusehen, darneben auch die Stuet und Vertinentien so (wie Wir dermercken) aus Anachtsankheit, der vorigen Inhaber und Lehenleut durch andere davon entzogen, und vermeintlich vsurpiret worden, widerum herzu zubringen, und dem Heiligen Reich an seinem Eigenthum nichts entziehen zu lassen, derowegen haben D. L. als der Sachen am besten gesehnen, hierunter zu Unserm Kayserlichen Commissario fürgenommen und verordnet, deren Wir hiemit aus Nomischer Kayserlichen Macht beuehlen, Ihr auch Unsern vollkommenlichen Gewalt geben und wollen, daß D. L. an Unserer Statt, und in Unsern Nhamen ermelten Unserm Rath und Secretarium Petern Oberburger oder seinen Gewalt-träger in obspecificirte Lehenstuet, und Gueter mit aller ihrer Ein- und Zugehörung auch Nutzungen und Gerechtigkeiten welcher Orten und Endten dieselbige immer gelegen seyen, fürderlich und würcklich einsehen die Rittershanen und Hof-Reut ihrer Pflichten darmit sie gedachtem Walhardt oder seinen Eigenthumb Erbden verwardt seyen möchten an Unser Statt ledig zehle, und Ihme Oberburger oder seinem Gewalt-träger huldtigen lasse, Sy auf Ihne weise, und sonst gemeiniglich alles anders was zu Erlangung angeregter Possession von noten und dienlich ist handle und fürnehme, diejenigen so sich etwo hierinnen widersetzig erzeigen und solche Immission zu verhindern vntersehen wollten dauon abhalte, vnd mehr gedachtem Oberburger bey erlangter Belehnung von Unsertwegen gegen meiniglich schüze und handthabe, auch andere Obrigkeiten darunter die Lehenstuet ungeschädlich gelegen, solches gleichgestalt zu thun, mit und Craft beiliegender Unserer offnen Patenten ersuche und derselben gehorsamlich zu leben und nachzukommen anhalte. Ob sich aber ober Versehen zuetriege, daß sich ymand in deme ungehorsam erzaigen und eines oder mehr Stuet und Vertinenten berurt Yfraunheimischen Lehen, als fur allodial und das seinig anziehen wurde, alsdann den oder dieselben wer die auch seynd, anweise und dahin halte, dieweil einmahl diese Stuet alle, wie so in vorbestimpten, und allen andern vorigen Lehen-Brieuen specificirt befunden Unser und des Heiligen Reichs unvierderprechlich Eigenthumb, und von vnerdenklichen Jahren hero von Unsern löblichen Vorfördern am Reich, durch die von Yfraunheim, alldieweil Ihr Stamm und Nhamen gewöhret zu Lehen erkent und empfangen worden seyen, an denen Wir Uns auch tragenden Kayserlichen Ampt und Nicht nach nicht khonden, noch wollen entziehen lassen, daß sie ihre angemalte Gerechtigkeiten, Zitel, und Anfunst zu den inhabenden Stücken vor D. L. als Unserm Kayserlichen Commissario innerhalb eines kurzbestimten Termins fürlegen und darthuen oder auf den Fall Ihres Ungehorsams gewertig seyen, das Wir Uns desselben Unser und des Heiligen Reichs Eigenthumb der Gepuer nehern und annehmen und da indeme jemand aus den bemeldten Contradicenten oder auch gedachtes Unser Raths und Secretarii Anwaldt sich auf lebendige Zeugen oder auch briefliche Yhrkunden ziehen, und dieselbe Verfor

Personen, so also um die Gueter und dero Herkommen Wissenschaft tragen, oder auch briefliche Urkunden, Urbar, Register, und dergleichen Schein die bestimpten Reichs-Lehen beruend, in Händen haben namhaftig machen würde, dieselben Verlohen und Zeugen fürnemlich aber weylend Jacob von Pfraunheim nachgelassene Wittib und Kinder, oder derselben Erben wolle D. L. in Crast dieser Unser Keyserlichen Commission und Gewalts für sich haiffen und fordern, sie vermittelst Aldes alles Reichs über die Pertinenzen und Zugehör ermelter Pfraunheimische Lehen befragen und examiniren darüber auch (wo nötig) den Augenschein einnehmen, diejenigen aber welche briefliche Urkunden da darunter einer oder mehr haben, solche fürzulegen und zu ediren, erfordern und da darunter einer oder mehr der erfordereten Verlohen in Gebung Verichts und Kundtschaft oder auch edition brieflicher Urkunden sich ungehorsam erzeigen wurden, dieselben vermittelst gebührlicher Straaf der Rechten darzu anhalten, und zwingen und alle ihre Aufstas, desgleichen Inhalt der berurten Urkunden, ordentlich beschreiben und vidimiren lassen, und sonstn gemeinlich alles anders von unferwegen thun fürnehmen und handeln, was hierinnen Unser und des Reichs Nothdurft erfordert, und zu eigentlicher Erkundigung auch Handhabung berueter Unser und des Heiligen Reichs Berechtigheit an bemeldtem Pfraunheimischen Lehen dienlich seyn wird. Uns auch aller derselben ihrer Verrichtung schriftliche relation sampt gehaltener Erkundigung und Urkunden (darauf ferner nach Befindung die Gepuer wissen zu verordnen) zu Händen Unser Reichs-Hof-Canslein, übersenden An dem allem handelt D. L. Unsern gnedigen Bewelich und Willen, erzaget Uns auch darnebens guts freundsichs und gehorsams Gefallen. Geben auf Unserm Königlichem Schloß zu Praag den zehnden Februarii Anno &c. im Neun und Siebenzigsten Unserer Reichs des Römischen im Bierdein, des Hungarischen im Siebenden, und des Bohemischen im Vierdein

Rudolff

Vt. S. Vicheuleur D.

Ad mandatum Sacre Cese Mīs ppi.  
A. Ertlenberger mpp.

Subadjunctum ad Lit. H. sub Lit. f.

Wir Rudolff der andere von Gottes Genaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Meher des Reichs in Germanien zu Hungern Bheimb, Dalmatien Croatien und Slavonien &c. Künig, Erk-herzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund Steyer Karnten Freyn und Burrenberg Graue zu Tyrol &c. Entvieten dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben getrewen Christoffen Grauen von Stolberg, Künigskain und Rurtschfarth und Bermigerode Unser Gnad und alles Guets, Wohlgebohrner Unserm Rath und Reichs Hof-des Reichs lieben getrewen Petern Oberburger Unserm Rath und Reichs Hof-Secrerario, in Ansehung der unterthenigen getrewen, nutzlichen und ersprieslichen Dienst so Er wolend, Unserm geliebten Vorfordern und Uns in vielen gehaimen hochwichtigen Sachen viel Ihar lang gehorfanlich erzeiget und bewiesen hat, hernach benante Städt und Gueter mit Nhamen zwö Huben Landes in dem Gerichte zu Pfraunheim gelegen genant die Lehen-Hueb, Item zwöen Theil an dem Dorf und Gerichte Holsbawen, mit seiner Zugehörung. Item das Fisch-Wasser zu Pfraunheim, Item das Gerichte halb zu Redelheim mit seiner Zugehörung, Item zwöy Fuder Holz alle Wochen in der Drey-Eiche, Item der Hof zu Nieders-Dorffsteden, so weylant Heylman von Pfraunheim an statt des Rithofs bey Frankfort gelegen zu Lehen gemacht, Item Kunzja Marek Silbers auf dem Dorf und Gerichte zu Pfraunheim, Item ein Burglehen zu Friedberg, so alles von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen ruret, und hiewor weylant die von Pfraunheim, und nach denenselben Hans Walhardt von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen empfangen getragen und ingehabt, Uns aber 190 durch ermelts

Walhard tödlichen Abgang wiederumb erledigt und heimgesfallen von neuen zu Lehen angesetzt und verliehen, Auch darauf den Ehrwürdigen Daniel Erzbischofen von Maynz des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischofen Unserm lieben Neuen und Churfürsten, gedachten Unserm Rath und Secretarien, in würrliche Possession aller vnder Lebenstueck und Gueter, und derselben Zugehörung zu immittiren und einzusetzen, zu Unserm Kayserlichen Commissario verordnet, Inhale Unserer Lehen-Brief und Commission, darüber ausgegangen.

Nun vermercken Wir aus ernelts Churfürsten Lieb Uns gethanen Relation Ob wohl sein Lieb sich solcher Unser Commission gütwillig unterfangen, und zu würrlicher Fortsetzung derselben vnder andern auch dich als Inhalter der zweyen Theil an dem Dorf und Gericht Holzhausen mit seiner Zugehörung umb Einräumung derselben ersucht, du dich auch darauf erboten, dein Erklärung zu Seiner L. Cansley zu übersehen so doch demselben bisher nicht Volg gelaistet. Dieweil dann solche Stueck und Gueter in den alten und neuen Pfraunheimischen und Walsharischen Lehen-Briuen austrücklich begriffen, und Uns nit gemeinet ist, Unser und des Reichs Eigenthum schmueln oder Ichtes davon entziehen zu lassen, So empfehlen Wir dir demnach von Römischer Kayserlichen Macht, hiermit ernstlich gepietend und wollen, daß du auf weiter Anlangen gedachtes Unserm Kayserlichen Commissarii bemeldte zweyen Theil an dem Dorf und Gericht zu Holzhausen, sampt allen derselben zugehörigen Rechten, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Gesellen, oder was Du oder die Deinen, sonst mehrers zu aneregten Pfraunheimischen Lehen Inhendig hast obgedachtem Unserm Rath und Secretario oder seinem verordneten Anwalde und Bezechhaber unverzogenlich und alsbald abtrettest und einraumesst, und dich dessen nicht verweiderest noch Ihm an Pflegung derselben verhindereest, oder aber deine angemaste Gerechtigkeit Tittel und Ankonst zu solchen Guetern und Stuecken innerhalb eines Monats nechst nach Uberantwortung dis Unserm Kayserlichen Briefs volgend gedachtem Unserm Neuen und Churfürsten zu Maynz, in glaubwürdigem Schein furbringest, und in deme allem nit vngeshoriam sehest noch anders thuest, wo du anders nicht gewertig sein wiirst, daß Wir Uns desselben Unserm und des Heiligen Reichs Eigenthum der Gebühr selbst nehern und annehmen das mainen Wir ernstlich. Geben auf Unserm Königlichem Schloß zu Praag den Vierzehenden Tag des Monats Martii Anno 2c. im Achtzigsten Unserer Reiche, des Römischen im Fünften des Hungerrischen im Neunten und des Beheimischen auch im Fünften

Rudolff.

Vt. S. Vicheuser.

Ad mandatum Sacre Cæse Mis ppi.  
A. Eistenberger mpp.

### Subadjunctum ad Lit. H. sub Lit. g.

Wir Rudolff der ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, allzeit Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böhemb, Dalmatien, Croatien, und Sclawonien etc. König, Erzbischof zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graue zu Tyrol etc. Welchen öffentlich und thun kund allermenniglich mit diesem Brief, Als Wir hievor Unserm und des Reichs lieben Getrewen Peter Oberburger zum Crain Unserm Rath, und Reichs Hof-Secretario nachfolgende Stueck und Gueter, nemlich zwey Huben Landts in dem Gerichte zu Pfraunheim gelegen genant die Lehen-Dueb, Item zwey Theil an dem Dorf und Gerichte zu Holzhausen mit seiner Zugehörung, Item das Bischwaßer zue Pfraunheim, Item das Gerichte halb zue Redelheim mit seiner Zugehörung, Item zwey Huber Holz alle Woche in der Drey-Eich. Item den Hof zu Nieder-Dorffelden, so wendland Heplman von Pfraunheim, an statt des Rethofs bey Franckfurt gelegen, zu Lehen gemacht, Item fünfzig Marc Silber auf dem Gerichte zu Pfraunheim Item ein Burg-Lehen zu Friedberg, welche alle von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen ruren und



und Uns durch weyland Hans Walsardten tödtlichen Abgang, eröffnet heimgesallen gewesen, zu Lehen verlihen, Er Oberbürger aber Uns hgo unfertheniglich zu erkennen geben was maßen er solcher Lehenstueck halben, von bessern Nutzen willen, mit Unsern und des Reichs lieben Getrewen Gernandt von Schwabach eines Kaufs (jedoch of Unsern allergnedigsten Consens) einig worden, und daruf Uns dieselben durch seinen often Brief aufgekündet, und gebeten zu solchem Kauf Unsern gnedigen Consens zuegeben, und ermelten Gernanden von Schwabach furters mit bemelten Stuecken zu belehnen, jedoch solcher gestalt, wosere ermelter Gernandt von Schwabach keine männliche Leibs- Lehens- Erben (wie er dann dieser Zeit nach keine hätte) erlangen würde, oder da er deren hinterlasse und dieselbige ohne männliche Erben auch Todts abgiengen das alsdann solch Lehen auf den männlichen Stämmen so von seinen Edchtern gebohren wieder kommen soll, Daß Wir demnach angesehen solch sein Oberbürgers simpliciter Witt, und die getrewe fleißige und erspriessliche Dienst, so er weyland Unserm gelibten Herrn und Vettern lobseliger Gedächtnus, auch Uns und dem Heyligen Reich, und Unserm löblichen Haus Oesterreich nunmehr ein und zwanzig Jhar ganz willig, und unverdrossen erzeigt hat, und ihme wie auch ermeltem von Schwabach, zu Gnaden berurte Kauf- Handlung gnediglich beliebet, und becreftiget, die obspesicirte Lehen von ihme Oberbürgern aufgekündet genommen und dieselben furters mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und Recht erwiesen, gedachtem Gernandt von Schwabach und seinen männlichen Leibs- Lehens- Erben, oder of den Fall er derselben keine bekommen oder dieselbigen auch ohne Manns- Erben abfürben, dem männlichen Stamm so (wie obsteht) von seinen Edchtern ehelich gebohren zu Lehen verlihen haben thun das auch becräftigen vnd verlihen ihme dieselbigen hiers mit wissentlich, crast dießs Briefs was Wir ihme an Recht und Gnaden darant becräftigen vnd verlihen sollen vnd mögen, Also und dergestalt daß Er Gernandt von Schwabach und nach ihme seine männliche Leibs- Lehens- Erben, oder zum Fall deren keine (wie obsteht) in Lehen sein würden, Seiner Tochter Eheliche Söhne alle und vde obspesicirte Stueck vnd Gueter mit aller ihrer Zu- und Eingebührung auch Rechten und Gerechtigkeiten gar nichts ausgenommen nunfuhro von Uns vnd dem Heyligen Reich in Lehenß weis inhaben nutzen miessen und gebrauchen sollen vnd mögen, vonn Uns und menniglichen unvberhindt doch Uns vnd dem Heyligen Reich und sonst menniglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unnergriesslich vnd vnuschädlich Ob auch ermelter Gernandt von Schwabach oder seine Lehens- Erben (wie obsteht) hgo, oder künfftig in Erfahrung kommen, daß die von Pfsraunheim, Jchtes vom Heiligen Reich zu Lehen gehabt, und ohne Consens Unserer Vorfahren am Reich, Römischen Kayser, oder König verkauft versekt, oder sonst in andere Weg veräußert oder verlast und nit empfangen hetten das sollen sie schuldig seyn, durch zuulässige und rechtliche Mittel wieder herzu zupringen und von Uns und Unsern Nachkommen gleichergestalt, wie obsteht, zu Lehen haben vnd empfangen, vnd der vielbemeltd, Gernandt von Schwabach, hat daruf an Unserer Statt dem Ehrwürdigen Wolfgangen Erbs Bischoffen zu Mainz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erbs Canslern Unsern lieben Neuen vnd Churfürsten gewöhnlich Gelubd vnd Aid gethann, Unns und dem Heiligen Reich von solcher Lehen wegen getrew, gehorsam und gewertig zu seyn zu dienen und zu thun, als sich darvon gebühret, vnd von alters Herkommen ist getrewlich ohne Befehrd Mit Artund dieß Briefs besiegel mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, Der geben ist of Unserm Königlichem Schloß zu Prag, den sechsten Tag des Monaths Martii, nach Christi Unseres lieben Herrn vnd Seligmachers Geburdt Funffzehnen Hundert, und im Leiben und Achtzigsten Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften, des Hungers rischen im Rünffthenden und des Beheimischen auch im Zwölfften Jahren.

Rudolf.

Ad mandatum Sacre Cæse Mts proflum  
Jacob Kurg von Senftenau. J. Engelhofer mpp.  
g 2 Lit. I.

## Lit. I.

Stolbergische Exceptiones auf die Schwalbachische Klage/  
das Dorf Holzhausen betreffend, samt Beylage  
sub Num. I.

W<sup>ir</sup> Kneust Hochgelarte Kayserl. subdelegirte Commissarii Großgünstige Herren, Der Römisch. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herren zu Allerunterthänigsten Ehren vnd Gehorsamb, Erscheinet der Wohlgebohrnen Herren, Herrn Wolff Ernsten, Johann Heinrichen, Ludwig Georgen vnd Christoph Gebrüder vnd Bettern Allen Grauen zue Stolbergß Königstein Rotschfort, Werningroda vnd Hohenstein Herren zu Epstein zc. Vollmächtiger Anwaldt, cum solita rament protestatione de non contentiando nisi quatenus & in quantum &c. vnd nimpt zuuerdorst dasjenige so inn der vermeynten Summarien Elag hiebeur gegen Anwalds gnedigen Herrn Princip. In in Nahmen des Edelen vnd Besten Gerandten von Schwalbach Churfürstlichen Meinzigischen Rath zc. Lagens den 2ten Julii Anno &c. 96. zu Urstel einbracht Ihme zu rechtlichem Sieg dienlich zu besindten vor bekhand an. Dasß vbrige vnd wiederwertige per generalia contraria iuris & facti widersprechend.

Damit aber der Sachen Grund wie es hiermit in Wahrheit allenthalben bekwandt, vor Augen gestellt, sagt Stollbergischer Anwaldt excipiendo dasß weylant die Wohlgebohrne Grauen vnd Herren zue Eppstein vnd Königstein Christmiller Gedecknus, von vielen vnerdentlichen Jahren ein eigenthümlich Dorf mit aller Oberherrlich vnd Gerechtigkeit, Holzhausen genannt, vor der Höhe an der Wetteraw gelegen, ruiglich ingehabt vnd besessen volgens aber ist berurt Dorf durch rechtmäßige Succession Cräft weylant Herrn Eberhards Grauen von Königstein Wohltheliger Gedecknuß Testament vnd einverleibt Fideicommiss in An. 1527. aufgericht auf weylant Herren Ludwigen Grauen zu Stolbergß Königstein, vnd von dannen auf Herren Christophen Grauen zu Königstein, beide seliger Gedecknus erblich kommen vnd erwachsen, Inmassen dan ist wolermelter Graue Christoph seliger dasselbige ohne menniglichen Eintrag vnd Verhinderung bona fide besessen vnd ingehabt bis auf ihrer Gnaden tödtlichen Abgang Anno 1581.

Nach Absterben wohlgedachtes Graf Christophs seligen in berürtem Jahre zc. 21. hat sich die Occupation vnd Verenderung mit der Graffschaft Königstein zugetragen, In welcher vnter andern angeregt Dorf Holzhausen zugleich ingenommen, vnd sobaldt darauf der Herrschaft Hanaw: Münzenbergß Innhalt in Anno &c. 78. durch Graf Christophen zc. aufgerichteten Contracts vnd Pfandverschreibung neben den vbrigen Dorfschaften Steinbach Ober: vnd Nieder: Eschbach widerumb eingeraumt worden.

Dand dieweil der Gräfliche Stamm Stolbergß die Erbgedichtigkeit zu angeregten vier Dorfschaften gebuuret So ist in Anno 1590. in der quetlichen Handlung zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren Herrn Wolfgang Erks Bischoffen zu Mainz vnd Churfürsten zc. So dann Itebelagten Herrn Grauen das Dorf Holzhausen samt Steinbach Ober: vnd Nieder: Eschbach Ihren Chursfürstlichen G. erblich zu uerlassen oder an statt derselben vier Dorf 10000. fl. an der Königsteinischen Vertrag: Summen innubehalten abgeredt vnd vorbehalten. Welcher Handlung vnd Transaction jegiger Eläger in der Verohnn bezegwohnet, dessen aber jetzt pretendirten Zuspruchs wegen Holzhausen, im geringsten nit gedacht oder sich mit etwas vernemen lassen. Hernacher als höchstgedachter Chursfürst zu Mainz, von solchem ausgedingten Zutritt zu obermelten vier Dorfschaften gutwillig abgestanden, seind dieselbige mit ihrer Churfürstlichen G. Consens vnd Vermilligung, wolermelter Herrschaft Hanaw zc. durch jegige belagte Herren Grauen in Anno zc. 95. erblich verkauft vnd in solium gegeben worden, Also daß Hanaw: Münzenbergß solcher vier Dorf, darunter auch Holzhausen, Possession mit gutem Titul vnd Glauben erlangt und dieselbige jegiger Zeit erblich vnd eigenthümlich innhat, nuget vnd gebrauchet. Ob

Ob nun wol sich alles obgemelter maassen in Wahrheit also verhält, vnd  
 vielmehlet Dorf Holzhausen von Altershero jederzeit für erbeigen gehalten, vnd  
 besessen worden, wie noch, wie dann ohne das auch die rechtliche Præsumptio  
 vnd Vermutung mit sich bringet, Alodium siquidem præsumitur donec feudum pro-  
 bet C. 1. §. 1. Ubi gloss. Verb. interim. Si de feud. def. content. C. unico de alod.  
 Decius Consl. 468. nu. 6 & Consl. 424. nu. 7. & 8. Idque secundum notoriam ius-  
 tis præsumptionem ex causa naturali, qua regulariter res qualibet censetur libera donec  
 ejus servitus doceatur l. alius. Ubi gloss. Verb. prohibetur l. Si in ædibus 9. cum l.  
 seq. C. de Servit. Scharf consl. 69. in princ. cent. 1. cum similib. So untersiehet sich  
 doch Elagender Anwaldt seine Intencion in angemessener Klage dahin zu richten,  
 als ob zwey Theil an obbemeldetem Dorf vnd Gericht Holzhausen, welches Ha-  
 nand von Stolberg titulo emptionis innhat, vor Iharen ein Reichs-Lehen gesehen  
 seie, Solches alsbalde, aber doch vergeblich, bezubringen, wird ein wiederwæ-  
 rige Probation angehengt mit nachfolgenden verbis formalibus: Das etwan für  
 Iharen das Adeliche Geschlecht von Fraunheim, so mit Jacoben von Frauns-  
 heimbs Abgang sein Endtschaft genommen, zwey Theil am Dorf vnd Gericht  
 Holzhausen von dem Röm. Reich zu Lehen gehabt, besessen vnd empfangen, wie  
 dann dessen Geschlecht, nemlich Dieterich vnd Henne von Fraunheim seliger,  
 damals ihr Recht vnd Berechtigkrit an bemeltem Dorf Holzhausen den Wren-  
 den zu Homberg verpfindet, volgenbs An. 1456 weilandt dem Wolgebornen  
 Herrn Eberhardten von Epslein Herrn zu Königstein verkauft, wie aus bezeugte-  
 ter Bekenntrus mit A signiret clarlich abzunehmen. Hactenus Actoris procurator.

Wenn nun die vnbegründete Clage vnd derselben Probation gegeneinander  
 gehalten werden, So befindet sich diversa subjecta vnd ein grosser Unterschied,  
 dann die Clage redet von zweyen Theilen am Dorf vnd Gericht Holzhausen, die  
 Probation aber ist auf Seiten Klägers auf Burg. Holzhausen dirigirt. Wie das  
 beygelegte Documentum de Anno 1456. mit A. signirt clarlich auswisset, welches  
 hiermit uillier acceptirt wirdt. Nun ist Burg. Holzhausen vor alters, ein Ganz  
 Erben Haus gewesen, vnd hat einen Burgfrieden gehabt Anno 1453. dairt,  
 daran Nassau, Ypslein, Epslein, Königstein, ihre gewisse Quotas gehabt, Auch  
 sich vor Iharen verglichen, jeder zum dritten Theil zu Burg. Holzhausen wider  
 zu bauen, welches mit beschehen, vermöge eines Pergamen Briefs mit dreien Sie-  
 geln ansehend: Wir Johann Graue zu Nassau etc. dat. 1455. Desgleichen haben  
 die Adeliche Stämme Vommersheim vnd Fraunheim auch ihre Antheil an Burg-  
 Holzhausen jeder ein sechste Theil gehabt, inmassen dann Dieterich vnd Hann von  
 Fraunheim ihr sechste Theil an Burg. Holzhausen, (vnd nit zwey Theil wie in  
 der Clage vorgeben) zwolf Achtel Korn daselbst, den Zehnden zu Dürr. Holz-  
 hausen, für ein genandt summa Eberhardten von Epsenstein Herrn zu Königstein,  
 loblicher Gedechtnuß, erblich verkauft haben, laut eines Pergamen Briefs mit  
 zweien Siegeln, ansehend: Ich Dieterich vnd Ich Henne dat. 1455. Alles nach  
 Ausweisung des Inventarii vber die briefliche Wirtshunden vnd Documenta der  
 Königsteinschen Archiven durch die Kayserl. Commillarien Burchardt von Nagern  
 Speierischer Hofmeistern vnd Johann Krauffen der Rechten Doctorn Syndicum  
 zu Wormbs den 22. Aug. Anno etc. 1582. Im Beysein Churfürstlicher Meinig-  
 scher vnd Stolbergischer Abgeordneten, samt den hinc inde erfordernten Norariis pu-  
 blicis aufgericht. Daraus beiliegende Designation mit nu. 1. g. zeichnet extrahirt vnd  
 getragen ist.

Cæterum separatorum separata est ratio, ex quibus mala fit illatio L. fin. ff. de  
 Calumn. L. Papinianus exult. ff. de minorib. Everard. in loc. a separatis differencibus  
 seu diversis. Cic. & Oldendorp. in Top. leg. in loco a different. Atqui manifeste de-  
 monstratum est ex documentis præalleg. quod Actor in actione prætensa aliud & di-  
 versum proponat: Aliud vero in probationem deducat, Contra regulam, qua referens  
 intelligitur secundum terminos relati L. ait prætor. §. 1. ff. de re iud. Obstat igi-  
 tur libelli incertitudo ex qua oriur incerta sententia ac proinde nulla, præsertim in rea-  
 libus. L. si in rem. 6. ff. de rei vend. L. ult. C. de Sent. quæ fin. cert. quant. Ineptus  
 enim

b



enim libellus & incertus annihilat processum & iudicium, utpote in forma peccans, qua destructa, res destruitur L. Julianus, 9. §. 2. ff. ad exhib. L. Prætor dixit, in princ. & §. quod autem, ubi Barr. ff. de injur. L. Pomponius scribit, §. ff. fin. de rei vend. l. duo sunt Titii ubi gloss. verb. neuter, cum ibi alleg. ff. de testam. tutel.

Porro quandoquidem pro victoria agens, tria debent esse conformia: Libellus, Probatio, & sententia, alioquin si probatio cum libello non conveniat, succumbente Actore, reus erit absolvendus, Everard, in loc. leg. loco a libello ad sententiam, cum ibidem allegatis. In præsentis vero negotio probatio digtium imundat ad rem longe diversissimam. Burek-Holzhausen nimirum ab actionis subiecto tam nomine quam re ipsa, adeoque ipso Corpore seu substantia, quantitate, qualitate, & reliquis circumstantiis differenter L. cum quaeritur L. seq. l. pen. ff. de except. rei iud.

Ut hic omnia prædicata aliam speciem seu individuum alteriusve naturæ allodialis potius quam feudalis, ostendant, & exhibeant ex axiomate: talia esse subiecta tracta permittantur esse a prædicatis gloss. fin. in c. dudum 13. de decim. Cæpoll. in tract. servit. rust. præd. cap. de aquæ ductu nu. 14. L. 1. §. 1. ff. de pos.

Consequitur deficere probationem, quando videlicet res est ambigua & ignoretur, utro sit referenda d. L. duo sunt Titii 30. ff. de testam. tut. L. ubi 21. ff. de reb. dub. L. si ita 19. ff. de condit. instit. paria enim sunt non esse & non apparere. L. in lege 77. ff. de Contrah. empr. L. si fuerit 11. ff. de reb. dub. L. cum ex p. uribus. 31. ff. de manumiss. testam. Dubia namque probatio, quæ non concludit, nihil relevat, sed contra probantem, qui suam intentionem non implet, venit interpretanda, L. ad probationem L. neque, L. 4. C. de probat. C. in præsentia, ubi glossa de probat. Schuff. Consil. 32. nu. 7. Consil. 60, nu. 2. Cent. 2.

Etsi vero demus, citra tamen veritatis præiudicium, duos esse pagos eiusdem nominis, & dubitari de alterutro quæstio nota sit: nihilominus tamen ab actore, qui in proposita quæstione suam intentionem fundat, probandum erit, quod ipsius instrumentum productum de eo pago loquatur, quem reus possidet, de quo Controversia & lis est, ut deciditur per d. Vigel. Cent. 1. responfor. iuris, responf. 82.

Quid quod caltrum Bürgel-Holzhausen non exister amplius in rerum natura, quapropter nec peti nec possideri potest, L. verum. 63. §. fin. ff. pro socio. L. fin. ff. de rei vend. l. si in venditione 10. §. fin. ff. de peric. & Comm. rei vend. Instit. de injur. stip. in princ. Utpote si insula conclusa, aëdes veritate collapsæ vel destructæ sint L. domum. 57. ff. de contrah. empr. ut quia fundus chafmate interierit, seu terræ motu ita corruent, ut nusquam sit L. verum 11. §. sciendum ff. de minor. L. ex conducto 15. §. sed est ager. ff. locati.

Über das alles gesetzt doch mit nichten gestanden daß aller Zweifel aufgehoben, die angemachte Forderung vnd gesueter Beweißthum gleichförmig übereinstimmend vnd auf ein gewisses gerichtet, vnd in der Folge also beständiglich beibehalten, daß nemlich vor Jahren zwen Theile an gegenwertigen Dorf Holzhausen, welches in irigen Streit vnbillig getragen wirdt, Reichs-Lehen gewesen seyn solte: So würdte doch Elagendem Anwaldt die gar lange Zeit vnd vnbendliche Verzähnung in Weg liegen, Sienemahl von Anno 1456, als der Kauf durch Brauz Eberharden zue Königstein, laut dessen von Elägern beigelegten document mit A. besehen sein soll, bis daher bei 142. Jahren der Herr Käufer vnd dessen Succession dasselbige Dorf Holzhausen mit gutem Titull vnd Glauben ingehabt vnd besessen 1c.

Constat enim quod præscriptio centenaria vel vltra memorialis habeat vim privilegii vel tituli, & tantum possit quantum Imperator, adeo ut & tali tempore præscribantur reservata principis & acquiratur dominium directum, etiamsi causa fidei vel Imperatorem concerneret. Ex tanto siquidem tempore cuius in contrarium memoria non extat, præsumitur istius titulus, bona fides & patientia superioris, nec datur restitutio in integrum. Quia in factis antiquis omnia solenniter acta esse censentur. Ita decidit in terminis Mynting. Decad. 5. Responf. 48. nu. 9. 10. & seqq. usque ad nu. 16. idem Mynting. observat. 29. Cent. 4. Wesenbec. consil. 4. nu. 79. consil. 45. nu. 34. 35. 36. & Consil. 60, nu. 3.

Et licet

Et licet iuri civili, quod attentio sine boni publici, potissimum negligentiam non agenis, & ne lites copiae reluscitantur, respexit, ius Pontificium aliquatenus, ob scientiam rei alienae, si manifeste constat de mala fide possessionis per rationem peccati repugnet c. fin. de praescript. c. possessor de rez. iur. in 6. Mynsing, d. Responso 48. nu. 16. 17. Wefenb. consil. 5. nu. 22. cum seqq. Quod tamen a quibusdam controvertitur Schneid, in instit. lib. 2. de viucap. & long. temp. praescript. in princ. num. 18. 19. 20. Vbi Wefenb. in margine & rationem & decisionem illius textus canonici relicit. Idem Wefenb. d. Consil. 4. num. 86. Vbi distinguit inter species praescriptionis quod d. c. ult. de praescript. tantum valeat in praescriptionibus ordinariis, non in immemoriali Vt quae potius sit privilegium, quam praescriptio & c. Schurff, consil. 70. nu. 43. Vol 1. Imo ius canonicum in hoc sibi ipsi contradicit 16. q. 3. c. placuit §. quod si mala. Vbi expresse habetur, quod praescriptio triginta annorum male fidei possessorem teneatur.

Tamen in eo casu hic non sumus. Etenim bona fides in dubio regulariter praesumitur L. pen. C. de evict. Bart. in l. Celsus, de usucap. praesertim post decursum 30. vel 40. annorum Wefenb. d. Consil. 5. num. 25. 30. 31. quae longissima possessio & praescriptio omnem conitariam praesumptionem male fidei elidit L. sicut L. omnes L. cum notiff. C. de praescript. Wefenb. d. Consil. 5. num. 25. Schneid, Instit. de Usucap. num. 19. Et unusquisque pro suo ut dominus possidere in dubio intelligitur, donec contra probetur Wefenb. Consil. 12. num. 63.

Et ut maxime in terminis praesentibus de scientia rei alienae, quae ut a praesenti facti specie legitimis coniecturis longissime removetur, ita neutiquam concedi potest, disputandum foret; Alienum tamen forte a persona & conditione clientis futurum erat, Generosis Dominis Comitibus ab Eppenstein & Königstein eorundemque in antiquissima possessione successioribus, a quibus Actor usque ad mutationem Comitatus Königstein An. 1581. pecuniaria feuda tanquam vassallus iure homagii obstrictus, recognovit, quicquid de mala fide obiceret, aut contra eoldem cujusmodi actione ab aliis quodammodo cessa vel redempta, experti. In quem sane eventum actori quaestio referri poterat, quo iure & qua via, documenta ex Archivo Königsteinensi prolata ad praesentem causam produxerit & haecenus detinuerit.

Diemeil dann solches alles immasen überzehlet in iure & facto also beschaffen; Als gelanget an Eurf. Herrlich. vnd Hunsf. Stoltbergischen Anwaltdts hochseilige Witt, beclaget Herrn Grauen seine gnädige Principaln von der vbeständigen Elag zu absolviren vnd ledig zu sprechen. Alles mit Abtrag Kostens vnd Schwadens.

Solches oder was sunsten hierzu recht vnd in aller bessern Form vnd Maas konndte gebeten oder erkandt werden, stellet Stoltbergischer Anwaldt zu rechtlicher Erkantnuß.

Das Hoch Adelich Richterlich Ampt umb Verbesserung Rechtens vnd der Gerechtigkeit, bestes Gleiffes anrußend

Mit Vorbehalt fernerer Rechtlichen  
Nothhuff.

Subadjunctum ad Lit. I. sub Num. I.

Die großen vnd langen Gewölbe neben der Cansley stehen of der rechten Handt  
W in beide Hoffe gehend.

A. 7.

Siebende Lade mit A. 7. signirt.

36. Ein Pergamen Brief mit 1. Siegel, Als Wolff von Bommersheim verkaufte alle seine Gerechtigkeit an Bommersheim vnd Burg-Holzhausen für ein namlich Summa Herrn Gottfrieden von Epstein, ansehend, Ich Wolff von Bommerheim dairt 1445.
37. Ein Pergamen Brief mit 1. Siegel, als Wolff der Junger von Bommersheim verziehen hat of sein Gerechtigkeit an Dorf Bommersheim vnd Burg-Holzhausen, Ansehend Ich Wolff von Bommersheim der Jung. dairt 1445.

b 2

43. Ein

43. Ein Convolar unversiegelt Brief Bayerner Bericht über das Theil Burg-Holzhausen, so Rübamen unter Handen gehabt, Ansehent Ich Wolf von Bommersheim Dat. 1538.
44. Ein 5. Papiere versiegelt vidimus über den sechsten Theil zue Burg-Holzhausen, so der Bommersheim den Brendeln von Homberg versendet für 200. fl. von Epstein gelöst vnd eigen gemacht.
45. Ein Pergamen Brief mit 1. Siegel, wie Graf Adolph zu Itzstein der Bommersheimer Theil zu Burg-Holzhausen ingehabt, ansehendt, Wir Adolph Graf zu Nassau daürt 1472.
46. Ein Pergamen Brief mit 2. Siegeln Quierung über 200. fl. von Graf Adolph von Itzstein dafür er der von Bommersheim Theil an Burg-Holzhausen Pfandsweise ingehabt, Ansehende Wir Adolph Graf zu Nassau dat. 1472.
47. Zween Pergament Brief jeder mit 3. Siegeln Burgfrieden, über Burg-Holzhausen, ansehend Wir Johann Graf zu Nassau 2c. daürt 1455.
48. Ein Pergamen Brief mit 2. Siegeln als Dieterich vnd Henne von Wraunheim, Ihr 6. Theile an Burg-Holzhausen 6. Aedel Korn daseibst, den Zehnden zu Dürr-Holzhausen, verkauft haben erblich für ein genante Summa Ebershardten von Epstein Herrn zu Königstein, ansehend Ich Dieterich vnd Henne 2c. daürt 1455.
49. Ein Pergamen Brief mit 3. Siegeln als Nassau Itzstein, Epstein, Königstein sich verglichen haben jeder zu dritten Theil zu Burg-Holzhausen wider zu banen, ist nit geschehen, ansehend, Wir Johann Gräfe zu Nassau dat. 1455. Noch einer des vorigen Inhalts sub eodem numero.
50. Ein Pergamen Brief mit 2. Siegeln den Dieterich vnd Henne von Wraunheim alle Zehthunden vnd briefliche Schein über Burg-Holzhausen, Königstein sollen zustellen, Ansehend Ich Dieterich vnd Henne dat. 1456.

## Lit. K.

### Kurzer Bericht aus der Kayserl. Reichs-Lehen-Registratur, wie die zwen Thail an dem Dorf und Gericht Holzhausen von Jahren zu Jahren begeben worden 2c. Als

Nachdem das ganze Geschlecht deren von Braunheims aus Mangel manlicher Lehens-Erben in Abgang gerathen, und dadurch etliche Reichs-Lehen worunter sich auch zwen Thail an dem Dorf und Gericht Holzhausen mit seiner Zugehörung befinden sub Ferdinando Primo eröffnet: Und von Höchstg. Ihrer Kayserl. Majest. d. im Wolff-Haller aus Kayserl. Gnaden gegeben, von welchem Hannß Walhart die obgedachte Reichs-Lehen mit Consens obhöchstged. Ihr Kayserl. Majest. kauftlich an sich gebracht und darüber belehnet worden, nach Ableiben Ferdinandi Primo höchstflügigster Gedechtnus hat oberwehnter Hannß Walhardt die obigen Reichs-Lehen unter Kayser Maximilian dem Andern wiederum gesucht und An. 1566. empfangen; Wie nun obged. Hannß Walhardt auch ohne Lehens-Erben gestorben, sendt solche obged. Reichs-Lehen von Kayser Rudolf dem Andern dem Peter Obernburger und sein männlichen Lehens-Erben An. 1579. Allergnädigst überlassen worden. Gedachter Obernburger hat obged. Reichs-Lehen mit consens Rudolphi II. An. 1587. dem Hernandt von Schwalbach verkauft, nach dessen Ableiben ist An. 1603. Dietrich von Heussenstein Chur-Maynßischer Erb-Marschall in Nahmen und als Lehenträger wienland Hernands von Schwalbachs hinterlassenen Sohn Wolf Adam genant mit vielberührten Reichs-Lehen belehnet worden; Nach Absterben des Schwalbachischen Lehens-Descendenten, haben Ihre Kayserl. Majest. Ferdinandus Illius Nicolaus Georgen Keigerpergern gegen Abschreibung 4000. fl. mit vielberührten Reichs-Lehen An. 1647. belehnet, Erst gedachter Nicolaus Keigerperger hat alsdann die Schwalbachische-Braunheims- und Holzhausische Reichs-Lehen mit allen Apper-

Appertinentem per testamentum seinem Sohn Johan Philips von Keigerperger und sein drey Brüdern als Nicola, Georg und Anselm Casimir und Johann Philips von Keigerperger verschafft, welche sie noch dato haben etc.

Reichs-Hof-Canzley Registratur.

Sebastian Dimer opp.

## Lit. L.

Citation an die Hanauische Vormundschaft von der verordneten Kayserl. Immissions-Commission in Sachen Keigerberger contra Hanau & Conf. de ann. 1643.

Dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Georgen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dachsuhl etc. Grävlichem Hanauischen Vormundt etc. Entbiete Ich Jacob Schuß, der Rechten Doctor, und des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn Syndicus und Advocat, meine unterthänige bereitwillige Dienst, und gebe Ihnen E. Gn. zu vernehmen, daß die Röm. Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, Dero Rath dem Wohlblen, Geltrengen und Hochgelehrten Herrn Nicola Georgen Keigerpergern, Ritters, Churtürstl. Mainischen Vice-Canzlern etc. mit etlichen vor diesem gewesenenen Schwabachischen, allein Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich heimgefallenen Lehenstücken allerwidest belehnet, und einem Eölen Hochweisen Rath des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Meinen Herrn und Oberrn gnädigste Commission ufgetragen und dieselbe mir anbefohlen haben/wohlgedachten Herrn Keigerpergern in die dem Lehenbrief einverleibte und specificirte Stück zu immicirren, masen auch theils beschehen, theils ein starker Mangel, benantlicht neben andern 1.) Künftig Marcq Silber bey dem Dorf und Gericht zu Pfraunheim, 2.) Zwey Theil an dem Dorf und Gericht zu Holzhausen mit seiner Zugehör, Sodann 3.) das Gerichte halb zu Rödelnheim mit seiner Zugehör/vermöß der Specification Num. 1. im Abgang ist befunden worden, welche wider zu ergreifen, Allerhöchst bemelt Ihr Kayserl. Majest. für Dero und des Heyl. Reichs Nothdurft ermesse, auch derentwegen die bereit vor diesem ertheilte gnädigste Commission unterm dato Wien den 22. Septembris dies 1643. Jahrs dahin extendirt haben, daß über die erlangende Stück nicht allein Erkundigung eingezogen, sondern auch die Unterthanen, welche ein und andere Lehenstück besizen, allein der Lehenschuldigkeit in Abredt seind, Ihr Vorgeben zu dociren angehalten werden sollen, was gestalt Sie sich deren entbunden, wie E. Gn. aus beigefügter Copey Num. 2. deren Original Ich vorzuweisen erbietig bin, gnädig vernehmen mögen.

Wann nun allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. ferner ufgetragenen allergnädigsten Commission, meine Herrn und Oberrn allergehorsamst nachzusetzen sich schuldig ermesse, und an Dero statt mir solches zu verrichten gnädigt ufgetragen, Ich auch berichtet werde, daß die löbliche Graffschafft Hanau an ein und andern obadachten Orts Gerechtsame participire, E. Gn. Ich ersuchen, thue im Nahmen allerhöchstmelt. Ihrer Kayserl. Majest. E. Gn. Ich ersuchen, für meine Person aber unterthänig bitten, Sie wollen Ihr gnädig gefallen lassen, uf herbey nabenden Montag den fünfzehenden Januarii alten Calendars künftigen 1644. Jahrs, Vormittag umb 9. Uhr, jemand hieher vor mir uf dem Römer zu erscheinen gnädig deputiren, umb zu vernehmen, daß in Craß der Kayserl. Haupt-Commission laut Extracts Num. 3. wohlgedachter Herr Keigerperger in oberührte drey Lehen auch immicirret werde, oder gearündete Urfachen, so deren seyn mögen, einzulegen, warumt Ihr Kayserl. Majest. und dem Heyl. Reich mehrgedachte Lehen vorenthalten werden können.

Damit wird Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Intention nachgesetzt, E. Gn. aber thue Ich damit göttlicher Protection treulich empfehlen,

pfählen, und meiner wenigen unterthänigen Dienst vergewissern. Frankfurt den

15. Decembris Anno 1643.

Der Röm. Kayserl. Majest. subdelegirter  
Commillarius

(L. S.) Jacob Schütz D. mpp.

Lit. M.

EXTRACT Kayserl. Commissionß & Protocolli de 15. Jan.  
1644. in Sachen Reigerßberger contra Hanau & Conf.

**H**err Dr. Geisel im Nahmen der Graffschafft Hanau zc. Gab hierauf, jedoch mit protestation de non contentiendi nisi quatenus & in quantum. zu verstehen, daß soviel das Dorf Holzhausen anlangt in An. 1596. dergleichen Kayserl. Commission auch vorgangen, man hätte aber Hanauischer Seiten der Graffschafft Stolberg, als von welcher dies Dorf benedens andern erkaufft worden, liem denunciiret, die auch die Herrschafft Hanau vertreten, dergestalt, daß dermalige Herr Imperator, weyl. Herr Bernandt von Schwalbach seel. die Sach erlösen und die Herrschafft Hanau in ruhigem Possess bis auf diese Stunde lassen müssen. Sonsten hätte man diese Nachricht, daß dieses Dorf Holzhausen erstlich die Graven von Epstein und Königstein, von undencklichen Jahren, als ein Eigenthum besessen und daß es hernacher per testamentum An. 1527. ufgericht, uf Stolberg kommen, ferners 1578. Hanau versetzt, 1581. eingeraumbt, 1590. mit Consens Chur. Maynz überlassen und 1595. erblich verkauft worden:

So sey auch præsumtio ex causa naturali, daß dieses Orth ein Allodial- Gut mit allen Perinentien so lang, bis die qualitas feudalis probirt werde.

Ferners wird in allen Documenten ein Unterschied zwischen Holzhausen und Burg- Holzhausen gefunden: Einthemahl dieses letztere ein Ganerben- Haus gewesen seyn soll, daran Nassau, Pfstein, Epstein, Königstein, Bommersheimb und Pfraunheimb Ganerben gewesen, davon die beide letztere jeder nur  $\frac{1}{2}$ . Theil gehabt, scheint auch gar einem alten zerfallenen Wesen gleich, indeme An. 1455. albereit die Ganerben sich verglichen gehabt, daß ein jeder seinen Theil widerbauen sollen, daß also dieses diversa subiecta und daherö diversa vel separata ratio. Gelegt, aber doch ungestanden, daß die pretendirte  $\frac{1}{2}$ . einiger qualitas feudalis gewesen, so würde doch die viersährige Præscriptio die Herrschafft Hanau diesfalls besreyen: Und obwohl nach der Handt der letzte Jacob von Pfraunheimb und nach Ihme andre allemahl uff neue damit investiret worden: so seind doch die Vasalli niemahls in possession dieses pretendirten perinentis kommen, ob auch wie angereget, vor Jahren die Herrschafft judicialiter angelangt, so hat man doch von Seiten des Herrn Imperatorn nit zum Zweck gelangen können, sondern bishero über Wirßig Sprachlang acquiesciren und stillsigen müssen. Atqui omnes actiones quæ spatio 20. annorum non tolluntur, decursu 40. præscribuntur. Bitt demnach der Herr Abgesordnete seiner gnädigen Herrschafft hierinnen Glauben zu geben und dieselbe in Ihrer ruhigen possession nicht graviren zu lassen.

So viel den mit Solms Gemeinschafts Flecken Pfraunheim anlangend, erscheinert der Abgeordnete mit obiger protestation und sagt mit Besandt, daß über allen anerbändigen Fleis in der Hanauischen Registratur nichts zu finden gewesen, daß zu Pfraunheimb jemahls die achaderite so. Martz Silber von der Gemeind gefordert, weniger erstattet worden, inmassen noch vor gestrigen Sambtstags der Grafliche Solmische Amptmann und Hanauischer Abgeordneter selbst den Schulte heisen und Gericht daselbst bey Ihren Pflichten hierüber gehöret, dergleichen Verhör An. 1561. ebenmäßig von Hanauischer Seiten beschehen und darüber weyl. Ferdinando I. bona fide von dem Haus Hanau allerunterthänigste Relation erstattet worden, und weis demnach der Herr Abgeordnete sich diesfalls darauf ferner nicht vernehmen zu lassen.

Lit. N.



## Lit. N.

EXTRACT Kayserl. Commissionß, Protocolli de 20. Jan.  
1644. in Sachen Reigersberger contra Hanau & Consort.

Amstags den 20. Januarii 1644. comparuerunt Herr Dr. Johann Geißel, als Gräff. Hanauscher und Gräff. Pfenburgischer Rath und Abgeordneter: Herr Dr. Ludwig von Horinck Gräff. Solms-Laubachscher Abgeordneter Rath und Ampmann zu Nödelnheim: Und Herr Caspar Gabriel Beck der Kayserl. Burg Friedberg Abgeordneter Anwaldt: wie auch Herr Dr. Johannes Reuß, des Wohltheligen Rathß und Vice Canslers, Bevollmächtigter Anwaldt: denen der Herr subdelegirte Commissarius die Fortsetzung der Kayserl. Commission angedeutet, darauff folgende Reces gehalten worden:

Herr Dr. Reuß, als Imperantischer Anwalt, zeigte an prämissis prämitendis. Es hat der Wohlthel und Velle Herr Niclas Georg Reigersperger mein Hochgehrter Herr Principal, ab jüngst gehaltenem Protocol vor desen communication, wie auch continuation und Fortsetzung dieser Commissionß: Handlung den Herrn Subdelegirten zuferderist bedankend, mit mehrern vernommen, was von anwesenden Herrn Abgeordneten Vero controversirten und in Zweifel gezogenen Schwabachischen Lebensstücken und Perinonen. halben der Länge nach angezeigt und eingewendet worden, welches mein Herr Principal vornemlich auf dreyerley beruht befundet. 1.) Und so viel insonderheit die zwen Theil des Dorffs Holshausen, wie auch uf dem Gerichte zu Wfraunheim habende 50. Marc Silbers belangt, auf etlichen angezogenen alten Geschichten, Documentis und Urkunden, wie dann auch 2.) auf angezogener präscription longi vel longissimi temporis und endlich vors 3.) einer vom Schultheis und Gerichte zu Wfraunheim aufgenommenen Rundschaft, worenzogen und so viel das erste betrifft, wiewohl mit reservation, wo nöthig, die briefliche Documenten und Urkunden gezemender mafen zu communiciren und recognosciren zu lassen. mein Herr Principal sich auf die in ziemlicher Anzahl bey Hansden habende Kayserl. alte und neue Investituren und Lehenbrief bezruget und darinnen nach wie vor wieder alle und jede contrarias assertiones fundatam intentionem hat und behält und dieweil darinnen alle und jede, sothane Lehen-Stück und Perinonien, nominatim und in specie aber auch vorangeregtes Dorf Holshausen und 50. Marc Silbers ordine nach einander recensirt und specificirt werden: Also sonder Zweifel denen Contrarium ascensibus obliegen werde, fernere glaubhafte Anzeig und Bewehrung zu thun, wie und welchergestalt etwa eines und anders in Abgang gerathen und in evenum per modum fuzogationis oder sonsten quocunque modo wiederumb zu ergänsen oder zu ersetzen seyn mögen. Präscriptionem longi vel longissimi temporis vors 2te belangend, wiewil bekandt, das dieselbe, sonderlich iure sacrorum canonum & in foro pöi der Conscience ziemlicher mafen odios und einent zum Vortheil, denn andern aber zu sonderbahrem Abbruch und Schaden nicht leichtlich Wlag finden noch behalten mag, in gegenseitiger hieworiger Anzeig auch selbstin gefanden, das es wegen des Dorffs Holshausen vor Jahren ein und ander Strittigkeit und Rechtfertigung abgegeben und demnach alsie präscriptio sine uls intertatione vel bonæ aut male fidsi questione schwerlich zu erhalten seyn wird, als will mein Herr Principal sich und soviel weniger versehen, das wann selbige präscriptio, sonderlich contra Imperatorem & jura Imperii zu urgiren und zu behaupten beharrlich gemeint seyn werde. Endtlich vors 3te die Wfraunheimische Rundschaft belangend, alldieweil selbige von aller Partialität und Unförmlichkeit allerdings nicht zu befreien seyn wird, in Betrachtung es gleichsam auf ein Domesticum Testimonium hinaus lauffen würde und zu vermuthen das die examinirte und befragte Leuth und Unterthanen nicht leichtlich Ihnen selbst zuwider eins und anders bezugen und beurkundet werden: Als ist mein Herr Principal, wiewohl dem Herrn Subdelegato allerdings unvorgreiflich, eben wohl auch der Meinung, das solche

Kundtschaft pro Testimonio valido & omni exceptione majori allerdings nicht passiren können, sondern da diesfalls einige Zeugen abzuhören oder Kundtschaft uszunehmen, solches mit mehrer legalität und solennität zugehen und effectuirt werden müssen, und dieweil es dann nun schliesslich meines Herrn Principal Meinung und Ermessen nach umb dieses alles solche Bewandnuß hat, als will derselbe zu den Herrn Abgeordneten und ihren gnädigen Herrn Principalen sich gänglich versehen, daß Derö Gräßl. Gn. und sie die Herrn Abgeordnete mit gemeind, denen gleichsam exceptive an- und vorbrachten protocollirten contradictionen beständig zu inhabiren, sondern vielmehr gn. und gal. dahin bedacht und gestiffen seyn und mit sampt Ihrer Herrl. dem Herren Subdelegato dahin cooperiren und helfen werden, daß der Kayserl. Commission in allen und jeden Puncten stucke gelebet und mein Herr Principal zu demjenigen worzu vigore libertatis & investitura Caesarea er befugt, vordruff und vollständig gelangen möge, welches dann sonder Zweifel allerhöchstged. Ihre Majest. zu allergnädigstem Gefallen gereichen wird, mein Herr Principal auch den Thine hierunter erwiesenen Favor allerseits und Orten gebührend und besser masen zu mediiren beflissen ist.

## Lit. O.

## Kayserl. Rescript an die Hanauische Vormundschaft

de 26. May 1645.

Erbinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erhöchster Römischer Kayser zu Allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Wolgeborner lieber Getreuer, Du hast dich ohne sondere Wiederholung zu erinnern, was Wir den Erfamen Unsrer und des Reichs lieben getreuen R. Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt am Main, wegen Immunitet- und Einführung Nicolaus Georg Reigerpergers in etliche hievor Schwabachisch gewesene und hernachmals ihme Reigerpergers als eröffnet verlehene Lehensstück und Güter für ein Kayserl. Commission gnädiglich aufgetragen, und was gestalt sie Commissarii unter andern auch dich als Hanauischen Vormunde, etlicher ermangelnder und an Seiten Hanau dehinter Lehens-Perennien halber, umzusehen, solche vorenthaltene Lehen wieder zu ergreifen, und vorgemeltm Reigerperger, als damit ordentlich belehnet einzuraumen, cüiren, du auch vor deme hierzu verordneten subdelegirten Commissario in Schriften vor- und anbringen lassen.

Wann Uns dann anjeho obgedachte Bürgermeister und Rath über alles und jedes, so bey dieser Unserer Kayserl. Commission allerseits vorgeloffen, Ihre allerunterthänigste Verrichtung samt den Actis nach Unserm Kayserl. Hof gehorsamlich eingeschickt und Wir darauf nach Ersch- und fleißiger deren Erwezung deine in Vormundschaft Nahmen eingebrachte Exceptiones von einiger Ererblichkeit nit befunden.

Als beschlen Wir dir hiemit gndigst, daß du solcher deiner vorgeschüßtern Einreden ungehindert, die in oberührten Commissions Actis specificirte Reichs-Lehensstück, nachgedachtem Reigerperger, alsbaldt unweigerlich abtretest, und also oberflärkener Unserer Kayserl. Commission Statt und Was gebest, Inmassen Wir dann Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt unter heutigem dat fernern Befehl arbeit, daß Sie Crast hievor aufgetraenen Gewalts mit der anbesohlenen Immunitation ungehindert fortfahren sollen, gestalt du von Ihnen mit mehrern vernehmen wirst.

An deme erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meinung, und Wir seynd dir mit Kayserl. Gnaden erzwogen. Geben in Unserer Stadt Wien den Sechs und Zwanzigsten May Anno Sechzehen Hundert Fünf und Vierzig, Uns  
ferer

serer Reiche des Römischen im Neundten, des Hungarischen im Zwanzigsten und des Boheimischen im Achtzehnden.

**Ferdinande.**

Vr. Ferdinandt Graf Rkurs.

Ad mandatum Sacrae Caesaris Majestatis proprium.

Johan Soldner Dr. mpp.

Dem Wohlgebohrnen Unfern und des Reichs lieben Getreuen Georg Albrechten Graven zu Erbach und Herrn zu Breysberg, als Gräfflich Danawischen Vormundt.

Lit. P.

**Kaysrl. Rescript an die Stadt Franckfurth/**

de 26. May 1645.

Erbinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwehster Römischer Kayser, zu Allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. Erbame, liebe Getreue Was Ihr auf Unser Euch noch den 27. Novembris des verwichenen 1641ten Jahrs auftragene, und den 22. Septemb. An. 1643. extendirte Commission wegen Einführung Niclas Georg Reigerspergers, in etliche hiebvor Schwabachische gewesene, hernachmals aber jetzbedremt Reigersperger als eröfnet verlichebene Lehenstüct und Güter, uns term dato 14ten Octobris, des jüngst abgewichenen Jahrs, für ein andermerte als ferunterchänigste Relation, hebens deme, so an Seiten der Graven von Hanau, Pfenburg und Solms, excoipiendo vor euch vor- und eingewendet worden, gehorsamt überschickt, solches alles haben Wir empfangen, und in fleisige Erwegung ziehen lassen.

Wann Wir dann daraus nichts besonders oder erhebliches befinden, und daher es solcher eingewandten Exceptionen ungehindert bey der anfangs angeordneten Commission, daß nemlich vorgedachter Reigersperger in alle und jede den Kaysrl. Lehenbriefen einverleibte Stüct immatriculiert werden soll, nachmahlen verbleiben lassen, solches auch obbenannten Grävlichen Opponenten und Detentoren durch Unsere Kaysrl. Rescripta intimirt, inmassen Ihr aus beyliegender Abschrift (deren Originalia Ihr hiebey gleichfalls zu empfangen) mit mehrern zu ersehen.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß Ihr solche Unsere Kaysrl. Rescripta an gehörige Orth nit allein bestellet, sondern auch besagte Graven, und der Minderjährigen Vormünder (darzu Wir Euch allen vollkommenen Gewalt hiemit geben) zu sehen und zu hören, mehrgedachten Reigersperger in die vorants haltene Lehenstüct würcklich zu immatriculieren und einzusehen, nachmahlen darzu citiret, und es erscheine ein oder der ander Theil zu solchem Actu immisionis, oder nicht, unangesehen ihrer eingewendten Exceptionen, mit offterührter Immission verfabret, auch vielgedachten Reigersperger und die Seinige dabei in Unfern Namen schützet und handhabet. An deme thut und verrichtet Ihr Unfern gnädigsten gesälligen Willen, und Wir seynd Euch mit Kaysrl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Statt Wien den 26. May An. 1645. Unserer Reiche des Römischen im Neundten, des Hungarischen im Zwanzigsten, und des Boheimischen im Achtzehnden.

**Ferdinande.**

Vr. Ferdinandt Graf Rkurs.

Ad Mandatum Sacrae Cae. Majestatis proprium.

Lit. Q.

**Immissionß Bescheid.**

Der Kaysrl. Commissions, Sachen des Wohlbeden und Bestrengen Herrn Niclas Georgen Reigerspergers, Ritters, Kaysrl. und Churfürstl. Mayß. Geheimb.

Geheimten Raths und Canslers, entgegen die Hochwohlgebohrne Graven und Herrn, Herrn Georg Albrechten, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg &c. als Gräfl. Hanauischen Administratoen und Vormund &c. Herrn Wilhelm Otto, Graven zu Hsenburg und Büdingen, wie auch Sr. Catharinam Julianam Gravin zu Wied, gebohrne Grävin zu Hanau und Rhieneck &c. wird denen Kayserlichen allergnädigst ertheilten und gebührend insinuirten Mandatis und Relcripts zu folg, wohlwermeter Herr Canglar für sich und seine Lehens-Erben in die noch übrige Schwalbachisch gewesene, aber Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heyl. Reich heimgefallene Lehenstück, benamlich 1.) Fünffzig Markt Silber bey dem Dorf und Gericht zu Pfraunheim, 2.) zwey Theil an dem Dorf und Gericht zu Holzhausen mit seiner Zugehör, Sodann 3.) das Gericht halb zu Nodelshaimb mit seiner Zugehör, und 4.) in die zwey Fuder Holz, alle Wochen in der Drey. Viertel Form und Mas, als solches von Rechtswegen geschehen soll, kan oder mag, vermittelts gegenwertigen Keiserspergischen Anwalds, immittirt und eingesetzt, also und dergestalt, daß die gewesene possessores dem investirten Herrn Canglarn und dessen Lehens-Successoribus, hinfüro keinen fernern Eintrag oder Hinderung zu thun, sondern selbige ihs und inskünftig sampt und sonders zu würdlichem Besiß, Nutz und Nießung, als Lehensrecht ist, kommen zu lassen, gebühlich erinnert seyn sollen.

Publicar, den 23. Septembris An. 1645.

### Lit. R.

### Hanauische Vorstellung gegen das Kayserl. Immissions- Relcript de 13. Sept. 1645.

Allerdurchleuchtigster, Grösmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen König &c. Er. Kayserl. Majest. seind Meine allerunterthänigste schuldigt und gehorsamste Dienste zuvor, Allergnädigster Herr. Er. Kayserl. Majest. ruhet in allergnädigstem Andencken, welschergestalt Dieselbe uf allerunterthänigstes Ansuchen Dero Raths und Chur. Maynsischen Vice-Canslers D. Nicolaus Regenspurgers in vor abgewichenem Jahr der Stadt Franckfurth Commission ufgetragen, daß selbiger uf etliche E. K. Majest. und Dero H. Reich nach Absterben Gernandes von Schwallbach eröfnete Lehenstück ihme Regenspurger entweder selbst oder durch Dero Subdelegirte übergeben, und wie die ermangelnde Stück wieder beygebracht werden mögten erkundigen, auch nach Befindung deren Possessores, aus was Ursachen sie sich der Lehenschuldigkeit entbunden, alles Ernstes vernahmen und solche Verriehung E. K. M. zu Dero fernern allergnädigsten Verordnung allergehorsamst wieder berichten solten; Woruf sich dann zugetragen, daß auch Meine Nieslinge die Grafen von Hanau wegen zwey Drittheil eines Ihnen angehörigen Dorfs Holzhausen von berühmten Subdelegirten besprochen und Crast habender Vollmacht nacher Franckfurt ciniret worden, als aber in währendder solcher Handlung die in gleichmassiger wieder die Grafen von Stolberg bey E. K. M. Vorfabren am Reich hieavor von denen von obbesagtem Gernande von Schwallbach ausgewirkten Commission eingebene Exceptiones zusamt den Actis mehrbemelten subdelegirten Commissario D. Jacob Schützen ex causa confidenda nur surgerzeiger worden, hat derselbe (wie Ich nunmehr abnehmen kan) wider Mein und Meiner Vormunds-Räthen intention solches pro submissione und causam pro conclusa angenohmen, daruf E. K. M. mit Überschickung der lestverübten Acten referirt, uf welches im Rahmen obbemelter Meiner Nieslinge die unmaigerliche Abtretung berühmten Lehnstücks der 2. am Hanauischen Dorf Holzhausen crast E. K. M. allerhöchstgebrhen den 16. May jüngsthin darünten Relcript allergnädigst anbefohlen und mir den 27. Jul. darauf insinuit worden.

Nun

Nun erkenne E. K. M. allerunterthänigst zu pariren mich so schuldigt, als willigt, Alldieweil aber die Grafen von Stolberg, berührt Dorf Holzhausen gang und also auch die  $\frac{1}{2}$ , so als ein von E. K. M. und Dero H. Reich dependirendes Lehenstück besprochen worden, über die Hundert und Dierzig Jahr, und also weit über aller Menschen Gedenden, sowohl für sich als Dero Vorfahren, der Herrn von Eppstein und Grafen von Königstein mit aller Oberherrlichkeit eigenthumblich, ohne männiglichs Intrag und Verhinderung bona fide besessen, ehe und bevor es von denselben in Aano 1595. an Meine Vettere die Grafen von Hanau eodem titulo & bona fide verkauft, die dan nit weniger von der Zeit an in possessione successiva, plena & effectuali bis dato verblieben, außserhalb was vor etlich und vierzig Jahren von mehrbesagten Ernanten von Schwallbachen, Crafft etlicher von allerhöchstermelten E. K. M. Vorfahren am Reich erlangter heydes aber dem Käufer und Verkäufer obvermeldt, unwissend verbliebener Investituren (die doch allezeit salvo jure tertii zu verstehen) movirt worden, dahero Ich dann auch jetzt gemelte Grafen von Stolberg zu Mein und Meiner verpflegten Vettern besserer Verwahrung ad procedam von mehrberührten Subdelegirten curiren lassen, wo diese nit die Acta zu früh und ehe Ich Mich dessen versehen, auch uf mein Befehl submittiret, E. K. M. allerunterthänigst eingeschickt. Selangt derowegen an E. K. Majest. Mein im Nahmen meiner unmündigen Pflegsingen allerunterthänigst Flehen und Bitten, Dieselbe geruhen allergnädigst, diese Sach aus jehtermehnten triftigen motiven, gratiosissimo status minorannatis intuitu ex benignitate und damit mehrermelre Meine Pflegslinge sich an die Verkäuferere desto besser erholen mögten, zur Revision kommen zu lassen, und zu dem End an die benante Auctores, als Graf Henrich und Graf Hans Martin von Stolberg Gebrüdere, weil solche nit allein von Rechtswegen sondern auch ex speciali pacto de evicione obligirt, Citationem und Ladung, daß selbige ihr diffals hergebracht Recht und eigenthumbliche Gerechtigkeitt berühren an dies Graffschaft Hanau hiebetorn verkaufften, nunmehr aber zu zwey Dritteln in Streit gezogenen Dorfs Holzhausen besser ausführen und Meine Verpflegte schuldiger masen verretten allergnädigst zu erkennen.

Ein solches umb E. K. Majest. allergehorsambst zu verdienen will Ich nit allein vor Meine Person Mich eifferigst besessen sondern auch diebesagte Meine Pflegslinge zu gleichmässiger allerunterthänigsten Bezeignissen antweisen, E. K. Majest. in den Schus des Allmächtigen, zu allem Kayserl. Hochstandt und friedlicher Regierung / Deroselben aber Mich und Meine Pfleg. Söhne zu Kayserl. Schus, Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlend. Datum Hanau den  $\frac{12}{20}$  Septembris An. 1645.

Erw. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst treuwiligt und  
gehorsambst  
Georg Albrecht.

Lit. S.

Bericht von dem Reichs Hofraths Agenten Lewen an die  
Hanauische Vormundschaft, de  $\frac{12}{20}$  Octobr. 1645.

Ich und Wohlgebohrner Gnädiger Graf und Herr, Erw. Gn. sein meine gehorsambe Dienste besten Fleißes und Vermögens jeberzeit bevor, Deroselben Gn. gefinnen vom  $\frac{12}{20}$  verschieden Sept. sambt der Beslag an Ihr. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, die Keyserpergische Commission wegen der Schwallbachischen erbsneten Reichs. Lehen betreffend, habe ich den  $\frac{12}{20}$  hujus empfangen, und gedachte Beslag daro meinem Substituto &c. nach Vnzg zum Übergaben überschicket, dann weil die Kayserl. Reichs. Hof. Cancellery, sambt den Actis, noch allhier, mit welcher ich sicher fortzukommen vermeine, bin ich noch in loco und wartte

warre auf Der Fortreyse, Es wird aber mein Sabsticus die Nothdurft verrichten, als wann ich selber zu King were, was derselb mir auch darauf zuschreiben wird, will E. G. ich jederzeit communiciren, Dieselben hiemit in den Schutz des Höchsten zu langwieriger guter Gesundheit und aller Wohlfarth, E. G. aber mich zu beharlichen Gnaden gehorsamblichen empfehlende. Geben Wien den 12. Octobr. An. 1645.

Erw. Gn.

Gehorsamer Diener

Joh. Lew mpp.

Dem Hoch- und Wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Georgen Albrechten Grafen zu Erbach und Herrn zu Dreuburg 2c. der Zeit Gräflichen Hanauischen Vormunden, Meinem gnädigsten Grafen und Herrn 2c.

Frankfurth am Mayn von dannen auf Hanau 2c.

Lit. T.

### Kaysrl. Rescript an die Hanauische Vormundschaft

de 11. Jan. 1646.

Erbinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwohltet Römischer Kaiser zu als den Zeiten Mehrer des Reichs 2c. Wolgebomer lieber Getreuer, auf dasjenige, so Wir den Erfamen Unsem und des Reichs lieben Getreuen N. Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurth, untern dato Sechs und Zwanzigsten May des nechstverwichenen Sechzehnhundert Fünf und Vierzigsten May wegen Einführung Niclaus Georg Keigerspergers, Churfürstl. Mainischen geheimen Raths und Canzlers, in etliche Uns eröffnete Schwabachische Reichs. Lebensstück, gnädigst anbefohlen: Ist Uns Deroselben unterthenigste Relation und Verrichtung, sowohl über den vollzogenen Adam Immissions, als auch was dargegen etlicher Lebens. Perzinenzen halber in deinem Nahmen abermahlen excipiendo und protestando vor- und angebracht: Sodan und nit weniger, was du auch selbstn sub dato Neun und Zwanzigsten Septembris obgedachten Jahrs, in Vormundschaft Nahmen, durch ein allerunterthenigstes Schreiben, daß Wir aus darin angezeigten unterschiedlichen Ursachen, und damit deine Pfeglinge sich an die Verkaufser desto besser erholen mögen, diese Sach zur Revision kommen zu lassen, und zu dem Ende an die Autores Heinrich Ersten und Hanns Martin Grafen von Stolberg, als de evictione obligiret, eine Citation zu erkennen geruheten, gehorsambt gesucht und gebetten, zu recht überliefert und eingehändiget worden.

Wann Wir es dann bey solcher von Unsem Kaysrl. Commissarien beschehener Immission und Verrichtung, deines darwider gethanen abermahligten Einwendens und gesuchter Revision (so hiemit als unzulässig verworffen wird) ungeachtet, nochmahlen allerdings betwenden lassen.

Als befohlen Wir dir hiemit gnädigst und ernstlich, daß du mehrgedachten Keigersperger, bey seiner erlangten Immission und Possession der Schwabachischen Lebensstück und Perzinenzen unanwirt und unangefochten seyn und bleiben laßst, sondern da du einige Spruch und Forderung wieder Ihne zu haben vermeinst, solches wie auch din Punctum evictionis rechtlicher Ordnung nach gebührendt vor- und anbringest, darauf alsdan ergehen soll, was recht ist.

An deme erstattest du Unsem gnädigsten ersten Willen und Meinung, und Wir seynd dir mit Kaysrl. Gnaden gewogen. Geben auf Unsem Schloß zu King den Elfften Januarii Anno Sechzehnhundert Sechs und Vierzig, Unse-

rer Reiche des Römischen im Lehenden, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten, und des Boheimischen im Neunzehenden.

Ferdinand.

Vr. Ferdinand Graf Rburg.

Ad mandatum Sacre Cæs. Majestatis proprium.

Johan Söldner Dr. mpp.

Dem Wohlgebornen Unserm und des Reichs lieben Getreuen Georg Albrechten Grafen zu Erbach und Herrn zu Dreyberg als Gräflich Hanauischen Vormundt.

Lit. U.

Kays. Manutencenz-Rescript an die Stadt Franckfurth

de 11. Jan. 1646.

Ferdinand der Dritte etc. Ehrsame liebe Getreue, Uns ist Euere abermalige allerunterthänigste Relation, vom dato 5. Novembts des nechst abgewichenen 1645. Jahrs, sampt den Beylagen, in der zwischen Unserm wie auch des Churfürsten zu Mainz & respective Geheimben Rath und Cansler Niclas George Reiserpergeren, Sodann denen in Actis benannten Grafen zu Hanau, Pfenburg und Solms, ausgangener Kayserl. Commission, wegen Einführung gedachten Reiserpergeren in etliche hiebevot Schwabachisch gewesene hernachmalen aber Uns cröfnete Lehenstück und Güter zu recht überliessert und eingehendiget, auch daraus, was gestalt Ihr Unserm den 26. Maji oberührten 1645. Jahrs Euch überschickten Commissionens Befehl gemäs, mit der anbefohlenen Immission, ungeschindert dagegen an Seiten obgedachter Gräfl. Parthepen vorgeschügter Exceptionen, Reservationen und Protektionen verfahren, und das darüber verfasste Decretum immisionis publiciren lassen, mit mehrern in Untertänigkeit referirt worden.

Wie Uns nun diese Euere abermalige gehorsambste Verrichtung zu Gnädigkeit Kayserl. Gefallen geracht, Also lassen Wir es auch dabey in ein und andern allerdings gnädiglich bewenden, und haben benebens obgedachten Gräflichen angegebener Parthepen unter heutigem dato anbefohlen, daß Sie beschickten Eingewendens ungeachtet, vorkomenen Reiserperger bey der in Unserm Nahmen von Euch beschickener Immission und Possession unturbirt verbleiben lassen, sondern da Sie je Spruch und Forderungen wieder Ihne disfalls zu haben vermeinten, solches rechtlicher Ordnung nach gebührend vor- und anbringen solten, Inmassen Ihr solches aus bevollegenden Abschriften (deren Originalia zu gehöriger Einantwortung, Ihr hiemit gleichfals zu empfangen) mit mehrern zu ersehen, Euch darbey gnädigst befehnd, Ihr mehrweg. Reiserperger bey solcher also vollzogener Immission und Possession von Unsertwegen schügen und handhaben wolle; An deme vollbringet Ihr Unsern angenehmen gnädigst gefälligen Willen und Meinung und Wir seynd Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß zu Lins den 11. Januarii An. 1646.

Ferdinand.

Vr. Ferdinand Graf Rburg.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Söldner Dr. mpp.

In Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

I

Lit.

## Lit. V.

## Mandatum S. C. restitutorium &amp; de non amplius turbando, in Sachen Reigersberger contra Hanau.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Schlawonien etc. König, Erb- Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol etc. Entbieten den Wohlgebohrnen, Unsem und des Reichs lieben Getreuen Friederich Casimire, Grafen zu Hanau, und Herrn zu Richenberg, wie auch dessen Regierungsräthen, neben Erasmo Eckenbrecht, Statt-Schultheissen, und Caspar Schmidt, Ober-Schultheissen zu Rodtheim, Unser Kayserl. Genad, und hiemit zu wissen, daß Uns Unser Reichs-Hof: wie auch des Churfürstlicher Parger, allerunterthänigst clagent vor und angebracht, obwohl Burgermeister und Rath, Unserer und des Heyl. Reichs Statt Franckfurth, in Kraft aufgetragener Kayserlicher Commission, an Unser Stat, und in Unserm Namen, gedachten Reichersparger, in die zu denen Wraunheimischen Reichs-Lehen gehörige zwey Drittel des Dorfs und Gerichts Holzhausen, sampt dessen Zugehörungen immatriculiret, und eingeführt, er auch darauf bey vorgangener Commission, mit Hanauischem Wissen und Willen die Possession ergriffen, die Huldigung von den Unterthanen eingenommen, und andere mehr Actus possessorios verübt, auch schriftlich erklären habe, daß er ahn wohlerlangten und habenden Rechten nit geschädiget werden solle, in ungewiselter Hoffnung und Zuversicht, weiln an Seiten Hanauischer Vormundschaft man berührter Commission und Immission sich allerdings bequemet, Ihr würdet ihm an seinen wohlerlangten Rechten besagter zwey Drittel zu Holzhausen, sampt Zugehörungen, weder einigen Eintrag thun, noch wesniger etwas Gewaltthätiges wider ihn und die Seinige vornehmen, oder vorsehen zu lassen gestatten. Obwohl Wir auch gegen Dir dem Grafen von Hanau als verordneten Vormundt zu Hanau, in deme obbenente zwey Drittel an dem Dorf und Gericht Holzhausen in die Contribution und die Grafschaft Hanau gezogen werden wollen, Uns den 7ten Julii An. 1647 dahin gnädigst erklärt, daß bemelter Unser Lehenmann der Reichersparger seine Quota an der Reichs-Contribution zu der Hanauischen Garnison, bis uf ferner Unser Kayserl. Resolution, jedoch Uns und dem Heyl. Reich, und ihm Reichersparger, an dem Jure collectandi & contribuenti unprejudicirlich beitragen solle: So müste er doch dessen ungeschindert erfahren, daß mit Ahnleg- und Abförderung der Contribution, ohne einige mit ihm oder den Seinigen vorgehende Communication nit allein einseitig verfahren, und selbige fogar mit Einlogierung gewisser Ahnzahl Soldaten gewaltsamer Weis, nach eigenem Belieben, zu der Unterthanen außserhem Reio. angesetzt und erpresst, sondern ihm auch die zu zwey Drittheilen jährlich gebührende Kornpacht, jetzt erst, und nach Verfließung zweyer Jahren, unter dem Schein und Vorwand, als ob solche zu dem Eigenthumb und nit zum Reichs-Lehen gehörig weren, entzogen werden wollen, gefalt dann auch als der Gemeinschafft. Schultheis, neben denen Unterthanen, Sich nicht unbillich, sein Reicherspargers Früchten abfolgen, und ihm dardurch prejudiciren zu lassen, gewägert, Du der Ober-Schultheis zu Rodtheim den Speicher aufschlagen, und alle Früchte mit Gewalt hinwegnehmen lassen. Wann aber die alte und neue Lehenbrief klar mit sich bringen, daß zwey Drittel an dem Dorf und Gericht zu Holzhausen, sampt seinen Zugehörungen Reichs-Lehen seye, und Wir ihm Reichersparger also damit nit all-in belehret, sondern auch darauf die Immission erfolget, die Actual-Possession ergriffen, Huldigung eingenommen, und gewisse Gefäll an Geldt und Korn eingenommen und erhoben worden. Als hat Uns obgedachter Reichersparger allerunterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir ihm wieder solche unverantwortliche Eingriff und

Atten-



Attentata, zu Conservation Unsers und des Heyl. Reichs Eigenthumbs, Unser Kayserl. Pönal-Mandar, und andere nothdürfftige Hülff Rechtens, zu erkennen und mits-  
 zutheilen geruheten, Inmassen derselbe auch erlangt, daß ihme an heutt dato. uf  
 reife der Sachen Erwegung, gebettenes Mandatum, wieder Euch zu Recht erkant  
 worden. Gebieten Euch solchem nach, von Röm. Kayserl. Macht, bey Voen ge-  
 hen Marcß lötzigs Goldes, halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern halb  
 den Theil ofgedachtem Reicherspärgler unnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich  
 und wollen, daß ihr den nächsten nach Ueberantwort- und Verkündigung diß Un-  
 sers Kayserl. Gebots, erbemelten Klägern, die mit Gewalt entzogen- und ab-  
 genomme, ihme aber zu zwey Drittheil gebührende Kornfruchte, oder deren bil-  
 lichmäßigen Werth dafür, sampt denen, von den armen Unterthanen, ohn sein  
 Vorwissen, auch über die Gebühr erpräfften Contributionen, und was sonst den  
 denselben Schadens gethan, so viel erweislich beigebracht werden kan, alsobalden  
 wieder restituiret, erstattet und guthgemacht, denselben bey seiner wohlerlangten  
 Possession und Genießung ofberührter zwey Drittheil ahn dem Dorf und Gericht  
 zu Holzhausen, hinfuran ruhig, unacribt und unangefochten: Wie auch der Con-  
 tribution halber Euch an obbemelter Unserer dißfals ergangenen Kayserl. Resolution  
 und dieser Declaration, daß solche nit nach blosem eurem Belibhen, zu der Unter-  
 thanen Ruin, sondern auf vorgehende Communication, und der Sachen Nothdurfft  
 nach angeßetzt werde, deren sich der Cläger, bis uf fernere Verordnung zu beque-  
 men erpiezig ist, sättigen und bequemen lasset, deme allem also und zuwider nit  
 thuet, noch hierinnen feumig oder ungehorsam seuet, als lieb euch ist, obbestümte  
 Voen, und Unser Kayserl. Ungenad zu vermeiden, daran geschicht Unser ernstliche  
 Meinung. Wir haßschen und laden Euch auch von obberührter Unserer Kayserl.  
 Macht, auch Gericht- und Rechtswegen, daß ihr innerhalb zweyen Monathen,  
 den nächsten nach obbestümter Verkündigung anzurechnen, so Wir Euch vor den  
 ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag seßen und benennen,  
 peremptorie, oder ob derselbe Tag kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Ge-  
 richtstag hernach selbst, oder durch euren vollmächtigen Ahnwaldr, vor Unserem  
 Kayserl. Reichs-Hof Rath erscheinet, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun,  
 daß dieselb Unserem Kayserl. Gebot alles seines Inhalts gelebt, und ein würckst-  
 ches Genügen geleistet, oder aber zu seßen und zu hören, Euch und eures Unge-  
 horfams willen, in vorgemelte Voen der zehen Marcß Goldes gefallen zu seyn, mit  
 Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche  
 rechtmäßige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum solche Erklärung nit geschehen  
 solle, dargegen vorzubringen, und darüber entlichen Entschiedts und Erkänntns zu  
 gewarten. Wann ihr nun kommet und erscheinet alsdann also oder nit, so wird  
 doch nichts desto weniger uf des gehorsamen Theils oder seines Ahnwalts unterthä-  
 nigstes Anruffen und Erfordern mit gemelter Erkänntns, Erklärung und andern  
 gegen Euch gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach aigene  
 und gebüret, darnach wisset Euch zu richten. Geben uf unserm Königlichem Schloß  
 zu Prag, den Drey und Zwanzigsten Januarii Anno Sechzehnhundert Acht und  
 Vierzig, Unser Reich des Röm. im Zwölften, des Hungarischen im Drey und  
 Zwanzigsten, des Böhheimischen im Ein und Zwanzigsten.

Serdinandt.

Vt. Serdinandt Graf Khurk etc.

Ad mandatum Sacrae Caes. Majest. ppr.  
 Johan Söldner Dr. mpp.

Lit. W.

Schreiben des Reichs Hof Raths Agenten Substitutit  
 an die Hanauische Rätbe und Beschlshaber.

Obhede, Geyreng, Ehrenvoll und Hochgelahrte, Insonders Grossa. und  
 Hochgeehrte Herren etc. E. Gest. und E. sein meine ganz willigste Dienste  
 und

und alles Guts jederzeit bevor zc. Und berichte dieselben, aus Befehl meines Herrn Wetters, Johann Lewen zc. welcher E. Gest. und E. dienst. saluiren und glückseliges neues Jahr wünschen läßt, aber der Zeit sich übel auf und schwach befindet, mit wenigen, daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, im verschienen Majo, als hier in Wien zu halten eingestelt, und die Kayserl. Herrn Reichs-Hof-Räthe per Decretum nach Prag abtzt worden zc.

Alldieweil aber Ihr Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, Ihre Hofst. statt, von gedachten Prag, nachher Lenz verziehen lassen: So seyn die meisten Herrn Reichs-Hof-Räthe damahln alhier verblieben, außser Herr Dr. Lindenpuz, Herr Dr. Gebhardt, Herr Dr. Cydelli, und Herr Secr. Thoman, so sich dehit nach ernanten Lenz begeben, alda man auch Reichs-Hof-Rath gehalten, Herr Lew aber, wegen ged. seiner Kranck- und Schwachheit, damit er noch beladen, nicht nachreisen können.

Nachdem aber höchstged. Kayserl. Majest. den 10. Septembris, mit Der Kayserl. Gemahlin von ged. Lenz wiederumb anhero kommen, und der Reichs-Hof-Rath wieder eröffnet worden, Als hat Herr Lew, die Exceptiones, in Der tausend Neigerspergerischen Sachen, als Sie Ihme den 13. Julii von der Post zukommen, den 24. Septemb. in mehr erwehnten Reichs-Hof-Rath übergeben, darauf der Bescheid communicetur &c. erfolget zc. wie es aber unterdessen, mit Auswirkung des paritoria hergangen, das kan Er nicht wissen, und will darau seyn, daß Er copiam Herrn Neigerspergers Recels bekommen, E. Gest. und E. überschicken möchte, Und ist derselben Schreiben vom 19. Decembris nachst. Ihme Hrn. Lewen den 9. diets, samt der purgation contumacie, in ged. Neigerspergers Sachen, zu recht eingelefert, Solche auch den 11. hujus in Kayserl. Reichs-Hof-Rath in termino übergeben worden, auch aus mehrged. Hof-Rath dem Gegentheil zu communiciren erledigt, und hat Herr Secr. Ihme, Herrn Lewen erinnern lassen, daß Reichs-Vice-Canzlar, Herr Ferdinand Graf Kurk zc. Ihme anbefohlen, allen Agenen anzudeuten, hinführo alle Communicationes aus der Cancellay zu erheben, (dazu Geldt zur Auslösung vonnöthen seyn wird) damit die Partheyen nicht verkürzt werden.

Als habe E. Gest. und E. Ich nicht verhalten sollen, nicht zweiffende, dieselben mein Schreiben vom 6. diets nunmehr empfangen haben werden, darauf Ich mich Kürze halben referire, E. Gest. und E. in den Schutz des Allmächtigen zu guter Gesundheit und aller Wohlfarth, denselbigen aber mich zu groß. Wohlwollen dienstlichen empfehlende. Geben Wien den 13. Januar, Anno 1649.

E. Gest. und E.

Dienstwilligster  
Tobias Seltenschlag von  
Friedensfelde mpp.

Denen Wohlbedlen Bestrengen, Ehrreuesten vnd Hochgelährten Herrn N. N. Gräfl. Hanawischen Rätchen vnd Befehlshabern zc. Meinen Insonders Großg. Hochgehrten Herrn.

Frankfurth am Mayn, von dannen auf Hanau.

### Lit. X.

#### Sententia paritoria in Sachen Neigersberger contra Hanau.

In Sachen Herren Nicolaus Georg Neigerspergers Churfürst. Meinsischen Geheimden Raths und Conslern, Clägers eins. gegen und wieder Herren Friedrichen Casimir Grafen zu Hanau zc. Beklagten anders Theils mandati penalium sine clausula reitorii, & de non amplius urbando &c. Ist Clägers der Declaracion paritoria und actioorum halben befohenes Begehren, noch zur Zeit abge-  
schlagen,

schlagen, sondern dem Beklagten glaubliche Anzeig und Beweis zu thun daß dem ansangenen verkündten und reproducirten Kayserl. Mandato alles seines Innhalts vollkommentlich gelebt, und ein schuldiges Gemügen geleistet, nochmalen Zeit zweyer Monathen hiemit peremptorie bestimmt und angelezt, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen würdt daß Er jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Doen obberührtem Mandato einverleibet erklärt, schärfere Proceß auch erkendt und Klägern die Gerichts. Kosten derenthalben aufgelossen, nach richterlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle und solches in contumaciam, Signaum zu King unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgetrucktem Secret. Insignel den Ein und Dreyßigsten Augusti Anno Sechzehnhundert Acht und Vierzig.

Erst Graf zu Vettingen.

(L.S.)

Johann Söldner Dr. opp.

Lit. Y.

Schreiben Graf Philipp Reinharbs zu Hanau an Churfürst Anselm Franzen zu Mayntz de ann. 1688.

Churfürstl. Gnaden ruhet anoch in gnädigsten Andenken was dieselbe **U**nter dem 27ten Febr. lauffenden Jahrs an mich dahin gnädigst gelangen lassen, daß weilen der von Reigerberg den Hof zu Dorfelden an Ew. Churfürstl. Gnaden Freyherrliche Ingelheimbische Familie, als ein freyes Reichs. Lehen dessen Hofneute niemahlen mit einigen Anlagen Frohnen oder Diensten beschwehrt gewesen unter Kayserl. allergnädigsten Consens übertragen, Sie aber vernehmen müsten welchergestalten man sich meiner seiths unterstanden hette, die auf gemeltem Hof zu Dorfelden wohnende Hofneute neuerlich mit Frohnden, Schagung und Diensten zu beschwehren Ew. Churfürstl. Gn. mich erinnert haben wolten von solcher eine Zeitlang geübter Usurpation und angemasser Neuerung von selbst abzustehen, bevorab ein solches dieses Hofes hergebrachter Exemption und Freyheit nachtheilig zumahl aber Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich an Dero Eigentum abbruch und schädlich. auch sonst so bewandt wäre, daß der Kayserl. Fiscal allenfalls nicht allein des Hofes Exemption sondern auch die Gutmachung alles dessen was eine Zeitlang widerrechtlich usurpirt, erzungen und erhoben worden, behaubten könnte;

Ew. Churfürstl. Gn. kan Ich zusehenderist in schuldiger Unterthänigkeit wohl versichern, daß Dero Freyherrl. Ingelheimbischen Familie, Ich alles Guts von Herren gömme, und wohl wünschen mögte zu derselben fernerm Flor. Aufnehmen und Vergnügen etwas beitragen zu können / und eben dieses veranlaßte mich Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst zu entdecken daß diese Dero Familie bey der Reigerberg. Handlung weder wegen des Principal. Stückts Holzhausen noch wegen der præcedirten Huffs in einiger beständiger Sicherheit sondern mit der Zeit teils den geringen Beschwehrtten exponiret seye: Dann gleichwie so viel Holzhausen angehet aus denen Retroactis clarlichen zu sehen und darzutun daß 1.) die 2. Theil so als Reichs. Lehen angegeben werden, von denen Grafen zu Stolberg welche ein solches an Hanau gnädigst bekannter mafen verkauft über 100. Jahr als ein Eigenthum besessen, mithin die Possession mittelst einer solchen Präscription fundiret und erhärtet worden, durch welche nicht allein dergleichen Reichslehen sondern auch gar hohe Regalia selbstn acquirirt werden können, jure enim cauum est quadragenariam præscriptionem omnem proculbus actionem excludere, plenissimam adferre securitatem & non solum in regalibus minoribus sed & majoribus & principi in signum supremæ potestatis reservatis habere locum &c. So daß abschon 2.) Dero verfordere Canslar Reigerberger ein und andere Dinge wider eine damahlige unbestellte Hanauische Regierung an dem Kayserl. Hof oder vielmehr bey der Commission selbstn;

zu präcipiren und durchzutreiben gewußt, das Peritorium gleichwohl vorbehalten, auch mittelst gnugsamer Beobachtung der Ius pendenz welche anwoh nicht expirirt ist, zum wenigsten eine solche Precaution genommen worden, daß des Herrn Landgraffen zu Hessen Cassel Durchl. und mein Haus welche disfalls einley in-terelle haben dasjenige mit der Zeit wiederumb zu redressiren hoffen können was bey der damahligen Kayserl. Commission veräumt worden, mit welchem dann 3.) das Ein Drittheil Eigenthumb welches Mein Hochseeliger Anecessor bey hiesiger Hana-uu. Mündenbergschen Regierung, an den Cansler Keigersberg ohne Consens der nächsten Agnaten eigenthumblich überlassen, gleiche Bewandnuß hat, wafen die Pacta familiae bey meinem Haus hierunter mit verschiedenen Cameral- Urtheilen bereits befärdet seind, auch mir der ich kein heres ultimi Defuncti sondern ex pacto & providentia Majorum nur allein proprio jure Successor, bey der hiesigen mit einem durchgehenden Fideicommiss belegten Graffschaft und allen davon dependirenden Land und Leuthen bin, disfalls eben so wenig hinderlich ist als dem Haus Hessen Cassell in dem Weg steht: welches alles Ich ausführlicher darstellen könnte wann Ew. Churfürstl. Gn. für dieses mahl damit beschwerlich fallen möchte: Also hat es auch so viel die präzendirte Höfe angehet, eine ganz andere Bewandnuß, als der von Keigersberg angeben dörfen, gestalten man zwar nicht in Abrede sein kan, weisen es auch die ältere Commissions- Acta daß 31. Hube Lands zu Dorfselden als Reichs- Lehen angegeben worden, dessen aber ohnangesehen seind diese- jige Onera über welche anjeko ganz neuerlich beschwerde geführt worden wollen, je und allwege von denen Unterthanen die solches Land im Bau gehabt, nicht allein mehr als 100. Jahr, vor, sondern auch nach der Commission und bishero beständig gegeben und prästiret worden, und zwar dieses daher, weil 1.) solch Gut je und allwege gegen einen gewissen Canonem in- Handen der Hanauischen Unterthanen als ein Pfachtgut gewesen und daher die Billigkeit in allwege je und allezeit erfordert hat, daß solche Unterthanen wegen der Verbesserung mit Frohnden, Schägung und dergleichen das Ihrige thun, und hat 2.) dieses in 31. Hube Landes bestehende Gut durch einen Gessel- Hoffmann oder gebrüdetes Gesindt, welche allenfalls auf gewisse Weise frey wären, niemahlen gebaut werden können, indeme ja keine freye Hofraide dabey ist, sondern das Haus worinnen der jetzige Unterthan der solch Gut noch bis auf diese Stund gegen einen gewissen jährlichen Ca- nonem bauet, wohnet, ein unfreyes, zu dem Reichs- Lehen keimestwegs gehöri- ges: sondern ein solches Haus ist, so Anno 1643. den 27ten Aug. wie ein solches die darüber besagende Documenta weisen, dem Cansler Keigersberger, ohne einzi- ge Exemption, von Meinem Anecessore sel. gedenckt die Immochnere solches Hauses auch niemahlen anders als Hanauische Unterthanen confidiret und geach- tet worden, So daß es 3.) vor einen Landsherrn eine sehr präjudicialische Sach- ware, wann ein Unterthan welcher etwa etliche wenige Huben frey Landes bauet, deswegen von allen Real und Personal- Oneribus exempt, mithin aus dem Stande eines Unterthanen heraus und in eine vollkommene Freyheit gesetzt seyn solte: Wel- ches Ew. Churfürstl. Gn. Selbsten weder in Dero Erbs- Stift noch in Dero Par- ticular- Herrschaften niemahlen nachsehen und mir daher in Ungnaden höfentlich nicht vermercken werden, daß Ich mich aus einer Possession worinnen meine Anecessores an der hiesigen Regierung und Ich von undenklichen Jahren hero gewes- sen, ohne großen Nachtheil und sehr schädliche Consequenz bey meiner ganzen hies- igen Graffschaft, auf eine solche Weise nicht heraus setzen lassen könne: Damit Ich aber in der That erweise daß Ew. Churfürstl. Gn. unterthänigst zu dienen und mit Dero Freyherrl. Familie gute Nachbarschaft zu halten gedencke: Als werde Meinen Geheimen Rath und Präzidenten den von Ewelsheim welchen Ich so bal- den es einige noch unter- Handen habende Geschäfte leyden wollen nachh Mannz abzuordnen gedencke sowohl wegen Holshausen als der fogenannten Höfe dergestalt- en instruiret daß sich hierunter noch wohl ein annehmliches Expedienz ergeben solle. Inmittelst bitte Ew. Churfürstl. Gn. mir in Ungnaden nicht zu vermercken wann Ich den Dorfseldischen Pfachtmann meinen Unterthanen, zu Abwendung aller

aller beschwehlichen Consequenz zu seiner Schuldigkeit vor wie nach anhalten lassen, maßen dann solche Schuldigkeit nicht auf dem Reichs- Lehen, sondern dem Unterthanen und der Uberbesserung so er davon genießet, sodan auf dem Haus- und Genuß gemeinen Wasser und Wende haßet, emfölglich dem Reichs- Lehen feineswegs abgängig ist. Erw. Churfürstl. Gn. empfehle Ich damit unter den Schutz des Höchsten zu allen von Selbst verlangenden Churfürstl. Wohlergehen treulichst und beharrlichen hohen Gnaden und Hulden mich unterthänig, beständig verharrend

Erw. Chur- Fürstl. Gn.

Hanau den May 1688.

Lit. Z.

Schreiben von dem Canslar Reigersperger an die Hanauische Vormundschaft.

Hochwohlgeborner Graf, Gnädiger Herr ic. Ich werde berichtet, ob seye von der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, in der Pfraunheimischen Lehen, Sachen auf eingelangtes Erw. Gn. Particular- Beschwörungsschreiben auch eines hochweisen Narchs erstatteten abermahligen allerunterthänigsten Bericht ein abermahliger rechtlicher Ausschlag gegeben und dadurch die vorige längst in rem judicataam erwachsene Sentenz zu Dehabung des Depl. Reichs Lehenrechten confirmirt und besetzetiget worden. Nun zweifele ich gar nit, Erw. Gn. sich nit allein demjenigen, was das Recht und Billigkeit selbstn mit sich bringet, sondern was auch Ihre Kayserl. Majest. ihnen zum dritten mahl durch Kayserl. End- Urtheil allergnädigst verordnet, gern bequemen, sondern auch mir in Gnaden gönnen und zu demjenigen kommen lassen werden, was Allerhöchstged. Ihre Kayserl. Majest. und das Recht mir allergnädigst gegönnet und worüber allschon vor etlichen Jahren ich mit schwerehen Pflichten beladen worden, daherö dann Erw. Gn. gang gehorsamblichen ersuche und hochflößig bitte, Sie geruhen bey so bewandten Sachen sich weiter nit zu opponiren, sondern der Kayserl. Sentenz in soweit Statt und Platz zu thun, damit ich zur Real- Possession und Genuß der Lehenstüch zu Holzhausen gelange und davon langer nit abgehalten werde, Ich versichere Erw. Gn. dahingegen bey ehrlichen Mannstreuen, daß ich nit allin ratione evictions (derentwegen die Nothdurft vorbehalten wird) am Kayserl. Hof mein eufferst thun, sondern auch mich eufferst besessen werde, bey dieser jetziger meiner Vocation, und so lang mich darin Götter erhalten wird, der Hochlöbl. Grafenschaft Hanau und in specie Erw. Gn. alle angenehme, unterthänige nutz- und erspriessliche Dienst im Werck selbstn erweisen werde, Daß es mit Wodenhäusen dato nit abgelassen, wie ichs gern gesehen, geruhen Erw. Gn. mich nit entgelten zu lassen, dann ich ihn mit meinem Gewissen bezeugen kan, daß das meinig jetz dergleit treulichst präkirt und alles gern auf einen andern Fuß gerichtet gesehen, worauf es doch den nechsten gefellet werden muß, Kan Erw. Gn. ich hinwieder dienen, so haben Sie zu befehlen und sich zu versichern, daß ich mehr mit dem Werck als Worten erweisen werde, daß ich seye und nechst Göttl. Empfehlung zu sterben gedente

Erw. Gn.

Untertänig gehorsamer Diener  
**N. Georg Reigersperger**  
 Cansler mpp.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg Albrechten Graven zu Erbach und Herrn zu Breuberg, Gräflich Hanauischen Vormundten ic. Meinem gnädigen Herrn ic.

Hanau.

✠ ✠ ) o ( ✠ ✠

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...









N<sup>o</sup> 1113

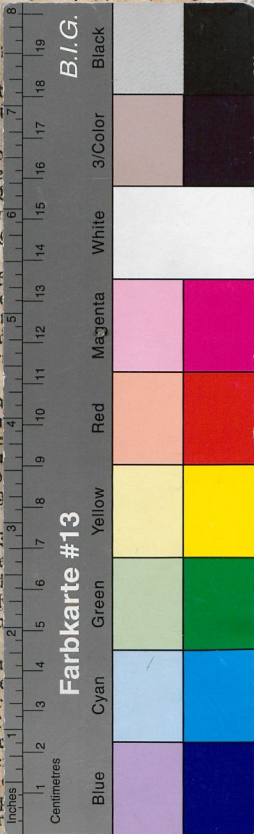
40

(X2314028)

me



dem ganzen hochwichtigen  
nken, indem der Verfasser  
ganze Sache jeze mit Zwang



rite en aulpet et en com-  
robore de plus en plus le

Kemp

Kurzer jedoch gründlicher  
**Vericht**

von  
dem im Hanauischen Amt Rodheim gelegenen  
**Slecken Solzhausen**  
und

dessen in währenden dreysigjährigen Kriegs-  
Troublen zu zwey Dritttheilen erfolgter gewalt-  
samen Entreissung von der Grafschaft  
Hanau = Münsenberg/

Worinnen  
zugleich ganz klar und deutlich gezeiget wird /  
das

Ubro Hochfürstliche Durchleucht  
**Mr. Landgraf Wilhelm**

zu Hessen = Cassel,  
als nunmehr regierender

**Graf zu Hanau = Münsenberg,**

die forderksamste Restitution dieser zwey Dritttheil an Solzhausen/  
nach Vorschrift des Westphälischen Friedens = Schlusses, mit allem  
Recht zu suchen befugt sind.

**Mit Beylagen**

Lit. A. bis Lit. Z.

---

M H X B U N G /  
gedruckt bey Philipp Casimir Müller, 1741.